

# AMTSBLATT

## der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 2, Jahrgang 1999

Ausgegeben: Hannover, den 15. Februar 1999

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

#### Nr. 12\* Berufung in den Unierten Senat des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 4./5. Dezember 1998.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß § 12 Abs. 2 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561) zu Mitgliedern des Unierten Senats des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2004 berufen:

**Vorsitzender:** Vorsitzender Richter am Landgericht  
Dr. Hans-Peter Dünkel, Gundelfingen

1. Stellvertreter: Dr. Volker Knöppel,  
Kassel
2. Stellvertreterin: Landeskirchenrätin Doris Rösgen,  
Düsseldorf

#### Ordinierter

**Beisitzer:** Dekan Rudolf Schulze,  
Melsungen

1. Stellvertreterin: Oberkirchenrätin Margarete Reinel,  
Darmstadt
2. Stellvertreter: Pastor Klaus Balz,  
Bremen
3. Stellvertreterin: Pfarrerin Sigrid Schramm,  
Annweiler
4. Stellvertreterin: Pastorin Ingrid Witte,  
Bremen

#### Nichtordinierter

**Beisitzer:** Staatsanwalt Bernd Klippstein,  
Schallstadt

1. Stellvertreterin: Frau Karin Dierks,  
Bremen
2. Stellvertreter: Staatsanwalt Henri Franck,  
Speyer
3. Stellvertreterin: Kirchenrätin Sabine Langmaack,  
Darmstadt

#### Beisitzerin für Verfahren gegen Beamte des höheren

**Dienstes:** Landeskirchenrätin Martina Wirthwein,  
Bielefeld

1. Stellvertreter: Landeskirchenrat i. R.  
Karl-Ludwig Pawlowski, Düsseldorf
2. Stellvertreter: Landeskirchen-Verwaltungsdirektor  
Gerhard Nölle, Düsseldorf

#### Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des höheren

**Dienstes:** Landeskirchen-Oberamtsrat  
Hans-Adolf Wesselmann, Bielefeld

1. Stellvertreter: Kirchengemeinde-Oberamtsrat i. R.  
Gerhard Sandrock, Velbert
2. Stellvertreterin: Landeskirchen-Oberinspektorin  
Anke Pahl, Düsseldorf

#### Beisitzerin für Verfahren gegen Beamte des mittleren

**Dienstes:** Kirchengemeinde-Amtsinspektorin  
Brunhilde Lyons, Ratingen

#### Beisitzer für Verfahren gegen Beamte des einfachen

**Dienstes:** Küster i. R. Werner Pfister,  
Rheurdt

H a n n o v e r, den 5. Dezember 1998

#### Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –  
S c h m i d t  
Präsident

#### Nr. 13\* Berufung in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 4./5. Dezember 1998.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß § 12 Abs. 1 des Disziplinalgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. November 1995 (ABl. EKD S. 561) zu Mitgliedern der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Amtszeit vom 1. Januar 1999 bis zum 31. Dezember 2004 berufen:

**Vorsitzender:** Oberkirchenrat Dr. Erhard Spengler,  
Stuttgart

1. Stellvertreterin: Oberkirchenrätin Marie-Luise Görlitz,  
Kiel
2. Stellvertreter: Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Ulf Kapahnke, Wolfenbüttel

**Ordinierter****Beisitzer:** Oberlandeskirchenrat  
Ernst Kampermann, Hannover

1. Stellvertreterin: Pfarrerin Christel Ledig,  
Darmstadt
2. Stellvertreter: Superintendent Theodor Bohlen,  
Hannover
3. Stellvertreter: Pfarrer Johannes Koch,  
Seesen
4. Stellvertreter: Pfarrer Peter Scherhans,  
Offenburg
5. Stellvertreterin: Oberlandeskirchenrätin  
Dorothea Biermann, Hannover

**Nichtordinierte****Beisitzerin:** Richterin am Amtsgericht Ingrid Sell,  
Northeim

1. Stellvertreterin: Richterin am Amtsgericht  
Roswitha von Engel, Dachau
2. Stellvertreter: Rechtsanwalt und Notar  
Dr. Enno Conring, Weener
3. Stellvertreterin: Oberkirchenrätin Andrea Radtke,  
Hannover
4. Stellvertreterin: Frau Dagmar Reiß-Fechter,  
Nürnberg
5. Stellvertreter: Rechtsanwalt Erwin Köhler,  
Meppen

**Beisitzer für  
Verfahren gegen  
Beamte des höhe-  
ren Dienstes:**

- Oberkirchenrat Gebhard Dawin,  
Kiel
1. Stellvertreter: Vizepräsident Dr. Jürgen Rohde,  
Berlin
  2. Stellvertreterin: Kirchenrechtsdirektorin Ulrike Kost,  
Heidelberg

**Beisitzer für  
Verfahren gegen  
Beamte des gehö-  
benen Dienstes:**

- Regierungsoberinspektor  
Roland Jürgensmeier, Hannover
1. Stellvertreter: Kirchenverwaltungsoberratsrat  
Karl-Georg Müller, Remscheid
  2. Stellvertreter: Oberamtsrat Gottfried Heselich,  
Poing
  3. Stellvertreter: Kirchenoberamtsrat Bernd Feld,  
Karlsruhe
  4. Stellvertreter: Oberamtsrat Martin Stengel,  
München

**Beisitzer für  
Verfahren gegen  
Beamte des mitt-  
leren Dienstes:**

- Landeskirchen-Amtsinspektor  
Horst Lindemann, Kaarst
1. Stellvertreter: Amtsinspektor Dieter Schwarzenberg,  
München

Hannover, den 5. Dezember 1998

**Evangelische Kirche in Deutschland**– Kirchenamt –  
S c h m i d t  
Präsident**Nr. 14\* Besetzung der Schlichtungsstelle der Evange-  
lischen Kirche in Deutschland nach dem Mit-  
arbeiterversetzungs-gesetz der Evangelischen  
Kirche in Deutschland (MVG.EKD).****Vom 4./5. Dezember 1998.**

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland hat gemäß § 57 des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 1992, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. November 1998 (ABl. EKD S. 478), zu Mitgliedern der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Amtszeit vom 15. Juli 1998 bis 14. Juli 2003 berufen:

**Vorsitzender:** Herr Direktor des Arbeitsgerichts  
Dr. Hartmut Friedemann, Hannover

1. Stellvertreterin: Frau Direktorin des Arbeitsgerichts  
Corinna Münster, Frankfurt/Oder
2. Stellvertreterin: Frau Direktorin des Arbeitsgerichts  
Bettina Bartels-Meyer-Bockenamp,  
Halle

1. Beisitzer: Herr Gewerkschaftssekretär  
Wolfgang Denia, HannoverStellvertreterin: Frau Hiltrud Broockmann,  
Stuttgart2. Beisitzer: Herr Oberlandeskirchenrat  
Dr. Peter von Tiling, IsernhagenStellvertreter: Herr Uwe Sponer,  
Kassel

Anträge sind zu richten an:

Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle der EKD  
c/o Kirchenamt der EKD  
Herrenhäuser Str. 12  
30419 Hannover  
Telefon (05 11) 27 96-260 und 250  
Telefax (05 11) 27 96-750.

Hannover, den 21. Dezember 1998

**Evangelische Kirche in Deutschland**– Kirchenamt –  
S c h m i d t  
Präsident**Nr. 15\* 32. Änderung der Satzung der Kirchlichen  
Zusatzversorgungskasse Darmstadt.**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1998 die 32. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 17. Dezember 1998 – III b 23 – 39 e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

## § 1

## Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch die

31. Satzungsänderung vom 24. Oktober 1997, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe b wird das Wort »und« gestrichen und durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Buchstabe c werden nach dem Wort »Teilzeitbeschäftigung« das Wort »und« sowie folgender Buchstabe d eingefügt:
    - »d) die arbeitsvertraglich vereinbarte Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz«
2. In § 16 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte »oder nicht im Sinne des § 3 Buchstabe n BAT nebenberuflich« gestrichen.
3. § 30 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird das Wort »Arbeitsförderungsgesetzes« durch die Worte »Dritten Buchs Sozialgesetzbuch« ersetzt.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:
    - »<sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 gelten die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung über die Anhebung der Altersgrenze und die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente entsprechend.«
4. In § 31 Abs. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe mm wird das Semikolon durch ein Komma ersetzt und es wird folgender Doppelbuchstabe nn angefügt:
  - »nn) sie in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e, in denen sie für mehr als 36 Kalendermonate vorzeitig in Anspruch genommen wurde, nur für 36 Kalendermonate nach § 77 SGB VI vermindert wäre;«
5. § 32 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
    - »<sup>3</sup>Der Bruttoversorgungssatz vermindert sich für jeden Kalendermonat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist bzw. in den Fällen des § 30 Abs. 2 herabgesetzt wäre, um 0,3 v.H., in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e und Abs. 2 Satz 1 Buchstabe e höchstens jedoch um 10,8 v.H.«
  - b) In Absatz 3 c Satz 1 Buchstabe c und Satz 3 wird jeweils das Wort »Arbeitsförderungsgesetz« durch die Worte »Dritten Buch Sozialgesetzbuch« ersetzt.
6. § 34 a Abs. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
    - <sup>4</sup>In den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 3, § 32 Abs. 3 b Satz 3 bzw. § 100 Abs. 3 Satz 5 ist eine Verminderung des Brutto- bzw. Nettoversorgungssatzes wegen vorzeitiger Inanspruchnahme der Rente nach Anwendung der Sätze 1 bis 3 vorzunehmen.«
  - b) Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.
7. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Buchstabe a werden die Worte »; dabei ist eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen« gestrichen.
  - b) In Buchstabe b wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
  - c) Es wird folgender Halbsatz angefügt: »dabei ist jeweils eine Verminderung nach § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 zu berücksichtigen.«

8. In § 55 Abs. 6 Satz 1 wird die Zahl »62« durch die Zahl »63« ersetzt.

9. § 62 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 7 Satz 3 wird jeweils das Wort »Ortszuschlag« durch das Wort »Familienzuschlag« ersetzt.
- b) In Absatz 8 Satz 3 werden die Worte »jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank« durch die Worte »an diesem Tag geltenden Basiszinssatz« ersetzt.

10. § 98 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
  - »Übergangsregelung zu §§ 16, 17.«
- b) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:
  - »(1) Mitarbeiter, die als Studierende bis zum 30. September 1996 nicht rentenversicherungspflichtig waren, sind erst zu versichern, wenn die Rentenversicherungsfreiheit nach § 230 Abs. 4 SGB VI entfällt.«
- c) Die bisherige Regelung wird zu Absatz 2.

11. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »in den Fällen des § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe d oder des § 30 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe d« gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
  - »(4) <sup>1</sup>Bei Versorgungsrentenberechtigten
    - a) der Geburtsmonate Dezember 1935 bis April 1938, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b eingetreten ist,
    - b) der Geburtsmonate Dezember 1938 bis April 1941, bei denen der Versicherungsfall nach § 30 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e oder Abs. 2 Satz 1 Buchstabe e eingetreten ist,

gilt abweichend von § 32 Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 b Satz 3 folgendes:

Bei Vollendung	vermindert sich der Versorgungs-Vomhundertsatz für jeden vollen Kalendermonat vom erstmaligen Eintritt des Versicherungsfalls bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 65. Lebensjahres – höchstens jedoch für 24 Kalendermonate – um:
– in den Fällen des Buchstaben a des 63. Lebensjahres,	
– in den Fällen des Buchstaben b des 60. Lebensjahres	

vor dem 1. Dezember 1998 0,00 v.H.

nach dem 30. November 1998 0,05 v.H.

nach dem 31. Dezember 1998 0,10 v.H.

nach dem 31. Dezember 1999 0,15 v.H.

nach dem 31. Dezember 2000 0,20 v.H.

<sup>2</sup>Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene eines Versorgungsrentenberechtigten, dessen Versorgungsrente nach Satz 1 berechnet wurde.«

- c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach den Worten »§ 31 Abs. 2 Buchstabe a« die Worte », § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a bzw. § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a« eingefügt.

12. Es wird folgender § 105 d eingefügt:

»Übergangsregelung zu § 55

Bei Anwendung des § 55 Abs. 6 Satz 1 bleibt für die Beendigung des Ruhens die Vollendung des 62. Lebensjahres maßgebend, wenn

- a) die Versicherte das 60. Lebensjahr vor dem 1. Juli 1999 vollendet hat oder
- b) der Antrag auf Gewährung einer Altersrente für Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung vor dem 1. Juli 1999 gestellt wurde und das Arbeitsverhältnis spätestens am 31. Dezember 1999 geendet hat oder
- c) das Arbeitsverhältnis aufgrund einer vor dem 1. Juli 1999 geschlossenen Vereinbarung spätestens am 31. Dezember 1999 geendet hat.«

§ 2

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juli 1998 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend hiervon treten

- a) § 1 Nummer 1 und Nummer 11 Buchstabe c mit Wirkung vom 1. August 1996,
- b) § 1 Nummer 10 mit Wirkung vom 1. Oktober 1996,
- c) § 1 Nummer 9 Buchstabe a mit Wirkung vom 1. Juli 1997,
- d) § 1 Nummer 2, Nummer 3 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1998,
- e) § 1 Nummer 9 Buchstabe b und Nummer 11 Buchstabe b mit Wirkung vom 1. Januar 1999

in Kraft.

D a r m s t a d t , den 5. Januar 1999

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt**

**– Anstalt des öffentlichen Rechts –**

Der Vorstand

Dr. Gebhard

Vorsitzender

**Nr. 16\* 33. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt.**

Der Verwaltungsrat der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt hat in seiner Sitzung am 23. Oktober 1998 die 33. Änderung der Satzung der Kasse beschlossen. Die Gewährleistungsträger haben die erforderlichen Zustimmungserklärungen abgegeben; die Versicherungsaufsicht – das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung – hat die Änderung mit Schreiben vom 17. Dezember 1998 – IIIb 23 – 39e 10.01 – genehmigt. Sie wird nachstehend gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 der Satzung veröffentlicht.

§ 1

Änderung der Satzung

Die Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt vom 1. Januar 1967, zuletzt geändert durch die

32. Satzungsänderung vom 23. Oktober 1998, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Buchstabe a werden die Worte »0,0625 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlage-monat ist,« durch die Worte », vorbehaltlich des Absatzes 2 a, Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen,« ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 2 a eingefügt:

»(2a) Rentenanteile aus Kindererziehungszeiten sind zu berücksichtigen, soweit

- a) die Summe aus diesen Rentenanteilen und der maßgebenden Gesamtversorgung die sich bei Anwendung des Höchstvomhundertsatzes nach § 32 Abs. 3 b Satz 1 ergebende Gesamtversorgung übersteigt,
- b) die Gesamtversorgung in den Fällen des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3 b Satz 4 die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 2 Satz 4 bzw. Abs. 3 b Satz 4 ergeben hätte, übersteigt,
- c) die Gesamtversorgung in den Fällen des § 32 Abs. 5 die Gesamtversorgung, die sich ohne Berücksichtigung des § 32 Abs. 5 ergeben hätte, übersteigt.«

2. In § 33 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa werden die Worte »Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI), die nicht zugleich Umlage-monate (Absätze 1 und 1 a) sind,« durch die Worte »Zeiten, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) beruhen,« ersetzt.

3. In § 34 b Abs. 2 Satz 2 Buchstabe c werden nach der Bezeichnung »249« ein Komma und die Bezeichnung »249a« eingefügt und die Worte »Umlage-monate sind« durch die Worte »sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI sind« ersetzt.

4. In § 40 Abs. 3 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte »0,0375 – in den Fällen des Absatzes 4 0,0225 – des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlage-monat ist,« durch die Worte »Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen; § 31 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden,« ersetzt.

5. In § 41 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a werden die Worte »bei einer Vollwaise 0,0125, bei einer Halbwaise 0,0075 des jeweiligen aktuellen Rentenwertes für jeden Kalendermonat einer Kindererziehungszeit (§§ 56, 249, 249a SGB VI), der nicht zugleich Umlage-monat ist,« durch die Worte »Rentenanteile, die ausschließlich auf Kindererziehungszeiten (§§ 56, 249, 249a SGB VI) – ohne Rentenanteile für sonstige Beitragszeiten im Sinne des § 70 Abs. 2 Satz 2 SGB VI – beruhen; § 31 Abs. 2 a ist entsprechend anzuwenden,« ersetzt.

6. In § 46 a Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a wird folgender Doppelbuchstabe ee eingefügt:

»ee) die Änderung ausschließlich auf der durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) verbesserten Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten beruht,«

7. § 47 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Worten »berücksichtigenden Bezüge« die Worte », soweit sich nach § 31 Abs. 2 a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 a, keine Änderung ergibt,« eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort »Bezüge« die Worte »unter Berücksichtigung des § 31 Abs. 2 a, bei Hinterbliebenen in entsprechender Anwendung des § 31 Abs. 2 a,« eingefügt.

8. In § 55 Abs. 4 b Satz 1 werden nach den Worten »zusammen mit« die Worte »den nach § 31 Abs. 2 Buchstabe a unberücksichtigten Rentenanteilen aus Kindererziehungszeiten und« eingefügt.

9. In § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort »Rente« die Worte »in Höhe der bis zum 30. Juni 1998 geltenden Bewertung dieser Zeiten« eingefügt.

10. § 101 erhält folgenden Wortlaut:

»§ 101

Übergangsregelung zu § 31  
für Kindererziehungszeiten

(1) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, ist § 31 Abs. 2 a bis zum Beginn einer

gemäß § 46 a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) nicht anzuwenden.

(2) Hat die Versorgungsrente erstmals vor dem 1. Juli 1998 begonnen, bleiben Rentenanteile, denen die verbesserte Berücksichtigung der Kindererziehungszeiten durch das Rentenreformgesetz 1999 vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) zugrunde liegt, bei Anwendung des § 31 Abs. 2, § 40 Abs. 3, § 41 Abs. 5 und § 100 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe a bis zum Beginn einer gemäß § 46 a nach dem 30. Juni 1998 neu zu berechnenden Versorgungsrente (§ 52 Abs. 3) unberücksichtigt.«

§ 2

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1998 in Kraft.

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 10 (§ 101 Abs. 2) mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

D a r m s t a d t , den 5. Januar 1999

**Kirchliche Zusatzversorgungskasse Darmstadt**  
- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Der Vorstand

Dr. G e b h a r d

Vorsitzender

## B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Nr. 17 **Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.**

Vom 14. November 1998. (KABl. S. 102)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg am 30. Oktober 1998 unterzeichneten, diesem Kirchen-

gesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg und der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

B e r l i n , den 14. November 1998

Präses

Anneliese K a m i n s k i

## Anlage

## § 4

**Vereinbarung  
über die Gemeindezugehörigkeit  
in besonderen Fällen**

Die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg,  
vertreten durch die Kirchenleitung,  
und  
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,  
vertreten durch die Kirchenleitung,

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

## § 1

Gemeindeglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg Glieder einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden, wenn eine erkennbare kirchliche Bindung zu der aufnehmenden Kirchengemeinde gegeben ist und sie an deren Leben regelmäßig teilnehmen.

## § 2

(1) Über eine Gemeindezugehörigkeit nach § 1 entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds der Gemeindeglieder der aufnehmenden Kirchengemeinde. Dieser hat den Gemeindeglieder der Wohnsitzkirchengemeinde und, wenn das Gemeindeglied bisher einer anderen Kirchengemeinde angehört, auch den Gemeindeglieder dieser Kirchengemeinde zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen eine Stellungnahme der Wohnsitzkirchengemeinde treffen.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin sowie dem Gemeindeglieder der Wohnsitzkirchengemeinde und, wenn das Gemeindeglied bisher einer anderen Kirchengemeinde angehört, auch dem Gemeindeglieder dieser Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können Antragsteller oder Antragstellerin und der Gemeindeglieder der Wohnsitzkirchengemeinde innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist an den für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Kreiskirchenrat zu richten. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem für die Wohnsitzkirchengemeinde zuständigen Kreiskirchenrat. Kommt ein Einvernehmen zwischen beiden Kreiskirchenräten nicht zustande, gilt dies als Ablehnung des Antrags auf Wechsel der Gemeindezugehörigkeit. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Entscheidung erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(4) Sofern sich die im Haushalt des Gemeindegliedes lebenden Familienangehörigen dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

## § 3

Wenn im Falle eines Wohnsitzwechsels der Antrag nach § 2 Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten seit dem Wohnsitzwechsel gestellt und dem Antrag entsprochen wird, wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

(1) Das Gemeindeglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bzw. Kirchengemeinde bleibt unberührt.

(2) Die Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde vermittelt die Zugehörigkeit zu der für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Landeskirche.

## § 5

(1) Das Gemeindeglied kann auf die nach den §§ 1 und 2 begründete Gemeindezugehörigkeit verzichten mit der Folge, daß es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem Gemeindegliederkirchenrat schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 gilt entsprechend. Der Gemeindegliederkirchenrat teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(2) Die Zugehörigkeit zu der aufnehmenden Kirchengemeinde endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

## § 6

Die beteiligten Landeskirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

## § 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind\*). Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

M a g d e b u r g , den 20. Oktober 1998

**Evangelische Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen**

– Kirchenleitung –  
Axel N o a c k

B e r l i n , den 30. Oktober 1998

**Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg**

– Kirchenleitung –  
Dr. Wolfgang H u b e r

B e r l i n , den 26. November 1998

**Konsistorium**

Dr. R u n g e

\*) Da die Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen der Vereinbarung ebenfalls durch Kirchengesetz zugestimmt hat, wird gemäß § 7 Satz 2 der vorstehenden Vereinbarung festgestellt, daß die Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft tritt.

**Nr. 18 Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994. Vom 14. November 1998. (KABl. S. 103)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat unter Beachtung von Artikel 72 Abs. 4 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994 (KABl. S. 182), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. November 1997 (KABl. S. 208), wird wie folgt geändert:

Die Artikel 104 bis 106 erhalten folgende Fassung:

## »Artikel 104

(1) Das Vermögens- und Finanzaufkommen in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg dient der Erfüllung der kirchlichen Aufgaben.

(2) Die Gemeindeglieder unterstützen durch die Zahlung von Kirchensteuern und Gemeindegeld sowie durch Kollekten und Spenden den Dienst der Kirche.

## Artikel 105

(1) Die Kirchengemeinden erheben von ihren Gemeindegliedern Kirchensteuern vom Einkommen, deren Höhe durch Kirchengesetz einheitlich festgesetzt wird. Der Einzug und die Verwaltung der Kirchensteuern können der Landeskirche durch Kirchengesetz übertragen werden.

(2) Durch eine angemessene Aufteilung der Kirchensteuern zwischen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche wird dafür Sorge getragen, daß diese Körperschaften ihre in der Grundordnung genannten Aufgaben erfüllen können. Näheres regelt ein Kirchengesetz.

(3) Das Gemeindegeld steht den Kirchengemeinden zu und wird durch diese erbeten.

(4) Kollekten werden gemäß den Kollektenplänen oder der anderweitig festgelegten Zweckbestimmung verwendet.

(5) Spenden und Zuwendungen sind uneingeschränkt für den Zweck zu verwenden, für den sie bestimmt wurden.

(6) Für die Inanspruchnahme kirchlicher Leistungen und die Nutzung kirchlicher Einrichtungen können nach Maßgabe besonderer Bestimmungen Gebühren, Beiträge und Entgelte erhoben werden. Diese stehen der Körperschaft zu, die die Leistung erbracht hat.

## Artikel 106

(1) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, daß Einnahmen aus dem Vermögen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für einen zusätzlichen Finanzausgleich zwischen den Kirchengemeinden innerhalb eines Kirchenkreises und zwischen den Kirchenkreisen in Anspruch genommen werden können. Die Inanspruchnahme für den zusätzlichen Finanzausgleich zwischen den Kirchenkreisen darf 50 vom Hundert aller im Kirchenkreis aus Vermögen anfallenden kirchlichen Einnahmen nicht überschreiten.

(2) Durch Kirchengesetz kann mit der in Artikel 72 Abs. 4 vorgeschriebenen Mehrheit der Landessynode bestimmt werden, daß und in welchem Umfang die Inanspruchnahme der Einnahmen aus Vermögen im Wege eines Lastenausgleichs die in Absatz 1 gesetzte Obergrenze überschreiten kann, wenn in mehr als zwei Kirchenkreisen ein finanzieller Notstand festgestellt wird, der nicht im Wege des Finanzausgleichs nach Absatz 1 zu beheben ist. Dem Lastenaus-

gleichsverfahren ist als Maßstab das Verhältnis zwischen der Höhe aller Einnahmen aus Vermögen im Kirchenkreis und der Anzahl der Gemeindeglieder im Kirchenkreis zugrunde zu legen. Der Lastenausgleich ist zeitlich zu befristen.

(3) Die Inanspruchnahme der Einnahmen aus dem Vermögen der Landeskirche erfolgt, auch soweit sie den Aufgäben nach Absatz 1 und 2 dient, im Rahmen des landeskirchlichen Haushaltsplans.«

## § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Berlin, den 14. November 1998

## Präses

Anneliese Kaminski

**Nr. 19 Kirchengesetz über eine Stellenbesetzungssperre zur Sicherung des Haushalts 1999/2000 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Haushaltssicherungsgesetz 1999/2000).**

Vom 14. November 1998. (KABl. S. 103)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## § 1

(1) Für die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise einschließlich ihrer Verbände, die Landeskirche und die landeskirchlichen Einrichtungen (Artikel 99 der Grundordnung) gilt für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 eine Stellenbesetzungssperre. Diese umfaßt alle mit Kosten verbundenen dienst- oder arbeitsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit einer Stellenbesetzung, insbesondere Neueinstellungen, Verlängerungen von befristeten Anstellungen, Erhöhungen des Beschäftigungsumfanges, Übertragungen höherwertiger Tätigkeit.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 sind dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen

1. in Kirchenkreisen, wenn das Konsistorium auf Antrag festgestellt hat, daß sie im laufenden Haushaltsjahr ihre Personalkosten aus den Personalkostenanteilen und den eigenen Einnahmen einschließlich gegebenenfalls der Einnahmen aus dem Solidarfonds decken können und der Kreiskirchenrat der Maßnahme dem Grundsatz nach zugestimmt hat;
2. in Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen;
3. im Evangelischen Religionsunterricht;
4. auf Kirchhöfen, soweit deren Ausgaben durch ihre Einnahmen ohne Einsatz von Kirchensteuermitteln oder Rücklagen gedeckt sind.

(3) Der Kreiskirchenrat von Kirchenkreisen nach § 3 Abs. 2 kann beschließen, daß dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen gemäß Absatz 2 Nr. 2 bis 4 ohne Zustimmung des Kirchenkreises nur vorgenommen werden dürfen, wenn die ohne die Maßnahme mögliche Ersparnis vollständig im Kirchenkreis erhalten bleibt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kreiskirchenrat nicht binnen zwei Monaten anders entscheidet.

## § 2

(1) Ein von der Kirchenleitung und dem Ständigen Haushaltsausschuß einvernehmlich mit vier Personen besetzter Ausschuß (Freigabeausschuß) kann Ausnahmen von § 1 Abs. 1 zulassen, sofern der unabweisbare Bedarf für die dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahme nachgewiesen wurde.

(2) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Freigabeausschusses ist der Rechtsweg vor das Kirchliche Verwaltungsgericht gegeben. Ein Beschwerdeverfahren findet nicht statt.

## § 3

(1) Bei der Landeskirche und den landeskirchlichen Einrichtungen ist Voraussetzung für eine Entscheidung nach § 2 Abs. 1, daß die zu besetzende Stelle in einem aufgrund eines Beschlusses der Landessynode für das laufende Haushaltsjahr erlassenen Sollstellenplan als besetzbar ausgewiesen ist.

(2) Bei den Kirchenkreisen, die ihre Personalkosten im laufenden Haushaltsjahr nicht aus den Personalkostenanteilen und den eigenen Einnahmen einschließlich gegebenenfalls der Einnahmen aus dem Solidarfonds decken können, ist Voraussetzung für eine Entscheidung nach § 2 Abs. 1, daß die zu besetzende Stelle in einem vom Konsistorium für das laufende Haushaltsjahr genehmigten Sollstellenplan als besetzbar ausgewiesen ist.

(3) Die Ausnahme nach § 2 Abs. 1 für eine dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahme wird zugelassen, wenn die ohne die Maßnahme mögliche Ersparnis vollständig beim Anstellungsträger erhalten bleibt.

## § 4

(1) Dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 dürfen nur vollzogen werden, wenn die ohne die Maßnahme mögliche Ersparnis vollständig innerhalb der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg erhalten bleibt. Satz 1 gilt auch für Maßnahmen in Kirchenkreisen, für die die Feststellung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 getroffen worden ist, soweit es sich nicht um die Übertragung höherwertiger Tätigkeit oder um auf höchstens ein Jahr befristete Beschäftigungsverhältnisse handelt.

(2) Der Freigabeausschuß kann von dem Erfordernis nach Absatz 1 befreien. § 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Befreiung kann erteilt werden für die erstmalige Beschäftigung von Absolventinnen und Absolventen

1. der Zweiten Theologischen Prüfung vor dem Prüfungsamt der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
2. der zweiten Prüfung von Gemeindepädagogen
3. des gehobenen nichttechnischen Dienstes der allgemeinen Verwaltung
4. von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen des Bildungswerkes der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg
5. der Diakonenschule des Evangelischen Johannesstifts Berlin (Wichernkolleg)
6. der Berliner Kirchenmusikschule und der Hochschule der Künste (Ökumenisches Institut für Kirchenmusik)
7. der Fachschule des Missionshauses Malche, sofern diese für einen Dienst in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg ausgebildet wurden.

(4) Die Befreiung gilt als erteilt für die Berufung aus dem Entsendungsdienst in eine Pfarrstelle oder eine Gemeindepädagogenstelle sowie zur Vermeidung des Wartestandes.

## § 5

Nicht verausgabte Personalkostenanteile der Kirchenkreise werden von diesen nach Abzug etwaiger Kosten für Honorare, Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, den Einsatz von Zivildienstleistenden, diakonischen Helferinnen und Helfern sowie Praktikantinnen und Praktikanten in eine Personalkostenrücklage eingestellt. Entnahmen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

## § 6

Im Fall der Veränderung der Grenzen eines Kirchenkreises kann das Konsistorium die Feststellung nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 auf Antrag für einzelne Regionen entsprechend den vor der Veränderung bestehenden Kirchenkreisen treffen.

## § 7

(1) In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird eine Stellenbörse eingerichtet, um die Einhaltung der Vorgaben des § 4 Abs. 1 zu erleichtern und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern anderweitige Beschäftigungsmöglichkeiten zu vermitteln. Die Stellenbörse wird vom Konsistorium oder einer von ihm beauftragten kirchlichen Stelle betrieben. Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände können für ihren Bereich eigene Stellenbörsen einrichten; für sie gelten die folgenden Bestimmungen entsprechend.

(2) Die kirchlichen Körperschaften und die landeskirchlichen Einrichtungen melden der Stellenbörse die in ihrem Bereich besetzbaren Stellen; die die Stellenbörse betreibende Stelle sorgt für eine geeignete Bekanntgabe der besetzbaren Stellen. Die kirchlichen Körperschaften und die landeskirchlichen Einrichtungen melden der Stellenbörse zudem die in Absatz 3 genannten Daten von kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, für die der Sollstellenplan keine Planstelle mehr ausweist oder deren Planstelle im Sollstellenplan mit einem kw-Vermerk (künftig wegfallend) versehen ist; sie holen zuvor die Zustimmung der Betroffenen ein. An die Stellenbörse können auch die Daten von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gemeldet werden, die darum bitten, ohne zu dem in Satz 2 genannten Personenkreis zu gehören. Von Satz 1 und 2 ausgenommen sind Kindertagesstätten und Eltern-Kind-Gruppen sowie der Evangelische Religionsunterricht.

(3) In der Stellenbörse können folgende Angaben gespeichert werden:

1. Dienststelle
2. Berufsgruppe und Tätigkeitsbereich
3. Vergütungsgruppe einschließlich Eingangsgruppe, Gruppenplan und Merkmalnummer
4. Beschäftigungsumfang
5. Name, Wohnort, Geburtsjahr, Familienstand, Einstellungsdatum in den kirchlichen Dienst, Ausbildungsberuf
6. besondere Kenntnisse, Fähigkeiten und Zusatzqualifikationen.

(4) Personenbezogene Daten aus der Stellenbörse dürfen nur denjenigen kirchlichen Dienststellen zugänglich gemacht werden, die ein berechtigtes Interesse an der Kenntnisnahme nachgewiesen haben. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn eine freie Stelle besetzt werden soll. Beschäftigte, deren Daten in der Stellenbörse gespeichert sind, haben einen Anspruch darauf, die sie betreffen-



den Daten einzusehen oder Auskunft darüber zu verlangen. Unrichtige Angaben sind zu berichtigen. Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, wenn die oder der Betroffene nicht mehr zu dem in Absatz 2 Satz 2 genannten Personenkreis gehört, die Zustimmung zurücknimmt oder die Bitte nach Absatz 2 Satz 3 zurückzieht.

## § 8

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Zugleich tritt das Kirchengesetz über eine Stellenbesetzungssperre zur Sicherung des Haushalts 1997 und 1998 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Haushaltsicherungsgesetz 1997/1998) vom 16. November 1996 außer Kraft

Berlin, den 14. November 1998

## Präses

Anneliese Kaminski

**Nr. 20 Kirchengesetz über das Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Bildungswerkgesetz – BWG).**

Vom 12. November 1998. (KABl. S. 118)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Das Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat teil am Bildungsauftrag der Kirche in Gemeinde, Schule und Gesellschaft und ist mit diesem Auftrag an das Evangelium von Jesus Christus gebunden. Als Einrichtung der Aus-, Fort- und Weiterbildung und als Stätte der Begegnung trägt das Bildungswerk zum Gemeindeaufbau, zur Qualifizierung für den Dienst in Gemeinde und Schule sowie zur Wahrnehmung gesamtgesellschaftlicher Verantwortung bei. Das Bildungswerk soll Möglichkeiten zur Begegnung mit dem Evangelium erschließen und dazu anleiten, persönliche, berufliche und gesellschaftliche Fragen im Horizont der christlichen Botschaft zu bedenken.

## § 1

## Rechtsform

(1) In der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg wird das »Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg« als landeskirchliche Einrichtung errichtet.

(2) Das Bildungswerk ist ein rechtlich unselbständiges Werk, das seine Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung eigenständig durchführt.

(3) Die allgemeine Aufsicht über das Bildungswerk führt das Konsistorium.

## § 2

## Aufgaben

(1) Das Bildungswerk hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, in der pädagogischen Arbeit in Gemeinde und Schule (einschließlich von Lehrkräften im nichtkirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis) und in anderen Funktionen,

Weiterbildung für den gemeindepädagogischen bzw. katechetischen Dienst und für den Religionsunterricht (einschließlich Lehrerinnen und Lehrer),

Ausbildung für den katechetischen Dienst und im gemeinde- bzw. religionspädagogischen Teil des Vikariats,

2. Erwachsenen- und Familienbildung, Elternarbeit,
3. Bereitstellung von Lehrmitteln und sonstigem Material, Medien- und Lehrplanarbeit, Beobachtung der Pädagogik und Schulentwicklung.

(2) Die Kirchenleitung kann dem Bildungswerk durch Rechtsverordnung weitere Aufgaben übertragen.

## § 3

## Leitungsorgan

Das Leitungsorgan des Bildungswerks ist das Kuratorium.

## § 4

## Ordnung des Bildungswerks

Das Nähere über die Aufgaben des Bildungswerks sowie der Zusammensetzung und die Aufgaben des Kuratoriums regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. In dieser Rechtsverordnung können auch nähere Bestimmungen über eine Direktorin oder einen Direktor, über Arbeitsbereiche, ihre Konvente und Leiterinnen und Leiter, über eine Konferenz der Leiterinnen und Leiter, eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer sowie über Beiräte getroffen werden.

## § 5

## Übergangsbestimmungen

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes gehen folgende rechtlich unselbständigen Werke im Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg auf:

1. Evangelisches Bildungswerk Berlin (Haus der Kirche),
2. Evangelisches Bildungszentrum Brandenburg/Havel,
3. Institut für katechetischen Dienst,
4. Pastorkolleg.

(2) Die Stellen der genannten Einrichtungen, die im Stellenplan des Bildungswerks der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg nicht ausgewiesen sind, werden aufgehoben. Es werden zwei Pfarrstellen für das Bildungswerk errichtet. Von der Kirchenleitung zu bestimmende Inhaberinnen und Inhaber von Pfarrstellen der in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtungen gelten als Inhaberinnen und Inhaber dieser Pfarrstellen. Satz 3 gilt nur für den Zeitraum, für den diesen Personen die Pfarrstellen in den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtungen übertragen wurden.

(3) Noch nicht abgeschlossene Aus- und Weiterbildungen, die an den in Absatz 1 Nr. 1 bis 4 genannten Einrichtungen begonnen wurden, können beim Bildungswerk abgeschlossen werden. Das Bildungswerk nimmt ferner alle Aufgaben wahr, die sich im Zusammenhang mit bereits abgeschlossenen Aus- und Weiterbildungen der genannten Einrichtungen ergeben. Näheres kann in der Rechtsverordnung nach § 4 geregelt werden.

## § 6

## Schlußbestimmungen

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Es treten außer Kraft:

1. Satzung des Evangelischen Bildungswerkes Berlin (Haus der Kirche) in der Fassung der Bekanntmachung

vom 14. Juni 1977 (KABl. S. 54), geändert durch Kirchengesetz vom 7. November 1992 (KABl. S. 178),

2. Kirchengesetz über die Einrichtung des Evangelischen Bildungszentrums Brandenburg/Havel und die Auflösung der Kirchlichen Erziehungskammer Berlin-Brandenburg vom 18. April 1993 (KABl. S. 50),
3. Ordnung des Evangelischen Bildungszentrums Brandenburg/Havel vom 8. Juli 1994 (KABl. S. 146),
4. Ordnung des Instituts für katechetischen Dienst der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 18. November 1978 (KABl. S. 116)

sowie die auf der Grundlage dieser Vorschriften erlassenen Regelungen. Die aufgrund der von § 8 Abs. 2 des unter Nr. 4 genannten Kirchengesetzes erlassenen Rechtsvorschriften gelten hinsichtlich bereits begonnener Aus-, Fort- und Weiterbildungen fort.

Berlin, den 12. November 1998

Präses

Anneliese Kaminski

**Nr. 21 Ordnung des Bildungswerks der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Bildungswerkordnung – BWO).**

Vom 11. Dezember 1998. (KABl. S. 119)

Aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes über das Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Bildungswerkgesetz – BWG) vom 12. November 1998 (KABl. S. 118) hat die Kirchenleitung die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

Rechtsform

Das Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Bildungswerk) ist ein rechtlich unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

§ 2

Aufgaben

Das Bildungswerk hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher und beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Pfarrdienst, in der pädagogischen Arbeit in Gemeinde und Schule (einschließlich von Lehrkräften im nichtkirchlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis) und in anderen Funktionen,  
Weiterbildung für den gemeindepädagogischen bzw. katechetischen Dienst und für den Religionsunterricht (einschließlich Lehrerinnen und Lehrer),  
Ausbildung für den katechetischen Dienst und im gemeinde- bzw. religionspädagogischen Teil des Vikariats,
2. Erwachsenen- und Familienbildung, Elternarbeit,
3. Bereitstellung von Lehrmitteln und sonstigem Material, Medien- und Lehrplanarbeit, Beobachtung der Pädagogik und Schulentwicklung.

(2) Die Arbeit geschieht zentral in Berlin und Brandenburg/Havel sowie dezentral in anderen Einrichtungen und in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden.

§ 3

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium hat neun Mitglieder. Ihm gehören an:
1. fünf Personen, darunter mindestens ein Mitglied der Kirchenleitung; es soll sich hierbei um Personen mit besonderer Fachkompetenz in den Arbeitsgebieten des Bildungswerks oder um Personen des öffentlichen Lebens handeln,
  2. die zuständige Referentin oder der zuständige Referent des Konsistoriums für das Bildungswerk,
  3. zwei in den Bereichen der Gemeindepädagogik, des Religionsunterrichts oder der Erwachsenenbildung tätige Personen,
  4. eine theologische Referentin oder ein theologischer Referent eines Kirchenkreises.

Die Mitglieder des Kuratoriums nach Nr. 1, 3 und 4 werden durch die Kirchenleitung berufen. Das Kuratorium kann Vorschläge für die Berufungen unterbreiten.

(2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt sechs Jahre. Wiederholte Berufungen sind möglich.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund besonderer Anordnung vertraulich sind, dauernd, auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt, Verschwiegenheit zu bewahren.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Kuratorium aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleibt das Kuratorium im Amt, bis das neu berufene Kuratorium erstmals zusammentritt.

(5) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bildungswerks können nicht Mitglieder des Kuratoriums sein. Die Mitgliedschaft im Kuratorium setzt in der Regel die Mitgliedschaft in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg, in jedem Fall die Mitgliedschaft in einer zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland e. V. oder zum Ökumenischen Rat der Kirchen gehörenden Kirche voraus.

(6) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

§ 4

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium leitet das Bildungswerk. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bestimmung der Grundlinien der Arbeit,
2. Geschäftsverteilung der Arbeitsbereiche,
3. Einrichtung und Aufhebung von Beiräten sowie Berufung der Mitglieder der Beiräte, jeweils in Absprache mit den betroffenen Arbeitsbereichen und im Einvernehmen mit der Kirchenleitung,
4. Verabschiedung von Entwürfen für den Haushalts- und den Stellenplan,
5. Mitwirkung bei der Berufung der Studienleiterinnen und Studienleiter, der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsbereiche und der Direktorin oder des Direktors (einschließlich der Stellvertreterin oder des Stellvertreters),
6. Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
7. Vertretung des Bildungswerks gegenüber Kirche und Öffentlichkeit.

(2) Das Kuratorium ist Dienstvorgesetzter der Direktorin oder des Direktors und der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

(3) Das Kuratorium erläßt eine Geschäftsordnung des Bildungswerks und Geschäftsordnungen der Beiräte.

### § 5

#### Sitzungen des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, zusammen. Sitzungen des Kuratoriums sind ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder oder die Kirchenleitung dies mit schriftlicher Begründung verlangen.

(2) Zu den Sitzungen ist rechtzeitig, in der Regel schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden einzuladen.

(3) Das Kuratorium tagt nicht öffentlich. Die Direktorin oder der Direktor und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nehmen in der Regel an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsbereiche, sofern Belange ihrer Arbeitsbereiche berührt sind. Die Studienleiterinnen und Studienleiter können als Gäste zu den Sitzungen eingeladen werden.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens die Hälfte erschienen ist.

(5) Das Kuratorium entscheidet durch Beschluß. Bei Abstimmungen gibt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen den Ausschlag; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. In Ausnahmefällen ist ein schriftliches Umlaufverfahren zur Herbeiführung eines Beschlusses zulässig, sofern kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

(6) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem oder der Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

### § 6

#### Arbeitsbereiche und ihre Gremien

(1) Das Bildungswerk ist in folgende Arbeitsbereiche gegliedert:

1. Zentrale Dienste (Arbeitsbereich I),
2. Unterrichtsbezogene Arbeit in Schule und Gemeinde (Arbeitsbereich II)  
– Pädagogisch-Theologisches Institut –,
3. Gemeindebezogene Bildung und Beratung (Arbeitsbereich III)  
– Haus der Kirche –
4. Pfarrerfortbildung (Arbeitsbereich IV)  
– Pastorkolleg –.

(2) Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsbereiche werden von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren benannt. Sie sind zugleich Studienleiterinnen oder Studienleiter des jeweiligen Arbeitsbereichs. Der Konvent kann der Kirchenleitung über das Kuratorium Vorschläge unterbreiten.

(3) Die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsbereiche bilden eine Konferenz.

(4) Die Studienleiterinnen und Studienleiter werden von der Kirchenleitung für die Dauer von sechs Jahren berufen.

Das Kuratorium unterbreitet in der Regel zwei Vorschläge. Dem jeweiligen Arbeitsbereich ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Studienleiterinnen und Studienleiter eines Arbeitsbereichs bilden den Konvent des Arbeitsbereichs. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Mitglied des Konventes des Arbeitsbereichs I.

(6) Die Konvente planen und verantworten die Arbeit ihres Arbeitsbereichs gegenüber dem Kuratorium, soweit diese Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

(7) Es werden Beiräte errichtet, die die inhaltliche Verknüpfung zwischen den Arbeitsbereichen gewährleisten, die Arbeitsbereiche beraten und die Verbindung des Bildungswerks insbesondere zu Kirchengemeinden und Kirchenkreisen stärken. Die Kirchenleitung kann die Errichtung von Beiräten verlangen.

(8) Näheres zu den Aufgaben und zur Zusammensetzung und Arbeitsweise der Gremien regelt unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 1 Nr. 3 die Geschäftsordnung des Bildungswerks. Das Kuratorium kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die Auflösung vorhandener oder die Errichtung neuer Beiräte beschließen.

### § 7

#### Die Direktorin oder der Direktor

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird von der Kirchenleitung im Benehmen mit dem Kuratorium für vier Jahre bestellt. Das Kuratorium kann Vorschläge unterbreiten. Sie oder er leitet neben dem Arbeitsbereich I einen weiteren Arbeitsbereich.

(2) Die Direktorin oder der Direktor hat folgende Aufgaben:

1. Koordination der Arbeitsbereiche im Zusammenwirken mit der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Arbeitsbereiche,
2. Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums,
3. Einstellung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit diese Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt; hierbei ist das Benehmen mit der zuständigen Leiterin oder dem zuständigen Leiter des Arbeitsbereichs herzustellen,
4. Vertretung des Bildungswerks gegenüber Kirche und Öffentlichkeit im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums.

(3) Das Kuratorium kann weitere Aufgaben auf die Direktorin oder den Direktor übertragen.

(4) Die Direktorin oder der Direktor kann an den Konventen der Arbeitsbereiche teilnehmen und die Einberufung von Konventen verlangen.

(5) Die Direktorin oder der Direktor ist die oder der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Ausnahme der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Für die Leiterinnen und Leiter der Arbeitsbereiche kann das Kuratorium in der Geschäftsordnung Abweichendes regeln.

### § 8

#### Verwaltungsleitung

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer geführt. Sie oder er bereitet in Abstimmung mit der Direktorin oder dem Direktor die Entwürfe der Haushalts- und Stellenpläne vor und überwacht den Haushalt.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird nach Anhörung des Konvents des Arbeitsbereichs I durch das Kuratorium bestellt.

### § 9

#### Übergangsvorschriften

(1) Bis das Kuratorium entsprechende Bestimmungen erlassen hat, gelten die in § 6 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Kirchengesetzes über das Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg genannten Rechtsvorschriften als Geschäftsordnungen der Arbeitsbereiche fort, sofern sie dem Kirchengesetz oder dieser Ordnung nicht widersprechen.

(2) Die Aufgaben des Leitungskollegiums des Instituts für katechetischen Dienst, die Beurteilung und Anrechnung von Aus- und Weiterbildungsabschnitten, die vorzeitige Beendigung der Aus- und Weiterbildung sowie Vorschläge zur Zulassung von Studierenden zu Prüfungen zu beschließen, gehen auf den Konvent des Arbeitsbereichs II über, sofern das Kuratorium keine andere Regelung trifft. Dasselbe gilt für die entsprechenden Aufgaben des Evangelischen Bildungszentrums Brandenburg/Havel.

### § 10

#### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.  
Berlin, den 11. Dezember 1998

#### Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

## Nr. 22 Kirchengesetz über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts.

Vom 14. November 1998. (KABl. S. 120)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Übersicht

	§§
1. Abschnitt: Grundsatz	1
2. Abschnitt: Religionslehrerinnen und Religionslehrer	2-7
3. Abschnitt: Kirchenkreise und Kirchengemeinden	8
4. Abschnitt: Beauftragte und Arbeitsstellen	9-11
5. Abschnitt: Konsistorium und Beirat	12, 13
6. Abschnitt: Berufsbildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft	14, 15
7. Abschnitt: Schlußbestimmungen	16, 17

### 1. Abschnitt

#### Grundsatz

### § 1

(1) Evangelischer Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Evangelischen Kirche erteilt. Die Evangelische Kirche leistet damit einen eigenen Beitrag zur Erziehung und Bildung in der Schule.

(2) Der Evangelische Religionsunterricht an den Schulen in den Ländern Berlin und Brandenburg geschieht unter Beachtung der jeweiligen Schulgesetze und der sonstigen den Evangelischen Religionsunterricht betreffenden Bestimmungen und Vereinbarungen.

(3) Unbeschadet der Zuständigkeit staatlicher Stellen trägt die Evangelische Kirche die Verantwortung für die Erteilung des Evangelischen Religionsunterrichts an den allgemeinbildenden öffentlichen Schulen sowie den Evangelischen Religionsunterricht und die kirchliche Arbeit an berufsbildenden Schulen.

## 2. Abschnitt

### Religionslehrerinnen und Religionslehrer

### § 2

#### Vokation, Lehrbefähigung

(1) Die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht setzt eine Beauftragung (Vokation) durch die Landeskirche voraus. Die Beauftragung kann widerrufen werden. Das Nähere, insbesondere über die Dauer der Beauftragung und die Zuständigkeiten, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung.

(2) Die Vokation setzt die Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht gemäß § 5 voraus.

### § 3

#### Religionslehrerinnen und Religionslehrer

(1) Als Religionslehrerinnen und Religionslehrer sind tätig, auch soweit sie nur eine vorläufige Lehrbefähigung haben:

1. von der Kirche für den Religionsunterricht angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
2. Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer,
3. Pfarrerinnen und Pfarrer im Rahmen ihrer Unterrichtsverpflichtung,
4. andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verkündigungsdienst und
5. Lehrkräfte im staatlichen Dienst.

(2) Für die Religionslehrerinnen und Religionslehrer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 4 erläßt die Kirchenleitung Dienstordnungen.

### § 4

#### Anstellung oder Berufung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie Zuweisung an eine Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht

(1) Religionslehrerinnen und Religionslehrer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden durch die Landeskirche angestellt oder berufen.

(2) Nach Anhörung der oder des zuständigen Beauftragten werden sie einer Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht zugewiesen; dabei ist mit der oder dem zuständigen Beauftragten das Einvernehmen anzustreben.

(3) Religionslehrerinnen und Religionslehrer mit einer nur vorläufigen Lehrbefähigung gemäß § 5 Abs. 2 können mit dem Ziel, ihnen den Erwerb der endgültigen Lehrbefähigung zu ermöglichen, angestellt werden. Die Anstellung soll in der Regel befristet werden.

## § 5

Grundbestimmungen der Ausbildung  
von Religionslehrerinnen und Religionslehrern

(1) Die Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht wird in der Regel durch die Teilnahme an einer Ausbildung, die zur Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht befähigt, und die erfolgreiche Ablegung einer entsprechenden Prüfung erworben.

(2) Vor dem Erwerb der Lehrbefähigung kann eine vorläufige Lehrbefähigung erworben oder zuerkannt werden.

(3) Ausbildungen im Sinne von Absatz 1 sind insbesondere:

1. religionspädagogische Studiengänge an Einrichtungen der Landeskirche,
2. religionspädagogische Erweiterungsstudiengänge für kirchliche oder staatliche Lehrkräfte,
3. Studiengänge an einer staatlichen Hochschule mit anschließender schulpraktischer Ausbildung im Fach Evangelischer Religionsunterricht, die an einem Kirchlichen Fachseminar durchgeführt wird.

(4) Die Kirchenleitung regelt durch Rechtsverordnung die Prüfungsordnungen und das Nähere über die Ausbildung einschließlich der schulpraktischen Ausbildung, soweit die Landeskirche hierfür zuständig ist. Hinsichtlich der Anforderungen an Ausbildungsdauer und Prüfung sollen die entsprechenden Regelungen im staatlichen Bereich berücksichtigt werden, soweit die hier geregelten Ausbildungen vergleichbar sind und die Berücksichtigung zweckmäßig ist.

## § 6

Fortbildung von Religionslehrerinnen  
und Religionslehrern

Die Landeskirche sorgt für die Fortbildung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Fach Evangelischer Religionsunterricht durch die dafür zuständigen Einrichtungen; diese wirken auch mit an der konzeptionellen Fortentwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts.

## § 7

Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer

(1) Die Berufung von Schulpfarrerinnen und Schulpfarrern wird durch Rechtsverordnung der Kirchenleitung geregelt.

(2) Die Pflichtstundenzahl für die Erteilung von Religionsunterricht durch Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer richtet sich nach den Regelungen für Religionslehrerinnen und Religionslehrer nach § 3 Abs. 1 Nr. 1, soweit in der Dienstordnung für Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer nichts Abweichendes bestimmt ist.

(3) Besondere Aufträge im Arbeitsfeld des Religionsunterrichts werden vom Konsistorium übertragen. Sofern Belange der Kirchenkreise außerhalb des Religionsunterrichts berührt sind, hat das Konsistorium das Einvernehmen mit den Kirchenkreisen herzustellen.

## 3. Abschnitt

Kirchenkreise und Kirchengemeinden

## § 8

(1) Die Kirchenkreise werden von den örtlich zuständigen Beauftragten regelmäßig über die Entwicklung des Evangelischen Religionsunterrichts und über die Tätigkeit von Religionslehrerinnen und Religionslehrern unterrichtet.

(2) Kirchenkreise und Kirchengemeinden nehmen ihre Verantwortung für den Evangelischen Religionsunterricht auch dadurch wahr, daß sie seine Entwicklung beobachten und fördern.

(3) Religionslehrerinnen und Religionslehrer sollen soweit möglich an der Arbeit gemeindlicher und kreiskirchlicher Gremien beteiligt werden. Kinder und Jugendliche aus dem Evangelischen Religionsunterricht sollen zu kreiskirchlichen und gemeindlichen Veranstaltungen eingeladen werden.

(4) Die Beauftragten sollen mit den Kirchenkreisen im Bereich ihrer Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht eine Vereinbarung zur Konkretisierung der Zusammenarbeit treffen. In der Vereinbarung sollen insbesondere die Mitwirkung der Kirchenkreise bei der Einstellung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern und das Zusammenwirken bei Gottesdiensten sowie die Beteiligung der Beauftragten bei kreiskirchlichen Konventen und anderen gemeinsamen Veranstaltungen vorgesehen werden.

(5) In kreiskirchlichen Gremien, die in der Kinder- und Jugendarbeit Verantwortung tragen, soll auch die Mitverantwortung der Kirchenkreise für den Evangelischen Religionsunterricht berücksichtigt werden.

(6) Die Kirchenkreise wirken nach Maßgabe des § 11 Abs. 2 und 3 an der Auswahl der Beauftragten mit.

## 4. Abschnitt

Beauftragte und Arbeitsstellen

## § 9

Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht

(1) Die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht sind in der Anlage\*) aufgeführt.

(2) Die Kirchenleitung kann durch Rechtsverordnung die Anzahl der Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht und die jeweiligen Zuständigkeitsbereiche ändern. Die betroffenen Kirchenkreise sind vorher zu hören. Sofern für die Zusammenlegung keine nur die Landeskirche betreffenden finanziellen Gründe von der Landeskirche geltend gemacht werden, ist mit den betroffenen Kirchenkreisen das Einvernehmen herzustellen.

(3) Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht können einen organisatorischen Verbund mit anderen kirchlichen Einrichtungen bilden. Sofern es sich um Einrichtungen selbständiger Träger handelt, ist deren Zustimmung erforderlich.

## § 10

Aufgaben der Beauftragten  
für Evangelischen Religionsunterricht

(1) Die Beauftragten leiten die Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht. Die örtliche Zuständigkeit der Beauftragten ergibt sich aus der Anlage.

(2) Unbeschadet der Verantwortung des Konsistoriums nach § 12 obliegt den Beauftragten

1. die Vertretung der Aufgaben und Belange des Evangelischen Religionsunterrichts gegenüber kirchlichen, staatlichen und privaten Stellen;

\*) Hier nicht abgedruckt.

2. die Dienstaufsicht über die Religionslehrerinnen und Religionslehrer und die Fachaufsicht über den Religionsunterricht, sofern durch Rechtsvorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist;
3. die Durchführung von Konventen und die fachliche Beratung und Unterstützung der Religionslehrerinnen und Religionslehrer;
4. die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen Einrichtungen, insbesondere dem gemeindepädagogischen Dienst;
5. die Mitwirkung bei der Einstellung oder Berufung sowie bei der Zuweisung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern zu einer Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht.

(3) Die Beauftragten sind in der Regel zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet.

(4) Für die Beauftragten erläßt die Kirchenleitung eine Dienstordnung, in der auch Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen Beauftragten und Konsistorium gemäß § 12 Abs. 1 geregelt sind.

#### § 11

##### Auswahl der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht

(1) Freie Stellen für Beauftragte werden vom Konsistorium ausgeschrieben.

(2) Unter den eingegangenen Bewerbungen wählt eine Kommission, der neben der zuständigen Vertreterin oder dem zuständigen Vertreter des Konsistoriums eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kirchenkreise aus dem Zuständigkeitsbereich der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht und eine von der Kirchenleitung berufene Persönlichkeit angehören, in der Regel zwei Personen aus und stellt sie dem Konvent der Religionslehrerinnen und Religionslehrer vor. Nach Anhörung des Konvents stellt die Kirchenleitung die Beauftragte oder den Beauftragten ein oder beruft sie oder ihn.

(3) Die Bestimmung der Vertreterin oder des Vertreters der Kirchenkreise obliegt den Kirchenkreisen des Zuständigkeitsbereichs der jeweiligen Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht.

#### 5. Abschnitt

##### Konsistorium und Beirat

#### § 12

##### Aufgaben des Konsistoriums

(1) Das Konsistorium hat im Zusammenwirken mit den Beauftragten den Evangelischen Religionsunterricht und die kirchliche Arbeit an den Schulen als Beitrag zu Erziehung und Bildung in der Schule zu fördern und die Einheitlichkeit dieses Dienstes zu wahren.

(2) Das Konsistorium nimmt die Verantwortung für den Evangelischen Religionsunterricht insbesondere wahr durch

1. die Dienst- und Fachaufsicht über die Beauftragten und deren Arbeit,
2. die Durchführung von Konventen der Beauftragten,
3. die Einsetzung von Rahmenplankommissionen und die Veröffentlichung von Rahmenplänen,
4. die Zulassung der Lehr- und Lernmittel,

5. die Prüfungen und Anerkennungsverfahren zum Erwerb der Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht,
6. die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel und des Stellenrahmens.

#### § 13

##### Beirat

(1) Die Kirchenleitung beruft einen Beirat für Evangelischen Religionsunterricht, der

1. die Kirchenleitung und das Konsistorium in Angelegenheiten des Evangelischen Religionsunterrichts berät,
2. die Verbindung zwischen dem Arbeitsbereich Religionsunterricht und den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden stärkt und
3. den Erfahrungsaustausch sowie die gegenseitige Information über wesentliche Entwicklungen des Religionsunterrichts fördert.

(2) Dem Beirat gehören bis zu 15 Mitglieder an, darunter

1. Superintendentinnen oder Superintendenten,
2. Beauftragte,
3. Religionslehrerinnen oder Religionslehrer,
4. Vertreterinnen oder Vertreter der Einrichtungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie
5. Vertreterinnen oder Vertreter von Fachverbänden.

Von den unter Nummer 1 bis 3 Genannten soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Land Brandenburg und aus dem Land Berlin kommen.

(3) Das Nähere regelt die Kirchenleitung in einer Ordnung.

#### 6. Abschnitt

##### Berufsbildende Schulen und Schulen in freier Trägerschaft

#### § 14

##### Evangelischer Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen

(1) Evangelischer Religionsunterricht und kirchliche Arbeit an berufsbildenden Schulen findet in verschiedenen Formen, insbesondere der Erteilung regelmäßigen Unterrichts, der Mitarbeit in anderen Unterrichtsfächern, der Durchführung von Projekten, Klagentagen und Seminaren sowie in Verbindung mit Jugendbildungsarbeit statt.

(2) Das Nähere, insbesondere zur Leitung dieser Arbeit und Anstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, regelt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung. Sofern in dieser Rechtsverordnung selbständige organisatorische Einheiten vorgesehen sind, gelten deren Leiterinnen und Leiter als Beauftragte im Sinne dieses Kirchengesetzes.

#### § 15

##### Evangelischer Religionsunterricht an Schulen in freier Trägerschaft

(1) Dieses Kirchengesetz gilt sinngemäß für die Erteilung von Evangelischem Religionsunterricht durch die Landeskirche an Schulen in freier Trägerschaft.

(2) Der Religionsunterricht an den Evangelischen Schulen in unmittelbarer oder mittelbarer Trägerschaft der Landeskirche wird durch das kirchliche Schulgesetz geregelt, soweit die Schulen dessen Geltungsbereich unterfallen.

## 7. Abschnitt Schlußbestimmungen

### § 16

#### Übergangsbestimmungen

(1) Soweit die in der Anlage aufgeführten Arbeitsstellen für Evangelischen Religionsunterricht noch nicht bestehen, sind sie zu errichten. Die kirchengesetzlichen Aufgaben, die bisher von den kreiskirchlichen Ämtern für Evangelischen Religionsunterricht wahrzunehmen waren, obliegen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes den Arbeitsstellen.

(2) Die Arbeitsverhältnisse der von den Kirchenkreisen in der früheren Region West angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht einschließlich der Beauftragten für Evangelischen Religionsunterricht werden auf die Landeskirche übergeleitet. Als künftige Arbeitgeberin tritt die Landeskirche mit der Maßgabe in alle Rechte und Pflichten aus den Arbeitsverträgen zwischen den Kirchenkreisen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein, daß deren Einsetzbarkeit nicht auf den Bereich des Kirchenkreises beschränkt ist, zu dem das bisherige Arbeitsverhältnis besteht. Die Überleitung erfolgt durch den Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages zwischen der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg; in den Arbeitsvertrag wird eine dem Satz 2 entsprechende Vereinbarung aufgenommen. Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter wird der Arbeitsstelle für Evangelischen Religionsunterricht zugewiesen, in deren Bereich der bisherige Anstellungsträger seinen Sitz hat.

(3) Es werden 15 landeskirchliche Pfarrstellen für Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer errichtet. Die Pfarrerrinnen und Pfarrer in der ehemaligen Region West, denen eine Kreisschulpfarrstelle oder eine Kreiserziehungspfarrstelle übertragen war, gelten als Inhaberinnen oder Inhaber dieser Planstellen. Das Pfarrstellenbesetzungsgesetz findet in diesen Fällen keine Anwendung. In den Fällen, in denen die Kreisschul- oder Kreiserziehungspfarrstelle befristet übertragen worden war, ist die Übertragung der landeskirchlichen Schulpfarrstelle bis zu dem Zeitpunkt befristet, zu dem die Übertragung der Kreisschul- oder Kreiserziehungspfarrstelle geendet hätte. Die Kreisschulpfarrstellen und Kreiserziehungspfarrstellen werden durch die Kirchenkreise aufgehoben.

(4) Für die Dienststelle »Evangelische Berufsschularbeit« gelten die Vorschriften des § 10 des Kirchengesetzes über die vorläufige Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 19. November 1994 (KABl. 1995 S. 5) fort, bis eine entsprechende Regelung durch Rechtsverordnung getroffen wird.

### § 17

#### Weitergeltende Vorschriften, außerkräftretende Vorschriften, Inkrafttreten

(1) Die auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Kirchengesetzes zur vorläufigen Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts vom 19. November 1994 (KABl. 1995 S. 5) erlassenen Rechtsverordnungen bleiben in Kraft. Die Dienstordnung der Katecheten vom 11. Dezember 1984, die Dienstordnung für Kreiskatecheten vom 7. Juni 1983, die Dienstordnung für Mitarbeiter der Evangelischen Berufsschularbeit im pädagogischen Bereich vom 18. Dezember 1984 und die Ordnung für einen Beirat für den Evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. Oktober 1994 bleiben, soweit einzelne Bestimmungen diesem Kirchengesetz nicht wider-

sprechen, bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Ordnungen auf der Grundlage dieses Kirchengesetzes in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.  
Berlin, den 14. November 1998

#### Präses

Anneliese Kaminski

## Nr. 23 Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 14. November 1998. (KABl. S. 125)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Präambel

Die Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Evangelische Jugendarbeit) hat zum Ziel, daß junge Menschen dem Evangelium von Jesus Christus begegnen und Gemeinschaft sowie partnerschaftliche Begleitung erfahren. Sie sollen Mut bekommen, als Glieder der Gemeinde zu leben und in der Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen. Durch die Evangelische Jugendarbeit erhält die Gemeinde die Gelegenheit, auf den eigenständigen Beitrag ihrer jüngeren Glieder zu hören, und die Generationen erhalten die Möglichkeit, voneinander zu lernen. Aufgabe der ganzen Gemeinde ist es, junge Menschen zur Taufe einzuladen. Die Evangelische Jugendarbeit ist zugleich Angebot der Kirche an die Jugend und Selbstorganisation der Jugend in der Kirche. Gemeinsam mit anderen Einrichtungen nimmt sie Verantwortung für die Arbeit mit Kindern wahr.

### § 1

(1) Evangelische Jugendarbeit geschieht in verschiedenen Formen wie Junger Gemeinde und Offener Arbeit. Dazu gehören Gottesdienste, Freizeiten, Rüstzeiten, Seminare sowie die Arbeit in Aktions- und Projektgruppen. Durch die evangelische Jugendarbeit nimmt die Kirche auch ihre Bildungsverantwortung für junge Menschen wahr. Evangelische Jugendarbeit wird von den ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit verantwortlich begleitet und organisatorisch unterstützt.

(2) In der Evangelischen Jugendarbeit wirken Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen zusammen.

#### Evangelische Jugendarbeit in der Kirchengemeinde

### § 2

(1) Die Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit in den Kirchengemeinden erfolgt durch Gemeindejugendvertretungen. Für mehrere Kirchengemeinden kann eine gemeinsame Gemeindejugendvertretung gebildet werden.

(2) Die Gemeindejugendvertretung ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindekirchenrats für die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde betreffen, mit. Sie ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen des Gemeindekirchenrats zu hören.



## Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis

## § 3

(1) Die Vertretung der Evangelischen Jugendarbeit in den Kirchenkreisen erfolgt durch Kreisjugendkonvente, denen Vertreterinnen und Vertreter der jugendlichen und jungen Erwachsenen aus der Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und aus besonderen Arbeitszweigen und Projekten evangelischer Jugendarbeit im Kirchenkreis, berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und Mitglieder des Kreiskirchenrats angehören. Hinzu treten weitere Mitglieder nach Festlegung des Kreisjugendkonvents. Für mehrere Kirchenkreise kann ein gemeinsamer Kreisjugendkonvent gebildet werden.

(2) Der Kreisjugendkonvent ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kreiskirchenrats für die Jugendarbeit im Kirchenkreis verantwortlich. Er wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit im Kirchenkreis betreffen, mit. Er ist im Rahmen der kirchlichen Ordnung vor entsprechenden Entscheidungen von Kreissynode und Kreiskirchenrat zu hören. Der Kreisjugendkonvent ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis. Diese ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

## § 4

(1) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit sowie Kreisjugendpfarrerinnen und -pfarrer beraten und unterstützen die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden, fördern die evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis, begleiten die ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit und unterstützen die Arbeit des Kreisjugendkonvents.

(2) In den Kirchenkreisen sollen Ämter oder Arbeitsstellen für Jugendarbeit gebildet werden. Wo dies nicht möglich ist, sind deren Aufgaben in einer anderen geeigneten Weise wahrzunehmen.

(3) In den Kirchenkreisen werden Konferenzen der in der Jugendarbeit tätigen ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet (Jugendarbeitskonferenzen).

## Evangelische Jugendarbeit in der Landeskirche

## § 5

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung gelten für die Evangelische Jugendarbeit im landeskirchlichen Bereich das Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im landeskirchlichen Bereich vom 22. April 1995 (KABl. S. 71) und die Verordnung mit Gesetzeskraft zur vorläufigen Regelung von Aufgaben und Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg vom 25. April 1997 (KABl. S. 109) in den jeweils gültigen Fassungen.

## § 6

Das Nähere, insbesondere

1. über Amtszeit, Aufgaben und Zusammensetzung der Gemeindejugendvertretungen und der Kreisjugendkonvente und
2. über Aufgaben und Zusammensetzung der Jugendarbeitskonferenzen, über die Aufgaben der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und der Kreisjugendpfarrerinnen und

-pfarrer sowie der Ämter und Arbeitsstellen für Jugendarbeit in den Kirchenkreisen

regelt die Kirchenleitung im Benehmen mit den zuständigen Ständigen Ausschüssen der Landessynode nach Anhörung der Jugendkammer durch Rechtsverordnung. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß den Gemeindejugendvertretungen und den Kreisjugendkonventen mindestens zur Hälfte ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen angehören, die zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## § 7

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1998 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach § 6 treten das Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 14. November 1987 (KABl. S. 104), zuletzt geändert durch Kirchengesetz zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im landeskirchlichen Bereich vom 22. April 1995 (KABl. S. 71) sowie die Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 24. Juni 1977, zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft zur vorläufigen Regelung von Aufgaben und Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg vom 25. April 1997 (KABl. S. 109), außer Kraft.

Berlin, den 14. November 1998

Präses

Anneliese Kaminski

**Nr. 24 Rechtsverordnung zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.**

Vom 11. Dezember 1998. (KABl. S. 126)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 6 des Kirchengesetzes zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 14. November 1998 (KABl. S. 125) im Benehmen mit dem Ständigen Ausschuss Kinder, Jugend, Bildung und dem Ständigen Ordnungsausschuss der Landessynode und nach Anhörung der Jugendkammer die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## Abschnitt 1

**Evangelische Jugendarbeit in der Kirchengemeinde**

Gemeindejugendvertretung

## § 1

(1) In den Kirchengemeinden werden Gemeindejugendvertretungen gebildet. Dabei kann für mehrere Kirchengemeinden eine gemeinsame Gemeindejugendvertretung gebildet werden. Die folgenden Bestimmungen gelten für die gemeinsamen Gemeindejugendvertretungen sinngemäß.

(2) Die Gemeindejugendvertretung kann als Gemeindejugendversammlung, als Gemeindejugendrat oder in einer anderen Form gebildet werden. Bestand bisher keine Gemeindejugendvertretung, wird diese als Gemeindejugendversammlung gebildet. Über eine Veränderung der Form beschließt die bestehende Gemeindejugendvertretung; wird nicht die Form des Gemeindejugendrats oder der Ge-



meindejugendversammlung gewählt, bedarf dies der Zustimmung des Gemeindegemeinderats.

(3) Die Gemeindejugendvertretung wird jährlich oder alle zwei Jahre neu gebildet. Über den Turnus entscheidet die Gemeindejugendvertretung. Die Neubildung erfolgt, sofern nichts anderes beschlossen wird, in der bisherigen Form. Der Gemeindegemeinderat und die mit der Jugendarbeit beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Gemeindejugendvertretung bei der Neubildung. Die bisherige Gemeindejugendvertretung bleibt im Amt, bis eine neue Gemeindejugendvertretung gebildet ist.

### § 2

(1) Der Gemeindejugendvertretung gehören an,

1. a) wenn sie als Gemeindejugendversammlung gebildet wird, alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben und an der Jugendarbeit teilnehmen; oder
- b) wenn sie als Gemeindegemeinderat gebildet wird, Vertreterinnen und Vertreter aus jeder Gruppe und jedem Projekt der Jugendarbeit,
2. die mit der Jugendarbeit beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde.

Bis zu zwei Mitglieder des Gemeindegemeinderats, darunter mindestens eine Älteste oder ein Ältester, nehmen mit beratender Stimme teil.

(2) Wird die Gemeindejugendvertretung in einer anderen Form gebildet, sollen alle an der Jugendarbeit Beteiligten die Möglichkeit zur Mitwirkung erhalten.

(3) Der Gemeindejugendvertretung müssen mehrheitlich Jugendliche angehören, die der evangelischen Kirche angehören und bei ihrem Eintritt in die Gemeindejugendvertretung das 14. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben.

### § 3

(1) Die Gemeindejugendvertretung ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Gemeindegemeinderats für die Jugendarbeit der Kirchengemeinde verantwortlich. Sie wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde betreffen, mit.

(2) Die Gemeindejugendvertretung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie trägt in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegemeinderat zum Gemeindeaufbau bei und fördert die Jugendarbeit in ihren verschiedenen Arbeitsformen als Lebensäußerung der Gemeinde;
2. sie plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde und unterstützt Projekte der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und in der Landeskirche;
3. sie wirkt mit bei der Beauftragung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde;
4. sie berät Fragen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit und soll vom Gemeindegemeinderat vor entsprechenden Entscheidungen gehört werden;
5. sie stellt fest, wer die Gemeindejugend nach Artikel 23 Nr. 7 der Grundordnung im Gemeindegemeinderat vertritt;
6. sie ist verantwortlich für die Gestaltung und Nutzung der Räume, die für die Jugendarbeit zur Verfügung stehen;

hen; für Räume, die nicht ausschließlich der Jugendarbeit zur Verfügung stehen, macht sie dem Gemeindegemeinderat Vorschläge für Nutzungsvereinbarungen;

7. sie entscheidet über die Verwendung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Sachmittel für die Jugendarbeit und sorgt für den ordnungsgemäßen Nachweis ihrer Verwendung gegenüber dem Gemeindegemeinderat;
8. sie wählt Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen für den Kreisjugendkonvent (§ 7 Abs. 1 Nr. 1).

(3) In Konfliktfällen im Bereich der Jugendarbeit sollen Gemeindejugendvertretung und Gemeindegemeinderat nach einer einvernehmlichen Lösung suchen. Dabei sollen sie sich im Bedarfsfall der Vermittlung durch die Kreisjugendpfarrerin oder den Kreisjugendpfarrer sowie durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Jugendarbeit des Kirchenkreises oder des Amtes für evangelische Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg bedienen.

### § 4

Die Gemeindejugendvertretung regelt selbständig ihre Arbeitsweise. Sie kann Jugendliche aus ihrer Mitte mit der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen oder mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwischen den Sitzungen beauftragen sowie Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### § 5

(1) Die Jugendarbeit wird von dazu beauftragten ehrenamtlichen und beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durchgeführt. Diese sollen insbesondere folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. sie machen Angebote evangelischer Jugendarbeit und begleiten und unterstützen Gruppen und Projekte der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde;
2. sie orientieren die Jugendarbeit immer wieder neu am Evangelium und berücksichtigen die Lebenswirklichkeiten der Jugendlichen in der Kirchengemeinde;
3. sie fördern und unterstützen die Selbstvertretung Jugendlicher in den Jugendgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche;
4. sie unterstützen Vorhaben der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis und in der Landeskirche und übermitteln entsprechende Informationen und Anfragen an die Jugendarbeit in der Kirchengemeinde;
5. sie arbeiten mit in den Jugendarbeitskonferenzen des Kirchenkreises (§ 10).

(2) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen insbesondere die Jugendarbeit fachlich begleiten sowie für die Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Sorge tragen. Vor der Anstellung oder Beauftragung beruflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Jugendarbeit ist die Gemeindejugendvertretung zu hören.

(3) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit der Kirchengemeinde werden im Einvernehmen mit der Gemeindejugendvertretung vom Gemeindegemeinderat beauftragt. Sie erhalten die für ihre Arbeit erforderliche Unterstützung. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden. Gemeindejugendvertretung und Gemeindegemeinderat tragen für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge.

## Abschnitt 2

## Evangelische Jugendarbeit im Kirchenkreis

## Kreisjugendkonvent

## § 6

(1) In den Kirchenkreisen werden Kreisjugendkonvente gebildet.

(2) Arbeiten mehrere Kirchenkreise in der Jugendarbeit zusammen und besteht ein gemeinsames Amt oder eine gemeinsame Arbeitsstelle für Jugendarbeit, können die beteiligten Kreisjugendkonvente beschließen, daß für die Kirchenkreise ein gemeinsamer Kreisjugendkonvent gebildet wird. Die folgenden Bestimmungen gelten für die gemeinsamen Kreisjugendkonvente sinngemäß.

(3) Der Kreisjugendkonvent wird alle zwei Jahre neu gebildet. Der Kreiskirchenrat und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis, unterstützen den Kreisjugendkonvent bei der Neubildung. Der bisherige Kreisjugendkonvent bleibt im Amt bis ein neuer Kreisjugendkonvent gebildet ist.

## § 7

(1) Dem Kreisjugendkonvent gehören an:

1. Jugendliche aus jeder Kirchengemeinde, darunter je zwei mit Stimmrecht,
2. je bis zu zwei von besonderen Projekten oder Arbeitszweigen der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenkreis, die gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 11 anerkannt sind, benannte Jugendliche,
3. eine berufliche Mitarbeiterin oder ein beruflicher Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit und die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer,
4. bis zu vier weitere Mitglieder. Der Kreisjugendkonvent beruft diese oder benennt die Gremien, durch die sie gewählt werden. Er kann dabei insbesondere berufliche und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Jugendarbeit der Kirchengemeinden im Kirchenkreis, die sich an den Jugendarbeitskonferenzen beteiligen, einbeziehen.

Die Mitglieder des Kreisjugendkonvents müssen mehrheitlich der evangelischen Kirche angehören. Die Mitglieder gemäß Nummer 1 müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen jedoch nicht das 25. Lebensjahr vollendet haben. Sie müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Kreisjugendkonvents bilden.

(2) Ein Mitglied des Kreiskirchenrats nimmt am Kreisjugendkonvent mit beratender Stimme teil. Der Kreisjugendkonvent kann weitere Personen berufen, die am Kreisjugendkonvent mit beratender Stimme teilnehmen.

## § 8

(1) Der Kreisjugendkonvent ist unbeschadet der Rechte und Pflichten des Kreiskirchenrats verantwortlich für die Jugendarbeit im Kirchenkreis. Er wirkt bei allen Fragen, die die Jugendarbeit im Kirchenkreis betreffen, mit.

(2) Der Kreisjugendkonvent ist die Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis. Diese ist Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG).

(3) Der Kreisjugendkonvent hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er plant und koordiniert die gemeinsamen Vorhaben der Jugendarbeit im Kirchenkreis und fördert die Zu-

sammenarbeit der Kirchengemeinden in der Jugendarbeit; er unterstützt Projekte der Evangelischen Jugend der Landeskirche;

2. er berät über Fragen aus Kirche, Gesellschaft und Politik und kann zu diesen für die Evangelische Jugend des Kirchenkreises Stellung nehmen;
3. er wirkt bei der Beauftragung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit des Kirchenkreises mit;
4. er informiert sich, auch bei Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderäten, über die Jugendarbeit im Kirchenkreis und gibt Empfehlungen für ihre Gestaltung;
5. er berät Kreissynode, Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderäte in Fragen der Jugendarbeit;
6. er berät Fragen der beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Jugendarbeit im Kirchenkreis und soll vom Kreiskirchenrat vor entsprechenden Entscheidungen gehört werden; bei der Wahl einer Kreisjugendpfarrerin oder eines Kreisjugendpfarrers kann er Vorschläge unterbreiten;
7. er wirkt mit bei der Aufstellung des Haushaltsplanes des Amtes oder der Arbeitsstelle für Jugendarbeit im Kirchenkreis, entscheidet über die Verwendung der Sachmittel für Jugendarbeit im Kirchenkreis und sorgt für den ordnungsgemäßen Nachweis ihrer Verwendung gegenüber dem Kreiskirchenrat;
8. er benennt die gemäß Artikel 50 Abs. 8 Satz 2 der Grundordnung vom Kreiskirchenrat zu berufenden Kreissynodalen;
9. er kann sich mit Empfehlungen, Eingaben und Anträgen an die Kreissynode wenden;
10. er wählt die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises für die Gremien der Arbeitsbereiche der Evangelischen Jugendarbeit (Stadtjugendversammlung oder Landesjugendkonvent) sowie für andere kirchliche und außerkirchliche Gremien;
11. er beschließt über die Anerkennung von besonderen Projekten und Arbeitszweigen, die Vertreterinnen und Vertreter in den Kreisjugendkonvent entsenden wollen.

## § 9

(1) Der Kreisjugendkonvent regelt selbständig seine Arbeitsweise.

(2) Der Kreisjugendkonvent beauftragt einzelne seiner Mitglieder mit der Vorbereitung und Leitung der Sitzungen und der Führung seiner Geschäfte (Vorstand oder Konventsrat). Er kann diesen auch die Wahrnehmung seiner Aufgaben zwischen den Sitzungen übertragen. Die Mehrzahl dieser Mitglieder und, sofern ein Mitglied zum oder zur Vorsitzenden bestellt wird, auch dieses, müssen Mitglieder gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sein.

(3) Der Kreisjugendkonvent kann Ausschüsse und Arbeitsgruppen bilden.

## Jugendarbeitskonferenzen

## § 10

Die in der Jugendarbeit im Kirchenkreis tätigen beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bilden zum Austausch und zur gegenseitigen Beratung Konferenzen im Kirchenkreis oder für den Bereich mehrerer Kirchenkreise (Jugendarbeitskonferenzen). Die Jugend-

arbeitskonferenzen tragen Verantwortung für die Gestaltung der evangelischen Jugendarbeit im Kirchenkreis und arbeiten deshalb eng mit Kreisjugendkonvent und Kreiskirchenrat zusammen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter  
für kreiskirchliche Jugendarbeit

§ 11

(1) Berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit werden vom Kreiskirchenrat nach Anhörung des Kreisjugendkonvents angestellt oder beauftragt. Entsprechendes gilt für die Übertragung von übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Jugendarbeit.

(2) Bei der Anstellung und Beauftragung nach Absatz 1 sind die Landesjugendpfarrerin oder der Landesjugendpfarrer und die Jugendpfarrerin oder der Jugendpfarrer, die oder der im Amt für evangelische Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg für den betroffenen Arbeitsbereich zuständig ist, zu beteiligen. Das Amt für evangelische Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg nimmt die Fachaufsicht über die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit wahr.

(3) Die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit nehmen insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. sie unterstützen den Kreisjugendkonvent und die Jugendarbeitskonferenzen bei ihrer Arbeit und führen deren Geschäfte;
2. sie beraten und unterstützen die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und Projekten und fördern insbesondere die Arbeit der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
3. sie sind als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes oder der Arbeitsstelle für Jugendarbeit dafür verantwortlich, daß dessen oder deren Aufgaben wahrgenommen werden;
4. sie arbeiten in der Gesamtkonferenz oder der Jugendmitarbeiterkonferenz mit.

(4) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit übergemeindlichen und kreiskirchlichen Aufgaben in der Jugendarbeit werden im Einvernehmen mit dem Kreisjugendkonvent vom Kreiskirchenrat beauftragt. Kreisjugendkonvent, Kreiskirchenrat und das Amt oder die Arbeitsstelle für Jugendarbeit tragen für ihre Aus- und Weiterbildung Sorge. Entstandene Sachkosten sollen ihnen erstattet werden.

Kreisjugendpfarrerin oder Kreisjugendpfarrer

§ 12

(1) Die Kreissynode bestellt nach Anhörung des Kreisjugendkonvents und der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers eine Kreisjugendpfarrerin oder einen Kreisjugendpfarrer. Diese oder dieser ist gegenüber der Kreissynode, dem Kreiskirchenrat und dem Kreisjugendkonvent dafür mitverantwortlich, daß Evangelische Jugendarbeit als eine Form gemeindlichen Lebens gefördert wird.

(2) Die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. sie oder er fördert die Verkündigung und das seelsorgerliche Handeln in der Jugendarbeit;
2. sie oder er gibt Anregungen für die Orientierung evangelischer Jugendarbeit;

3. sie oder er lädt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Gruppen und Gremien zum gemeinsamen geschwisterlichen Handeln ein;
4. sie oder er fördert die Verbindung der Jugendarbeit zum übrigen kirchlichen Leben;
5. sie oder er arbeitet in der Gesamtkonferenz oder der Jugendmitarbeiterkonferenz mit.

Amt oder Arbeitsstelle  
für Jugendarbeit im Kirchenkreis

§ 13

(1) Im Kirchenkreis oder für den Bereich mehrerer Kirchenkreise wird ein Amt oder eine Arbeitsstelle für Jugendarbeit gebildet. Dies kann auch durch die Bildung eines eigenständigen Arbeitsbereichs in einer anderen Einrichtung geschehen.

(2) Zum Amt oder zur Arbeitsstelle für Jugendarbeit gehören:

1. die beruflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für kreiskirchliche Jugendarbeit,
2. die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer,
3. mit Zustimmung des betroffenen Gemeindegemeinderats und des Kreiskirchenrats berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden, soweit ihnen Aufgaben der übergemeindlichen oder kreiskirchlichen Jugendarbeit übertragen werden.

(3) Wo eine Regelung nach Absatz 1 nicht möglich ist, soll der Kreiskirchenrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Nr. 1, in besonderen Fällen und mit Zustimmung des zuständigen Gemeindegemeinderats auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Absatz 2 Nr. 2 und 3 mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Amtes oder der Arbeitsstelle für Jugendarbeit beauftragen.

(4) Das Amt oder die Arbeitsstelle oder die nach Absatz 3 Beauftragten

1. fördern und unterstützen die Jugendarbeit in den Kirchengemeinden und beraten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gemeindegremien,
2. entwickeln in Zusammenarbeit mit dem Kreisjugendkonvent Arbeitsschwerpunkte für die Jugendarbeit im Kirchenkreis und laden zu übergemeindlicher Zusammenarbeit ein,
3. unterstützen und qualifizieren den Kreisjugendkonvent bei der Vertretung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis,
4. wirken bei der Vertretung der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises in Fragen der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung mit,
5. führen in Absprache mit dem Kreisjugendkonvent Aus- und Fortbildungen für ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Tagungen, Freizeiten und Veranstaltungen der Evangelischen Jugend des Kirchenkreises durch,
6. fördern und unterstützen die Selbstvertretung Jugendlicher in den Jugendgremien der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Landeskirche,
7. unterstützen Projekte und Arbeitsvorhaben der Evangelischen Jugend der Landeskirche und übermitteln Informationen an die Jugendvertretungen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden.

## Abschnitt 3

## Evangelische Jugendarbeit in der Landeskirche

## § 14

Bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung gelten für die Evangelische Jugendarbeit im landeskirchlichen Bereich die Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg im landeskirchlichen Bereich in der Fassung vom 2. Mai 1997 (KABl. S. 112) und die Rechtsverordnung zur vorläufigen Regelung von Aufgaben und Leitung des Amtes für evangelische Jugendarbeit in Berlin und Brandenburg vom 25. April 1997 (KABl. S. 110) in den jeweils gültigen Fassungen.

## Abschnitt 4

## Übergangs- und Schlußbestimmungen

## § 15

Projekte und Arbeitszweige, die schon bisher am Kreisjugendkonvent beteiligt waren, bedürfen keiner erneuten Feststellung gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 11.

## § 16

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Beschlußfassung in Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1998

## Kirchenleitung

Dr. Wolfgang Huber

## Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

**Nr. 25 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung sowie über die Beauftragung von anstellungsfähigen Theologinnen oder Theologen und über die Ordination zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Ehrenamt.**

Vom 5. Dezember 1998. (ABl. 1999 S. 1)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat mit der nach Art. 40 Abs. 2 der Kirchenordnung erforderlichen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

## Artikel 1

**Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung**

In Artikel 14 Absatz 2 werden die Worte »und für dich zu sorgen« gestrichen.

## Artikel 2

**Kirchengesetz über die Beauftragung von anstellungsfähigen Theologinnen oder Theologen und über die Ordination zur Pfarrerin oder zum Pfarrer im Ehrenamt**

## § 1

Beauftragung zum ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung

(1) Theologinnen und Theologen, die die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst besitzen, können im Einzelfall mit der Übernahme eines ehrenamtlichen Dienstes der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung beauftragt werden, wenn dieser Dienst nach Art und Umfang näher festgelegt ist, für eine bestimmte Dauer wahrgenommen werden soll und dafür ein kirchliches Interesse besteht.

(2) Die Beauftragungen zum ehrenamtlichen Dienst werden für die Dauer von bis zu vier Jahren erteilt. Die Entscheidung der Kirchenleitung erfolgt im Einvernehmen mit den Leitungsorganen der kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle, in deren Bereich der ehrenamtliche Dienst wahrgenommen werden soll.

(3) Die Möglichkeit der gastweisen Teilnahme an den Sitzungen der Leitungsorgane kirchlicher Körperschaften oder

Dienststellen, an Tagungen und Dienstbesprechungen mit beratender Stimme ist mit der Beauftragung zum ehrenamtlichen Dienst zu regeln. Bis zur Ordination erfolgt die öffentliche Verkündigung, die Sakramentsverwaltung und die Durchführung von Amtshandlungen unter Verantwortung einer/eines von der Kirchenleitung benannten Pfarrerin/Pfarrers.

(4) Ein Anspruch auf Erteilung einer Beauftragung zu einem ehrenamtlichen Dienst nach Abs. 1 besteht nicht. Die Beauftragung zu einem ehrenamtlichen Dienst begründet keine Anwartschaft auf eine spätere Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer.

## § 2

Ordination zur Pfarrerin/zum Pfarrer der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ohne Anstellung

(1) Wird ein ehrenamtlicher Dienst der öffentlichen Verkündigung und Sakramentsverwaltung nach Maßgabe von § 1 wahrgenommen, entscheidet die Kirchenleitung im Einzelfall über die Anordnung der Ordination.

(2) Die Ordination anstellungsfähiger Theologinnen und Theologen kann auch dann angeordnet werden, wenn eine Partnerkirche die Anstellung von der vorherigen Ordination durch die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau abhängig macht und die Übernahme, die auch befristet sein kann, verbindlich zusagt.

(3) Die Kirchenleitung kann im begründeten Einzelfall eine Ordination anordnen, auch wenn einzelne Voraussetzungen zur Anstellungsfähigkeit fehlen.

(4) Für den Vollzug der Ordination gilt Art. 14 der Kirchenordnung. Über die Ordination ohne Anstellung ist eine Urkunde auszustellen. Die nach Abs. 1 Ordinierten führen für die Dauer ihrer Beauftragung die Amtsbezeichnung »Pfarrerin im Ehrenamt«/»Pfarrer im Ehrenamt«. Die Ordination begründet keine Anwartschaft auf eine spätere Übernahme in ein hauptamtliches Dienstverhältnis als Pfarrerin oder Pfarrer.

## § 3

Dienstrechtliche Vorschriften

(1) Für die gemäß § 1 dieses Gesetzes für einen ehrenamtlichen Dienst Beauftragten und die gemäß § 2 dieses

Gesetzes Ordinierten finden die Vorschriften des Pfarrdienstrechts entsprechende Anwendung, soweit sie nicht das Bestehen eines hauptamtlichen Dienstverhältnisses voraussetzen.

(2) Sie unterstehen der allgemeinen Aufsicht ebenso wie der Dienstaufsicht. Sie haben das Beicht- und Seelsorgegeheimnis zu wahren. Die Bestimmungen über die Amtspflichten und das theologische Lehrgespräch finden entsprechende Anwendung.

(3) Die durch den ehrenamtlichen Dienst entstehenden notwendigen Auslagen werden nach den für den kirchlichen Dienst geltenden Vorschriften erstattet.

#### § 4

##### Verlängerung der Beauftragung, Neubeauftragung

(1) Für die Verlängerung der Beauftragung gilt § 1 entsprechend.

(2) Endet der einer Pfarrerin/einem Pfarrer im Ehrenamt übertragene ehrenamtliche Dienstauftrag, entscheidet die Kirchenleitung darüber, ob ihr/ihm eine Beauftragung für einen anderen ehrenamtlichen Dienst erteilt werden kann. Für die Neubeauftragung gilt § 1 entsprechend.

(3) Kann eine Anschlußbeauftragung nicht erfolgen, stellt die Kirchenleitung das Ruhen der mit der Ordination erworbenen Rechte bis zur Wiederbeauftragung fest; dies gilt auch für befristete Anstellungen im Ausland.

#### § 5

##### Beendigung der Beauftragung, Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte

(1) Die Beauftragung endet, wenn

1. die Pfarrerin oder der Pfarrer im Ehrenamt es beantragt,
2. die Kirchenleitung sie nach Anhörung der Betroffenen und des Leitungsorgans der zuständigen kirchlichen Körperschaft oder Dienststelle aus wichtigem Grund widerruft,
3. Umstände eintreten, die nach dem Pfarrdienstrecht den Verlust der Rechte aus der Ordination zur Folge haben.

(2) Die Rechte aus der Ordination ruhen mit der Beendigung des Dienstauftrags nach Absatz 1 Nr. 1, sie erlöschen mit der Beendigung nach Abs. 1 Nr. 2 und 3; im übrigen finden die Vorschriften der §§ 62 bis 62c des Pfarrergesetzes entsprechende Anwendung.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 5. Dezember 1998

##### Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. Schäfer

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

### Nr. 26 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979.

Vom 15. November 1998. (KABl. S. 99)

#### § 1

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1993 (KABl. S. 129), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 9. Mai 1998 (KABl. S. 42), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

##### »§ 3

Die Besoldung besteht aus

1. folgenden Dienstbezügen:
  - a) Grundgehalt,
  - b) allgemeine Zulage,
  - c) Familienzuschlag,
  - d) Rentenversicherungszuschlag,
  - e) Funktionszulage nach Maßgabe des § 11,
2. der Dienstwohnung.«

2. § 4 erhält folgende Fassung:

##### »§ 4

(1) Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des höheren kirchlichen Ver-

waltungsdienstes erhalten ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13. Von der zehnten Stufe an wird ein Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 gewährt.

(2) Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen des gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienstes und entsprechender Dienste erhalten ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13.

(3) Das Grundgehalt wird nach Stufen bemessen. Das Grundgehalt steigt bis zur fünften Stufe im Abstand von zwei Jahren, bis zur neunten Stufe im Abstand von drei Jahren und darüber hinaus im Abstand von vier Jahren.

(4) Die Grundgehaltssätze ergeben sich aus der Besoldungstabelle (Anlage).«

3. In § 5 wird das Wort »Amtszuchtverfahren« durch das Wort »Disziplinarverfahren« ersetzt.

4. Nach § 6 wird ein Abschnitt 2a mit folgender Überschrift eingefügt:

»2a. Allgemeine Zulage und Rentenversicherungszuschlag«

5. § 7 erhält folgende Fassung:

##### »§ 7

Pastoren und Pastorinnen der Besoldungsgruppe A 13 und Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen der Besoldungsgruppen A 9 bis A 13 erhalten eine ruhegehaltfähige allgemeine Zulage, deren Höhe sich aus der Besoldungstabelle (Anlage) ergibt.«

6. § 8 erhält folgende Fassung:

##### »§ 8

Pastoren und Pastorinnen, Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen erhalten einen Zuschlag in Höhe des

Versichertenanteils am Pflichtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherungszuschlag).«

7. In der Überschrift des Abschnittes 4 wird das Wort »Ortszuschlag« durch das Wort »Familienzuschlag« ersetzt.
8. § 12 erhält folgende Fassung:

»§ 12

(1) Pastoren und Pastorinnen erhalten in der Regel eine Dienstwohnung. Steht neben dem Pastor oder der Pastorin auch sein oder ihr Ehegatte in einem Pfarrerdienstverhältnis, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung, es sei denn, daß sie im dienstlichen Interesse getrennten Wohnsitz nehmen müssen.

(2) Bei Gewährung einer Dienstwohnung wird auf die Dienstbezüge eine Dienstwohnungsvergütung angerechnet.

Solange dem Pastor oder der Pastorin die Dienstwohnung während des Erziehungsurlaubes oder einer anderen Beurlaubung oder Freistellung ohne Dienstbezüge belassen bleibt, hat er oder sie eine Nutzungsentschädigung in Höhe der Dienstwohnungsvergütung, höchstens jedoch in Höhe des Mietwertes zu entrichten.

(3) Die Höhe der Dienstwohnungsvergütung und die weiteren Dienstwohnungsregelungen bestimmt die Kirchenleitung durch Verordnung.«

9. § 12 a erhält folgende Fassung:

»§ 12 a

Der Familienzuschlag wird nach der Besoldungstabelle (Anlage) gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Berechtigten entspricht. Das Nähere regelt die Kirchenleitung durch Verordnung unter Zugrundelegung der für die Beamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern geltenden Bestimmungen.«

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

»(4) Auf die Dienstbezüge werden Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf von der Kirche finanzierten Beitragszahlungen beruhen, in voller Höhe angerechnet.

Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach dem VI. Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) begründen. Anrechnungsbetrag ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmitteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlungsbetrag.«

§ 2

(1) Verringerungen der Dienstbezüge auf Grund dieses Kirchengesetzes werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage ausgeglichen. Sie wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem nach bisherigem Recht zustehenden Grundgehalt, Ortszuschlag der Stufe 1, allgemeiner Zulage und Funktionszulage und dem nach diesem Gesetz zustehenden Grundgehalt, allgemeiner Zulage und Funktionszulage gewährt.

(2) Die Überleitungszulage verringert sich vom Tag nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes bei Erhöhungen des Grundgehaltes durch Aufsteigen in den Stufen sowie durch Verleihung eines anderen Amtes mit höherem Endgrundgehalt (Grundgehalt) um den vollen Betrag der Bezügeverbesserung, bei allgemeinen Erhöhungen der Dienstbezüge um die Hälfte des Erhöhungsbetrages.

§ 3

Die Besoldungstabelle wird an die jeweiligen allgemeinen Änderungen der Tabellen zum Bundesbesoldungsgesetz angepaßt, sofern nicht durch die Kirchenleitung eine Aussetzung der Anpassung beschlossen wird. Der Oberkirchenrat wird beauftragt, die jeweilige Besoldungstabelle bekanntzugeben.

§ 4

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1999 in Kraft.

(2) Der Oberkirchenrat gibt die Neufassung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes bekannt.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 24. November 1998

**Der Vorsitzende der Kirchenleitung**

Beste

Landesbischof

Anlage zum Kirchlichen Besoldungsgesetz

**Besoldungstabelle**

I. Grundgehaltssätze  
(Monatsbeträge)

Besoldungsgruppe	2-Jahres-Rhythmus			3-Jahres-Rhythmus				4-Jahres-Rhythmus				
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
A 9		2607,23	2677,35	2791,48	2905,61	3019,74	3133,86	3212,32	3290,78	3368,25	3447,70	
A 10		2809,29	2906,77	3052,99	3199,21	3345,43	3491,66	3589,14	3686,62	3784,10	3881,58	
A 11			3238,37	3388,20	3538,02	3687,86	3837,69	3937,58	4037,47	4137,25	4237,25	4337,14
A 12			3482,72	3661,35	3839,99	4018,62	4197,26	4316,34	4435,44	4554,52	4673,61	4792,70
A 13			3920,10	4113,10	4305,90	4498,80	4691,70	4820,30	4948,89	5077,49	5206,09	5334,69
A 14			4079,91	4330,06	4580,20	4830,34	5080,49	5247,25	5414,02	5580,78	5747,55	5914,31

Unabhängig vom Besoldungsdienstalter erhalten das Endgrundgehalt: Der Landesbischof, der Präsident des Oberkirchenrates, die Oberkirchenräte.

## II. Familienzuschlag (Monatsbeträge in DM)

Stufe 1	143,21
Stufe 2	265,74

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 122,53 DM, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 162,52 DM.

## III. Allgemeine Zulage (Monatsbetrag in DM)

Die allgemeine Zulage beträgt für die Besoldungsgruppen

A 9 bis A 13	96,89
--------------	-------

## IV. Funktionszulagen (§ 11) (Monatsbeträge in DM)

- |   |      |
|---|------|
| 1. Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, wenn sie die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.                             | 780  |
| 2. Landessuperintendenten, Landespastor für Diakonie, Pastoren in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe in der Leitung großer Einrichtungen und Kirchenbeamte des höheren kirchlichen Verwaltungsdienstes, für deren Stellen die Kirchenleitung das beschlossen hat. | 1570 |
| 3. Oberkirchenräte, außerordentliche Mitglieder des Oberkirchenrates  | 1840 |
| 4. Präsident des Oberkirchenrates   | 2100 |
| 5. Landesbischof  | 2630 |

## Nr. 27 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991.

Vom 15. November 1998. (KABl. S. 102)

### § 1

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991 (KABl. S. 149), geändert durch Kirchengesetz vom 18. März 1995 (KABl. S. 51), wird wie folgt geändert:

- In der Inhaltsübersicht werden die Worte hinter § 12 »Weiterbenutzung der Dienstwohnung« durch das Wort »aufgehoben« ersetzt.
- § 3 Abs. 3 wird gestrichen.
- § 5 wird wie folgt geändert:
  - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 

»2. Der Familienzuschlag bis zur Stufe 1«.

bb) Es wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

»3. Die Funktionszulage nach Maßgabe der Absätze 4 und 5«.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.

b) In Absatz 3 werden nach den Worten »ist der Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit« die Worte »auf Grund eines Dienstunfalles« eingefügt.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

»(4) Funktionszulagen werden fortschreitend für jedes Dienstjahr in dem betreffenden Dienst mit jeweils zehn vom Hundert bis zur vollen Höhe ruhegehaltfähig. Tritt der Versorgungsfall auf Grund eines Dienstunfalles ein, wird die Funktionszulage in voller Höhe und für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit zugrundegelegt.«

d) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Für Versorgungsberechtigte, die früher ein mit einer Funktionszulage verbundenes Amt bekleidet haben, wird die Funktionszulage für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit als ruhegehaltfähig zugrundegelegt, sofern der Versorgungsberechtigte in ein Amt ohne Funktionszulage nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übertreten ist. Absatz 4 Satz 1 gilt entsprechend.

Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des letzten Amtes nicht übersteigen.«

4. In § 7 werden die Worte »zwei Dritteln« durch die Worte »einem Drittel« ersetzt.

5. § 9 wird wie folgt geändert:

- Nummer 3 wird gestrichen;
- Nummern 4 bis 6 werden Nummern 3 bis 5.

6. § 12 wird aufgehoben.

7. § 50 wird wie folgt geändert:

- Absatz 2 wird gestrichen;
- Absatz 3 wird Absatz 2.

8. § 54 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

»(2) Bis zum 31. Dezember 1999 gilt für Pastorinnen § 8 Abs. 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 65. Lebensjahres das 60. Lebensjahr tritt.«

### § 2

(1) Verringerungen der Versorgungsbezüge infolge der Änderung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge auf Grund des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchlichen Besoldungsgesetzes vom 15. November 1998 werden durch eine ruhegehaltfähige Überleitungszulage in Höhe der Verringerung ausgeglichen.

(2) Werden die Versorgungsbezüge allgemein erhöht, so ist von demselben Zeitpunkt an auch die Überleitungszulage als Bestandteil des Ruhegehaltes wie dieses anzupassen.

### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Die Landessynode hat das vorstehende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird.

Schwerin, 24. November 1998

**Der Vorsitzende der Kirchenleitung**

Beste

Landesbischof

## Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

### Nr. 28 Achstes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung.

Vom 15. November 1998. (ABl. S. 158)

Die Synode hat unter Beachtung von Art. 113 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1998 (ABl. S. 30) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 58 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort »elf« durch die Zahl »15« ersetzt.
2. In Artikel 61 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort »acht« durch das Wort »zehn« ersetzt.
3. Artikel 64 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

»Zur Unterstützung des Kreiskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben werden drei Sachbereiche gebildet, für die Sachbereichsleiter bestellt werden.«
4. In der Bezeichnung des Abschnittes VII. wird das Wort »Schlußbestimmung« durch das Wort »Schlußbestimmungen« ersetzt.
5. Nach der Abschnittsbezeichnung »VII. Schlußbestimmungen« wird folgender Artikel 117 eingefügt:
 

»Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.«
6. Der bisherige Artikel 117 wird Artikel 118.

#### § 2

Für Vorsitzende von Kreiskirchenräten, die im Zusammenhang mit der räumlichen Neuordnung von Kirchenkreisen in der Zeit zwischen dem 1. Juli 1998 und dem Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes berufen worden sind, wird die Zeit der Berufung von acht auf zehn Jahre verlängert, wenn die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte innerhalb von vier Wochen seit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes die Zustimmung für eine solche Verlängerung der Amtszeit erklären.

#### § 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 9. Tagung vom 11. bis 15. November 1998 in Halle/Saale beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

M a g d e b u r g , den 11. Dezember 1998

#### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

### Nr. 29 Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

Vom 15. November 1998. (ABl. S. 158)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### § 1

Der für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen am 20. Oktober 1998 unterzeichneten, diesem Kirchengesetz als Anlage beigefügten Vereinbarung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen und der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen wird zugestimmt.

#### § 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Vorstehendes Kirchengesetz, das die XII. Synode der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf ihrer 9. Tagung vom 11. bis 15. November 1998 in Halle/Saale beschlossen hat, wird hiermit verkündet.

M a g d e b u r g , den 11. Dezember 1998

#### Kirchenleitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

#### Anlage

#### Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Kirchenleitung,

und

die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg, vertreten durch die Kirchenleitung,

schließen aufgrund von § 20 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder vom 10. November 1976 (ABl. EKD 1976 S. 389) die folgende Vereinbarung:

#### § 1

Gemeindeglieder können nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen über die landeskirchlichen Grenzen hinweg Glieder einer anderen Kirchengemeinde als der Kirchengemeinde ihres Wohnsitzes werden, wenn eine erkennbare kirchliche Bindung zu der aufnehmenden Kirchengemeinde gegeben ist und sie an deren Leben regelmäßig teilnehmen.



## § 2

(1) Über eine Gemeindezugehörigkeit nach § 1 entscheidet auf schriftlich zu begründenden Antrag des Gemeindeglieds der Gemeindeglieder der aufnehmenden Kirchengemeinde. Dieser hat den Gemeindeglieder der Wohnsitzkirchengemeinde und, wenn das Gemeindeglied bisher einer anderen Kirchengemeinde angehört, auch den Gemeindeglieder dieser Kirchengemeinde zu hören. Er soll seine Entscheidung nicht gegen eine Stellungnahme der Wohnsitzkirchengemeinde treffen.

(2) Die Entscheidung ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin sowie dem Gemeindeglieder der Wohnsitzkirchengemeinde und, wenn das Gemeindeglied bisher einer anderen Kirchengemeinde angehört, auch dem Gemeindeglieder dieser Kirchengemeinde schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung können Antragsteller oder Antragstellerin und der Gemeindeglieder der Wohnsitzkirchengemeinde innerhalb eines Monats Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Sie ist an den für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Kreiskirchenrat zu richten. Dieser entscheidet im Einvernehmen mit dem für die Wohnsitzkirchengemeinde zuständigen Kreiskirchenrat. Kommt ein Einvernehmen zwischen beiden Kreiskirchenräten nicht zustande, gilt dies als Ablehnung des Antrags auf Wechsel der Gemeindezugehörigkeit. Die Entscheidung ist endgültig.

(3) Die Entscheidung erstreckt sich auf Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn der Antrag von den sorgeberechtigten Eltern gemeinsam oder von dem allein sorgeberechtigten Elternteil gestellt wird.

(4) Sofern sich die im Haushalt des Gemeindeglieds lebenden Familienangehörigen dem Antrag angeschlossen haben, erstreckt sich die Entscheidung auch auf diese.

## § 3

Wenn im Falle eines Wohnsitzwechsels der Antrag nach § 2 Abs. 1 innerhalb von zwei Monaten seit dem Wohnsitzwechsel gestellt und dem Antrag entsprochen wird, wirkt die Entscheidung auf den Zeitpunkt des Wohnsitzwechsels zurück.

## § 4

(1) Das Gemeindeglied hat in der aufnehmenden Kirchengemeinde alle Rechte und Pflichten eines Gemeindeglieds. Die Verpflichtung zur Entrichtung von Kirchensteuern gegenüber der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche bzw. Kirchengemeinde bleibt unberührt.

(2) Die Zugehörigkeit zur aufnehmenden Kirchengemeinde vermittelt die Zugehörigkeit zu der für die aufnehmende Kirchengemeinde zuständigen Landeskirche.

## § 5

(1) Das Gemeindeglied kann auf die nach den §§ 1 und 2 begründete Gemeindezugehörigkeit verzichten mit der Folge, daß es Gemeindeglied der Kirchengemeinde des Wohnsitzes wird. Der Verzicht ist gegenüber dem Gemeindeglieder schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird mit dem Ablauf des Monats, in dem die Erklärung zugegangen ist, wirksam. § 2 Abs. 3 und Abs. 4 gilt entsprechend. Der Gemeindeglieder teilt den Wechsel der Gemeindezugehörigkeit der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mit.

(2) Die Zugehörigkeit zu der aufnehmenden Kirchengemeinde endet, wenn das Gemeindeglied seinen Wohnsitz in eine andere Kirchengemeinde verlegt.

## § 6

Die beteiligten Landeskirchen können im gegenseitigen Benehmen Durchführungsbestimmungen zu dieser Vereinbarung erlassen.

## § 7

Diese Vereinbarung bedarf für beide vertragschließenden Kirchen der Zustimmung durch Kirchengesetz. Die Vereinbarung tritt in Kraft, sobald beide Zustimmungsgesetze in Kraft getreten sind. Der Zeitpunkt wird von beiden Kirchen im Kirchlichen Amtsblatt bekanntgemacht.

M a g d e b u r g , den 20. Oktober 1998

**Evangelische Kirche  
der Kirchenprovinz Sachsen**

– Kirchenleitung –

B e r l i n , den 30. Oktober 1998

**Evangelische Kirche  
in Berlin-Brandenburg**

– Kirchenleitung –

Da die Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg der Vereinbarung ebenfalls durch Kirchengesetz zugestimmt hat, wird gemäß § 7 Satz 2 der vorstehenden Vereinbarung festgestellt, daß die Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft tritt.

M a g d e b u r g , den 11. Dezember 1998

**Für das Konsistorium**

M ü l l e r

## Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

### Nr. 30 Rechtsverordnung zur Regelung der Mitarbeitervertretungswahlen.

Vom 17. November 1998. (Abl. S. A 187)

Gemäß § 5 des Kirchengesetzes zur Anwendung des Kirchengesetzes über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (AnwG MVG) vom 3. November 1993, Abl. 1993, S. A 141, in der Fassung des Zweiten Kirchengesetzes zur Ergänzung und Änderung des

Anwendungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz vom 20. November 1997, Abl. 1997, S. A 239, verordnet das Landeskirchenamt zur Neuwahl der Mitarbeitervertretungen folgendes:

## § 1

Die Wahlordnung zum Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 23. Juli 1993 (MVVO) wird für die Evangelisch-

Lutherische Landeskirche Sachsens übernommen, soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist.

## § 2

(1) In Schwesterkirchverhältnissen ist für deren Dienststellen eine Gemeinsame Mitarbeitervertretung zu bilden.

(2) Soweit zum Zeitpunkt der Mitarbeitervertretungswahl die Bildung von Schwesterkirchverhältnissen, die Vereinigung von Kirchengemeinden oder die Bildung von Kirchspielen noch nicht abgeschlossen ist, müssen die Wahlgemeinschaften so gebildet werden, daß der Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Mitarbeitervertretungen vor der Kirchengemeindestrukturänderung mit den alten Strukturen und nach der Kirchengemeindestrukturänderung mit den neuen Strukturen übereinstimmt.

## § 3

In Einrichtungen mit nicht mehr als 50 Wahlberechtigten wird die Mitarbeitervertretung im vereinfachten Wahlverfahren gemäß § 12 MVWO gewählt.

## § 4

(1) Wird im vereinfachten Wahlverfahren gewählt, erfolgt die Einberufung der wahlberechtigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ab dem 31. März.

(2) Wird im normalen Wahlverfahren gewählt, erfolgt die Einberufung zur Mitarbeiterversammlung zur Bildung des Wahlvorstandes ab dem 16. Januar.

## § 5

Das Ergebnis der Wahl ist der Dienststelle bzw. den Dienststellen und dem Bezirkskirchenamt, bei Dienststellen der Landeskirche dem Landeskirchenamt, innerhalb von einer Woche nach der Wahl bekanntzugeben. Hierzu sind die Einberufung zur Mitarbeitervertretungswahl bzw. die Wahlausschreibung, die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter sowie das Protokoll über die Mitarbeitervertre-

tungswahl mit der Anschrift der neuen Mitarbeitervertretung zu übersenden.

## § 6

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Sachsens**

H o f m a n n

**Nr. 31 Rechtsverordnung über die Aufhebung des  
Verbots einer Nutzung von Kirchtürmen für  
Mobilfunknetze.**

Vom 1. Dezember 1998. (ABl. S. A 217)

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens hat die folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## I.

(1) Die Rechtsverordnung über das Verbot einer Nutzung von Kirchtürmen zum Betrieb von Funkstationen für Mobilfunknetze vom 10. Mai 1994 (ABl. 1994 S. A 123) wird aufgehoben.

(2) Verträge über die Nutzung von Kirchtürmen zum Betrieb von Funkstationen für Mobilfunknetze bedürfen der Genehmigung durch das zuständige Bezirkskirchenamt.

## II.

Diese Rechtsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Sachsens**

H o f m a n n

## Evangelische Kirche von Westfalen

**Nr. 32 39. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen.**

Vom 12. November 1998. (KABl. S. 207)

Die Landessynode hat mit der für Änderungen der Kirchenordnung vorgeschriebenen Mehrheit das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung der Kirchenordnung

Die Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 (KABl. 1954 S. 25), zuletzt geändert durch das 38. Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung vom 15. November 1996 (KABl. 1996 S. 305), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 5

(1) Im Bereich einer kirchlichen Anstalt kann im Einvernehmen mit ihrem Vorstand eine Anstaltskir-

chengemeinde errichtet werden. Das Recht der Anstaltskirchengemeinden wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Für die Mitgliedschaft von Pfarrerinnen und Pfarrern einer Anstaltskirchengemeinde in der Kreissynode sowie die Entsendung und die Mitgliedschaft von Abgeordneten finden die Bestimmungen der Kirchenordnung entsprechende Anwendung.«

2. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 2 Satz 1 wird nach dem Wort »Über« das Wort »die« eingefügt.
- In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »zuvor« durch das Wort »vorher« ersetzt.
- Absatz 3 wird neu gefaßt:

»(3) Wenn die beteiligten Kirchengemeinden sich im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, entscheidet die Kirchenleitung. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung können die Presbyterien die Verwaltungskammer der

Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. Sie entscheidet endgültig.«

3. Nach Artikel 6 wird folgender Artikel 6a eingefügt:

**»Artikel 6a**

(1) Die Kirchengemeinde erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der kirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung.

(2) Die Kirchengemeinde steht in der Gemeinschaft des Kirchenkreises und der Evangelischen Kirche von Westfalen. Sie ist verpflichtet, deren Ordnungen einzuhalten.

(3) Die Kirchengemeinde wirkt durch ihre Pfarrerrinnen und Pfarrer und durch ihre Abgeordneten in der Kreissynode an der Leitung der Kirche mit.«

4. In Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »soll dafür sorgen« durch die Worte »sorgt dafür« ersetzt.

5. Artikel 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort »Mitarbeiter« die Worte »Mitarbeiterinnen und« eingefügt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Die Absätze 3 und 4 werden gestrichen.

6. Nach Artikel 8 wird folgender Artikel 8a eingefügt:

**»Artikel 8a**

(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst, für gesamtkirchliche Aufgaben und zur Abhilfe der Not in anderen Gemeinden auf.

(2) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, gemeinsam die für den Finanzausgleich notwendigen Mittel aufzubringen. Der kirchliche Finanzausgleich wird durch Kirchengesetz geregelt.«

7. Artikel 9 wird aufgehoben.

8. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort »Pfarrer« die Worte »Pfarrerinnen und« eingefügt.

b) Absatz 2 wird neu gefaßt:

»(2) Das Pfarrstellenbesetzungsrecht der Kirchengemeinde wird durch Kirchengesetz geregelt; es kann nur unter denselben Bedingungen wie die Kirchenordnung geändert werden.«

9. Artikel 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird neu gefaßt:

»Über die Errichtung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen sowie die pfarramtliche Verbindung von Kirchengemeinden beschließt die Kirchenleitung.«

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

»(3) Auf Pfarrstellen eines Verbandes, eines Kirchenkreises und der Landeskirche finden die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.«

10. Artikel 12 wird aufgehoben.

11. Artikel 13 Absatz 1 wird neu gefaßt:

»(1) Glied einer Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses getauft oder nach den geltenden Bestimmungen in sie aufgenommen worden ist und nicht rechtswirksam aus der Kirche ausgetreten ist.«

12. Artikel 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird neu gefaßt:

»Voraussetzung für die Aufnahme sind eine Unterweisung im evangelischen Glauben und die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit.«

b) Absatz 3 wird neu gefaßt:

»(3) Lehnt das Presbyterium die Aufnahme ab, kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Er entscheidet endgültig.«

13. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird neu gefaßt:

»Voraussetzung für die Wiederaufnahme in die Kirche sind eine Unterweisung und die Teilnahme am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde während einer vom Presbyterium festzusetzenden Zeit.«

b) Absatz 3 wird neu gefaßt:

»Lehnt das Presbyterium die Wiederaufnahme ab, kann gegen die Entscheidung Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Er entscheidet endgültig.«

14. Artikel 16 wird neu gefaßt:

**»Artikel 16**

Ein getauftes Kind unter 14 Jahren, das der evangelischen Kirche nicht angehört, wird aufgrund einer Erklärung der Personensorgeberechtigten in die evangelische Kirche aufgenommen. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, kann es nicht gegen seinen Willen aufgenommen werden.«

15. Artikel 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »welche« durch das Wort »die« ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort »Entschlafenen« durch das Wort »Verstorbenen« ersetzt.

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »pflichtmäßige« durch das Wort »pflichtgemäße« ersetzt.

16. Nach Artikel 17 wird hinter der Überschrift »II. Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde« ein neuer Artikel 17a eingefügt:

**»Artikel 17a**

Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen der Erfüllung dieses Auftrages. Der gemeinsame Auftrag verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.«

17. Die Überschrift »A. Das Amt des Pfarrers« wird neu gefaßt:

**»A. Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers«**

18. Artikel 18 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »den Pfarrern« durch die Worte »die Pfarrerrinnen und Pfarrer« ersetzt.

b) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

d) Folgende neue Absätze 2 bis 4 werden eingefügt:

»(2) Mit der Berufung zur Pfarrerin oder zum Pfarrer wird ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf Lebenszeit begründet.

Die Begründung des Dienstverhältnisses ist in der Regel mit der erstmaligen Übertragung einer Pfarrstelle verbunden, die bei einer Kirchengemeinde, einem Kirchenkreis, einem kirchlichen Verband oder der Landeskirche errichtet ist.

(3) Für die Aufbringung der Mittel für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Gestellung einer Dienstwohnung ist die Körperschaft verantwortlich, bei der die Pfarrstelle errichtet ist.

(4) Die Ausbildung und die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer werden durch Kirchengesetz geregelt.

19. Artikel 19 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 19

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben den Auftrag, das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten. Sie haben den Dienst der Unterweisung und Seelsorge auszuüben.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Presbyterinnen und Presbytern zu leiten. Sie sind Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen.«

20. Artikel 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »des Pfarrers« durch die Worte »der Pfarrerinnen und Pfarrer« ersetzt; die Worte »nach der kirchlichen Ordnung« entfallen.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »Der Pfarrer hat« durch die Worte »Sie haben« ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte »Er soll« durch die Worte »Sie sollen« ersetzt.

d) Absatz 1 Satz 4 wird neu gefaßt:

»Sie sollen den kirchlichen Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen fördern und mitwirken, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt, Liebe geübt wird und Gerechtigkeit waltet.«

e) Absatz 2 wird neu gefaßt:

»(2) Unbeschadet der Dienstpflicht gegenüber der Kirchengemeinde sind die Pfarrerinnen und Pfarrer der gesamten Kirche zum Dienst verpflichtet. Aufgaben, die über den Bereich der Kirchengemeinde hinausgehen, können ihnen durch die Leitungsorgane des Kirchenkreises und der Landeskirche übertragen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, an den Pfarrkonventen des Kirchenkreises teilzunehmen.«

f) Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 mit der Maßgabe, daß die Worte »des Pfarrers« gestrichen werden.

21. Artikel 21 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 21

Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, den Bekenntnisstand der Kirchengemeinde zu achten und zu

wahren. In Ausübung des Dienstes an Wort und Sakrament sind sie im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig.«

22. Artikel 22 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 22

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben, auch nach Beendigung ihres Dienstverhältnisses, über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Über Angelegenheiten, die der Verschwiegenheit unterliegen, dürfen sie ohne Einwilligung des Landeskirchenamtes weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.«

23. Nach Artikel 22 wird ein neuer Artikel 22a eingefügt:

#### »Artikel 22a

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer haben über alles, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin und Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist, zu schweigen. Werden sie von denjenigen, die sich ihnen anvertraut haben, von der Schweigepflicht entbunden, haben sie dennoch sorgfältig zu prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(2) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich.

(3) Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht stehen unter dem Schutz der Kirche.«

24. Artikel 23 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 23

(1) Die Kirche gibt den Pfarrerinnen und Pfarrern für die Führung ihres Amtes und ihres persönlichen Lebens Rat und Hilfe.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer stehen in der Gemeinschaft des Presbyteriums sowie der Amtsgeschwister ihrer Kirchengemeinde und ihres Kirchenkreises. Sie sollen die Ermahnung, die ihnen in dieser Gemeinschaft gegeben wird, willig annehmen.

(3) Reicht diese Ermahnung nicht aus, Anstöße auszuräumen, oder erscheint eine sofortige Maßnahme geboten, kann ein Verfahren eingeleitet werden, das je nach Lage des Falles ein Verfahren zur Abberufung im Interesse des Dienstes, ein Disziplinarverfahren oder ein Lehrbeanstandungsverfahren sein kann. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.«

25. Artikel 24 wird aufgehoben.

26. Artikel 25 Absatz 1 wird neu gefaßt:

»(1) Hat eine Kirchengemeinde mehr als eine Pfarrstelle, ist den Pfarrerinnen und Pfarrern, soweit ihnen nicht ein besonderes Arbeitsgebiet übertragen ist, ein Teil der Gemeinde als selbständig zu verwaltender Pfarrbezirk und in der Regel ein gleicher Anteil am Predigtendienst zuzuweisen.«

27. Artikel 26 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 26

(1) Amtshandlungen werden von den zuständigen Pfarrerinnen und Pfarrern vollzogen.

(2) Wünscht ein Gemeindeglied aus besonderen Gründen, daß eine Amtshandlung von einer anderen

Pfarrerin oder einem anderen Pfarrer vollzogen wird, ist eine pfarramtliche Abmeldebescheinigung (Dimissoriale) erforderlich. Diese kann innerhalb einer Kirchengemeinde durch das mündliche Einverständnis der Beteiligten ersetzt werden.

(3) Die Abmeldebescheinigung muß erteilt werden, wenn die Amtshandlung nach der Kirchenordnung zulässig ist, Gründe der kirchlichen Zucht und die Ordnung der Kirchengemeinde nicht entgegenstehen und die Amtshandlung von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgenommen werden soll. Ist dies nicht der Fall, liegt die Entscheidung im pflichtgemäßen Ermessen. Wird die Abmeldebescheinigung nicht erteilt, kann Einspruch bei der Superintendentin oder beim Superintendenten eingelegt werden. Ist die Superintendentin oder der Superintendent für die Erteilung der Abmeldebescheinigung zuständig, entscheidet die Synodalassessorin oder der Synodalassessor. Die Entscheidung ist endgültig.

(4) Die gewählte Pfarrerin oder der erwählte Pfarrer soll sich zu der Amtshandlung nur bereit erklären, wenn ein besonderer Grund vorliegt; die Amtshandlung darf nur vorgenommen werden, wenn die Abmeldebescheinigung erteilt worden ist.

(5) Die erwählte Pfarrerin oder der erwählte Pfarrer hat der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer die vollzogene Amtshandlung unverzüglich anzuzeigen und die erforderlichen Angaben für das Kirchenbuch zu machen.

(6) In Notfällen sind alle Pfarrerinnen und Pfarrer zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt und verpflichtet. Absatz 5 gilt entsprechend.«

28. Artikel 27 wird neu gefaßt:

**»Artikel 27**

(1) Will ein Gemeindeglied allgemein eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer in Anspruch nehmen, bedarf es der Zustimmung der Superintendentin oder des Superintendenten. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Das Presbyterium ist vorher zu hören. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von zwei Wochen Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Es entscheidet endgültig.

(2) Artikel 26 Absatz 5 gilt entsprechend.«

29. In Artikel 28 werden das Wort »eines« und die Worte »erwählten Pfarrers« gestrichen.

30. Artikel 29 wird neu gefaßt:

**»Artikel 29**

Besondere Gottesdienste neben den in der Kirchengemeinde üblichen dürfen Pfarrerinnen und Pfarrer im Bereich einer anderen Kirchengemeinde nur mit Zustimmung des Presbyteriums dieser Kirchengemeinde halten. Versagt das Presbyterium die Zustimmung, kann Einspruch beim Kreissynodalvorstand eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Es entscheidet endgültig.«

31. Artikel 30 wird neu gefaßt:

**»Artikel 30**

Auf Pfarrerinnen und Pfarrer, die in einem Pfarramt eines Kirchenkreises, eines Verbandes oder der Landeskirche stehen, sind die Bestimmungen der Arti-

kel 19 bis 29 entsprechend anzuwenden. Das gleiche gilt für Pfarrerinnen und Pfarrer im Dienst der missionarisch-diakonischen Werke.«

32. Artikel 31 wird neu gefaßt:

**»Artikel 31**

Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) können durch das Landeskirchenamt mit der pfarramtlichen Versorgung einer Pfarrstelle oder mit einem sonstigen pfarramtlichen Dienst beauftragt werden. Die Bestimmungen über das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers gelten für sie entsprechend.«

33. Die Überschrift »C. Das Amt des Predigers« wird neu gefaßt:

**»C. Das Amt der Predigerin und des Predigers«**

34. Artikel 33 wird neu gefaßt:

**»Artikel 33**

(1) Gemeindeglieder, die sich in der kirchlichen Arbeit bewährt haben und sich für den pfarramtlichen Dienst eignen, können zu Predigerinnen und Predigern berufen werden. Ihnen kann eine Pfarrstelle zur Verwaltung übertragen werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.

(2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten Pfarrstellenverwalterinnen und Pfarrstellenverwalter als Pfarrerinnen und Pfarrer im Sinne dieses Kirchengesetzes.«

35. Die Überschrift »D. Das Amt des Laienpredigers« wird neu gefaßt:

**»D. Das Amt der Laienpredigerin und des Laienpredigers«**

36. Artikel 34 wird neu gefaßt:

**»Artikel 34**

Gemeindeglieder, die die Gabe der Wortverkündigung haben, können auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes nach Anhörung des Presbyteriums mit der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung betraut werden. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.«

37. Die Überschrift: »E. Das Amt des Presbyters« wird neu gefaßt:

**»E. Das Amt der Presbyterin und des Presbyters«**

38. Artikel 35 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird neu gefaßt:

»Presbyterinnen und Presbyter sind berufen, die Kirchengemeinde in gemeinsamer Verantwortung mit den Pfarrerinnen und Pfarrern zu leiten.«

- b) In Satz 2 werden vor dem Wort »Pfarrern« die Worte »Pfarrerinnen und« eingefügt.

39. Artikel 36 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden das Wort »Presbyteramt« durch die Worte »Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters« ersetzt und das Wort »fleißigen« gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das erste Wort »Die« gestrichen; vor dem Wort »Presbyter« werden die Worte »Presbyterinnen und« eingefügt.

- c) In Absatz 3 werden die Worte »Die Presbyter« durch das Wort »Sie« ersetzt.

40. Nach Artikel 36 wird folgender Artikel 36 a eingefügt:

**»Artikel 36 a**

Presbyterinnen und Presbyter verrichten ihren Dienst unentgeltlich; notwendige Auslagen und entgangener Arbeitslohn werden ihnen erstattet.«

41. Artikel 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »ihres« gestrichen; die Worte »die Kirchenleitung« werden durch die Worte »das Landeskirchenamt« ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden neu gefaßt:

»(2) Werden Personen nach Absatz 1 Satz 1 bei Wahlen zum Presbyterium zugleich gewählt, tritt diejenige in das Presbyterium ein, die die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Wird bei einer Pfarrwahl eine Person gewählt, die mit einer Presbyterin oder einem Presbyter verheiratet oder nach Absatz 1 Satz 1 verwandt oder verschwägert ist, scheidet die Presbyterin oder der Presbyter mit dem Zeitpunkt des Dienstantrittes der Pfarrerin oder des Pfarrers aus dem Presbyterium aus.«

42. Artikel 38 wird neu gefaßt:

**»Artikel 38**

Personen, die hauptberuflich bei einer Kirchengemeinde oder einem Kirchenkreis oder Verband tätig sind, dem die Kirchengemeinde angehört, können nicht zu Presbyterinnen und Presbytern dieser Kirchengemeinde gewählt werden. Das Landeskirchenamt kann Ausnahmen zulassen.«

43. Nach Artikel 38 wird folgender Artikel 38 a eingefügt:

**»Artikel 38 a**

(1) Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beträgt

in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und nicht mehr als 600 Gemeindegliedern mindestens vier,

in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 600 bis 2000 Gemeindegliedern mindestens sechs,

in Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle und mehr als 2000 Gemeindegliedern mindestens acht,

in Kirchengemeinden mit zwei Pfarrstellen mindestens acht,

in Kirchengemeinden mit drei Pfarrstellen mindestens zwölf.

In Kirchengemeinden mit mehr als drei Pfarrstellen erhöht sich die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für jede weitere Pfarrstelle um mindestens zwei.

(2) Veränderungen der Gemeindegliederzahl und der Pfarrstellenzahl sind in ihren Auswirkungen auf die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter erst im Rahmen der folgenden Presbyterwahl zu berücksichtigen.

(3) Das Presbyterium kann mit Wirkung für die nächste Presbyterwahl eine Veränderung der Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter beschließen. Die Zahl der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter muß durch zwei teilbar sein. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes. Die Genehmigung muß bei Beginn des Wahlverfahrens vorliegen. Absatz 1 bleibt unberührt.«

44. Artikel 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort »Presbyter« die Worte »Presbyterinnen und« eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »der Presbyter« gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte »des Presbyteriums« gestrichen.
- d) Absatz 2 Satz 1 wird neu gefaßt:  
»Die Wahl der Presbyterinnen und Presbyter wird durch Kirchengesetz geregelt.«
- e) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »Presbyterstellen« durch die Worte »Stellen der Presbyterinnen und Presbyter« ersetzt.

45. Artikel 40 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten »eines Presbyters« die Worte »einer Presbyterin oder« eingefügt; die Worte »des Presbyteramtes« werden gestrichen und das Wort »gemäß« durch das Wort »nach« ersetzt.
- b) Absatz 1 Satz 3 wird neu gefaßt:  
»Gegen die Feststellung ist binnen zwei Wochen Einspruch beim Kreissynodalvorstand zulässig.«
- c) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort »Dieser« durch das Wort »Er« ersetzt.
- d) Absatz 2 Satz 1 wird neu gefaßt:  
»Die Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Amtszeit ist dem Presbyterium gegenüber schriftlich zu erklären.«
- e) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »Eingang beim« durch die Worte »Zugang bei der Vorsitzenden oder dem« ersetzt.
- f) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort »Wirksamwerden« die Worte »der Erklärung« eingefügt.
- g) Absatz 3 wird neu gefaßt:  
»(3) Spätestens mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft im Presbyterium.«

46. Artikel 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten »einem Presbyter« die Worte »einer Presbyterin oder« eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »seine« durch das Wort »die« ersetzt.
- c) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
»Vor einer Entscheidung sind die Presbyterin oder der Presbyter und das Presbyterium zu hören.«
- d) Absatz 2 wird neu gefaßt:  
»(2) Gegen die Entscheidung können die Presbyterin oder der Presbyter sowie das Presbyterium innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. Sie entscheidet endgültig. Hat der Kreissynodalvorstand die Entlassung beschlossen, ruht das Amt bis zur Bestandskraft der Entscheidung.«
- e) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort »Presbyteramt« durch das Wort »Amt« und das Wort »Presbyteramtes« durch das Wort »Amtes« ersetzt.

- f) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Es« durch die Worte »Das Recht« ersetzt.
47. Artikel 42 wird neu gefaßt:

**»Artikel 42**

(1) Das Presbyterium kann für die Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter berufen. Ihre Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts.

(2) Das Presbyterium kann Gemeindeglieder entsprechend ihren Fähigkeiten und Gaben als ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde beauftragen.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde werden in der Regel im Gottesdienst eingeführt oder sie werden der Gemeinde vorgestellt.«

48. Artikel 43 wird neu gefaßt:

**»Artikel 43**

Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben die Aufgabe, die Kirchenmusik, insbesondere im Gottesdienst, zu pflegen.«

49. Artikel 44 wird aufgehoben.

50. Artikel 45 wird neu gefaßt:

**»Artikel 45**

Diakoninnen und Diakone nehmen den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung wahr.«

51. Artikel 46 wird neu gefaßt:

**»Artikel 46**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindepflege- und Diakoniestationen sind in der Pflege und Seelsorge an Kranken, Alten und Behinderten tätig.«

52. Artikel 47 wird neu gefaßt:

**»Artikel 47**

Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen arbeiten in unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen der Kinder-, Jugend-, Familien-, Erwachsenen- und Altenarbeit.«

53. Artikel 48 wird neu gefaßt:

**»Artikel 48**

Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wirken an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Gemeinde vor allem in der Jugendhilfe, Sozial- und Bildungsarbeit sowie der Behindertenhilfe mit.«

54. Artikel 49 wird neu gefaßt:

**»Artikel 49**

Erzieherinnen und Erzieher ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder die Eltern bei der Erziehung. Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu erleben und in die Gemeinde hineinzuwachsen.«

55. Artikel 50 wird aufgehoben.

56. Artikel 51 wird neu gefaßt:

**»Artikel 51**

Küsterinnen und Küster richten die kirchlichen Räume für Gottesdienst, Amtshandlungen und Veranstaltungen her, sorgen für das Läuten der Glocken, achten während des Gottesdienstes auf gute Ordnung und unterstützen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter bei ihren Amtsgeschäften.«

57. Artikel 52 wird neu gefaßt:

**»Artikel 52**

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung nehmen unter der Verantwortung des Presbyteriums Aufgaben der Verwaltung der Kirchengemeinde wahr.«

58. Artikel 53 wird neu gefaßt:

**»Artikel 53**

Soweit die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht kirchengesetzlich oder aufgrund eines Kirchengesetzes geregelt sind, bestimmt die Kirchenleitung das Nähere für Begründung, Inhalt und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse. Sie kann auch regeln, ob und in welchem Umfang bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen eine kirchenaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist.«

59. Nach Artikel 53 wird ein neuer Artikel 53 a eingefügt:

**»Artikel 53 a**

Die Bestimmungen der Artikel 42 bis 52 gelten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Dienst eines Kirchenkreises oder eines kirchlichen Verbandes entsprechend.«

60. Artikel 54 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird neu gefaßt:

»Die Kirchengemeinde wird vom Presbyterium geleitet.«

- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »Inhaber und die Verwalter einer Pfarrstelle mit den Presbytern« durch die Worte »Pfarrerinnen und Pfarrer und die Presbyterinnen und Presbyter« ersetzt.

61. Artikel 55 wird neu gefaßt:

**»Artikel 55**

Das Presbyterium hat folgende Aufgaben:

- a) Das Presbyterium wacht darüber, daß in der Gemeinde das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
- b) es achtet darauf, daß der Bekenntnisstand und die Ordnung der Gemeinde gewahrt werden;
- c) es ist darauf bedacht, daß der missionarische, diakonische und ökumenische Auftrag der Kirchengemeinde erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben befolgt werden;
- d) es sorgt für die evangelische Erziehung und Unterweisung der Jugend;
- e) es tröstet, ermahnt und warnt die Gemeindeglieder und geht insbesondere denen nach, die der Wortverkündigung und den Abendmahlsfeiern fernbleiben;
- f) es übt kirchliche Zucht;

- g) es beachtet bei seiner gesamten Arbeit die soziale Gliederung der Gemeinde;
- h) es nimmt sich der Armen und Hilfsbedürftigen an;
- i) es leitet und verwaltet die Kirchengemeinde.«

62. Artikel 56 wird neu gefaßt:

**»Artikel 56**

Die Aufgaben des Presbyteriums beinhalten im einzelnen:

- a) Das Presbyterium wirkt nach Maßgabe des Pfarrstellenbesetzungsrechtes bei der Pfarrwahl mit;
- b) es sorgt im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten dafür, daß der Gottesdienst, die Seelsorge, die Unterweisung der Jugend und die Amtshandlungen ordnungsgemäß wahrgenommen werden, wenn eine Pfarrstelle frei wird oder der pfarramtliche Dienst aus anderen Gründen nicht geschieht;
- c) es trägt die Verantwortung für den Kirchlichen Unterricht;
- d) es beschließt über die Zulassung zum heiligen Abendmahl;
- e) es trägt Sorge für die Heiligung des Sonntags;
- f) es setzt die Zeit und die Zahl der Gottesdienste fest und trägt die Verantwortung für die Einhaltung der guten Ordnung im Gottesdienst;
- g) es fördert die Kirchenmusik, insbesondere die Pflege des Gemeindegesanges;
- h) es sorgt für die Sammlung und Weiterleitung der Kollekten;
- i) es trägt Sorge für die würdige Ausstattung der gottesdienstlichen Räume und die Pflege der kirchlichen Geräte;
- j) es unterstützt die Pfarrerinnen und Pfarrer bei den Hausbesuchen;
- k) es ist verantwortlich für den Dienst an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen;
- l) es wahrt die kirchlichen Anliegen im Blick auf die Schulen;
- m) es trägt Sorge für die in der Gemeinde bestehenden Einrichtungen der Diakonie;
- n) es pflegt kirchliche Sitte;
- o) es stellt die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und übt die Dienstaufsicht aus;
- p) es beauftragt ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- q) es verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde nach der entsprechenden Ordnung;
- r) es vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr.«

63. Artikel 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle« durch die Worte »Pfarrerinnen und Pfarrer« ersetzt; vor dem Wort »Presbyter« werden die Worte »Presbyterinnen und« eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte »zum Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle bestellt wird« durch die

Worte »zur Pfarrerin oder zum Pfarrer bestellt ist« ersetzt.

c) Folgender neuer Absatz 3 wird angefügt:

»(3) Der verfassungsmäßige Mitgliederbestand des Presbyteriums ergibt sich aus der Summe der Stellen der Presbyterinnen und Presbyter und der Pfarrstellen einer Kirchengemeinde.«

64. Artikel 57 a wird aufgehoben.

65. Artikel 58 wird neu gefaßt:

**»Artikel 58**

(1) Predigerinnen und Prediger einer Kirchengemeinde nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums der Kirchengemeinde, in der ihnen ein Dienst zugewiesen worden ist, mit beratender Stimme teil.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, denen der Dienst an Wort und Sakrament in der Kirchengemeinde übertragen worden ist, nehmen an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil.

(4) Superintendentinnen und Superintendenten, für die eine Pfarrstelle des Kirchenkreises errichtet und denen der Dienst an Wort und Sakrament in einer Kirchengemeinde übertragen worden ist, können an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teilnehmen.«

66. Artikel 59 wird aufgehoben.

67. Artikel 60 wird aufgehoben.

68. Artikel 61 wird neu gefaßt:

**»Artikel 61**

(1) Das Presbyterium kann einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern besondere Dienste übertragen und ihnen Bezirke zuweisen, in denen sie insbesondere den Besuchsdienst wahrnehmen.

(2) Das Presbyterium kann einzelnen oder mehreren gewählten Mitgliedern den diakonischen Dienst übertragen. Diese nehmen die Fürsorge gegenüber hilfsbedürftigen Gemeindegliedern durch persönliche Besuche und durch Verteilung der vom Presbyterium bewilligten Unterstützungen wahr. Ihnen kann die Verwaltung der Diakoniekasse übertragen werden.

(3) Das Presbyterium soll in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrbezirken für jeden Pfarrbezirk einzelne oder mehrere gewählte Mitglieder bestimmen, denen in Gemeinschaft mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer die besondere Sorge für alle Angelegenheiten des Bezirkes übertragen wird.«

69. Artikel 62 wird neu gefaßt:

**»Artikel 62**

(1) Das Presbyterium überträgt einem oder mehreren gewählten Mitgliedern das Amt der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters.

(2) Kirchmeisterinnen und Kirchmeister haben die Aufgabe, die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und anderes Vermögen der Kirchengemeinde zu führen. Sind Bauten, Wiederherstellungen oder Neubeschaffungen nötig, haben sie beim



Presbyterium entsprechende Anträge zu stellen. Sie beaufsichtigen das Kassen- und Rechnungswesen der Kirchengemeinde nach der entsprechenden Ordnung. Sollen sie dieses selbst führen, weil keine geeignete Kraft zur Verfügung steht, darf es nur mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes geschehen.«

70. Artikel 63 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 63

Die Übertragung aller besonderen Dienste im Presbyterium erfolgt widerruflich für die Zeit bis zur Einführung nach den nächsten turnusmäßigen Wahlen zum Presbyterium. Eine erneute Übertragung ist zulässig.«

71. Artikel 64 wird aufgehoben.

72. Artikel 65 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 65

(1) Den Vorsitz im Presbyterium führt eine Pfarrerin, ein Pfarrer, eine Presbyterin oder ein Presbyter.

(2) Überträgt das Presbyterium den Vorsitz einem gewählten Mitglied, regelt es zugleich die Stellvertretung und den Beginn der Amtszeit. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Überträgt das Presbyterium den Vorsitz nicht einem gewählten Mitglied, gilt folgendes:

a) In Kirchengemeinden mit einer Pfarrstelle führt die Pfarrerin oder der Pfarrer den Vorsitz. Ist die Stellvertretung nicht geregelt, führt bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister den Vorsitz.

b) In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen wechselt der Vorsitz unter den Mitgliedern von Amts wegen jährlich nach einer vom Presbyterium aufgestellten Ordnung. Mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes kann das Presbyterium bestimmen, daß der Vorsitz alle zwei Jahre wechselt. In besonderen Fällen kann die Amtszeit mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes verlängert werden. Die Stellvertretung liegt jeweils bei der Amtsvorgängerin oder dem Amtsvorgänger. Sind diese verhindert, führt eine Kirchmeisterin oder ein Kirchmeister den Vorsitz.

(4) Im Falle einer Vakanz im Vorsitz und in seiner Stellvertretung führt die Superintendentin oder der Superintendent, eine von ihr oder ihm beauftragte Person den Vorsitz ohne Stimmrecht.

(5) Die Mitglieder des Presbyteriums von Amts wegen sind verpflichtet, den Vorsitz im Presbyterium zu übernehmen. Auf ihren Antrag kann der Kreissynodalvorstand hiervon aus wichtigen Gründen befreien.

(6) Gewählte Mitglieder des Presbyteriums können den Vorsitz aus wichtigen Gründen niederlegen. Die Niederlegung ist dem Kreissynodalvorstand mitzuteilen und von diesem festzustellen.«

73. Artikel 66 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 66

(1) Die oder der Vorsitzende soll das Presbyterium in der Regel einmal im Monat einberufen. Das Presbyterium muß einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder, die Superintendentin oder der

Superintendent, der Kreissynodalvorstand oder das Landeskirchenamt es verlangen.

(2) Das Presbyterium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist. Ist das nicht der Fall, ist dies im Protokollbuch festzustellen.

(3) Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich; dabei sind die Hauptgegenstände der Verhandlung anzugeben. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist liegen, die das Presbyterium nach den örtlichen Verhältnissen festsetzt.

(4) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. In diesem Fall ist das Presbyterium nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes sich damit einverstanden erklärt, daß die Frist nicht eingehalten ist. Dies ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.«

74. Artikel 67 wird aufgehoben.

75. Artikel 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Der« durch die Worte »Die oder der« ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »Er hat« durch die Worte »Es ist« und die Worte »nicht verletz« durch die Worte »gewahrt werden« ersetzt.

c) In Absatz 4 werden nach dem Wort »Presbyteriums« die Worte »und seiner Ausschüsse« angefügt, die Worte »und der Kirchenzucht« gestrichen und das Wort »bewahren« durch das Wort »wahren« ersetzt.

76. Artikel 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »der Abstimmung« durch das Wort »Abstimmungen« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort »Stimmhaltungen« die Worte »Ungültige Stimmen und« eingefügt.

c) Absatz 3 wird neu gefaßt:

»(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.«

77. Artikel 70 wird wie folgt geändert:

a) In Artikel 70 werden vor dem Wort »Beschlußfassung« das Wort »der« durch das Wort »einer« und vor dem Wort »Verlangen« das Wort »sein« durch das Wort »eigenes« ersetzt.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

78. Artikel 71 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden vor dem Wort »Präses« das Wort »Der« durch die Worte »Die Präses oder der« ersetzt sowie vor den Worten »der Superintendent« die Worte »die Superintendentin oder« eingefügt.

b) Satz 2 wird neu gefaßt:

»Auf Verlangen ist ihnen jederzeit das Wort zu erteilen.«

79. Artikel 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten »dem Vorsitzenden« die Worte »der oder« eingefügt und

die Worte »oder seinem Stellvertreter und zwei Presbytern« durch die Worte »und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums« ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 3 werden vor dem Wort »Gelegenheit« die Worte »des Presbyteriums« eingefügt.

80. Artikel 73 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 73

(1) Ausfertigungen der Beschlüsse des Presbyteriums sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen.

(2) Urkunden, durch die für die Kirchengemeinde rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der oder dem Vorsitzenden und zwei gewählten Mitgliedern des Presbyteriums zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.«

81. Artikel 74 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 74

(1) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwaltung der Kirchengemeinde. Dazu gehört unter anderem die vorschriftsmäßige Führung der Kirchenbücher und die Sorge für die Aufbewahrung aller Bücher, Urkunden und Nachrichten, die den Zustand und das Vermögen der Kirchengemeinde betreffen.

(2) Die oder der Vorsitzende sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Presbyteriums. Soweit diese den Arbeitsbereich einer Kirchmeisterin oder eines Kirchmeisters berühren, geschieht dies im Einvernehmen mit ihnen. Die oder der Vorsitzende führt den Schriftwechsel. Das Presbyterium kann den Schriftwechsel in allen Angelegenheiten wirtschaftlicher und finanzieller Art einer Kirchmeisterin oder einem Kirchmeister übertragen. In diesem Fall ist die Mitzeichnung der oder des Vorsitzenden erforderlich.

(3) In eiligen Fällen, in denen die Einberufung des Presbyteriums nicht möglich ist oder mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung der Sache nicht gerechtfertigt erscheint, hat die oder der Vorsitzende, möglichst im Einvernehmen mit der zuständigen Kirchmeisterin oder dem zuständigen Kirchmeister, einstweilen das Erforderliche anzuordnen. Dies ist dem Presbyterium bei der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber unbeschadet der Verantwortung der oder des Vorsitzenden und der Kirchmeisterin oder des Kirchmeisters wirksam.«

82. Artikel 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden vor dem Wort »Mitarbeiter« die Worte »Mitarbeiterinnen und« eingefügt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor den Worten »einen Vorsitzenden« die Worte »eine Vorsitzende oder« eingefügt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort »seines« durch die Worte »der oder des« ersetzt.

83. Artikel 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden vor dem Wort »Mitarbeitern« die Worte »Mitarbeiterinnen und« eingefügt und das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Kirchengemeinde« ersetzt.
- b) In Satz 3 werden die Worte »dieser Ausschüsse« gestrichen.

84. Artikel 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort »Gemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Die« gestrichen.
- c) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden neu gefaßt:
- »Mitglieder der Bezirksausschüsse sind die zum Bezirk gehörenden Mitglieder des Presbyteriums. Im Bezirk tätige haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, sollen in die Bezirksausschüsse berufen werden.«

- d) In Absatz 2 Satz 4 werden die Worte »im einzelnen durch eine Gemeindegliederung gemäß Artikel 79« durch die Worte »durch Satzung« ersetzt.
- e) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »Die« gestrichen.
- f) Absatz 3 Satz 2 wird neu gefaßt:

»In die Fachausschüsse sollen in den Fachbereichen tätige Mitglieder des Presbyteriums, haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden.«

- g) In Absatz 3 Satz 3 werden die Worte »im einzelnen durch eine Gemeindegliederung gemäß Artikel 79« durch die Worte »durch Satzung« ersetzt.
- h) Absatz 4 wird neu gefaßt:

»(4) In größeren Kirchengemeinden kann das Presbyterium aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß bilden. Dem geschäftsführenden Ausschuß müssen in der Mehrheit gewählte Mitglieder des Presbyteriums angehören. Aufgaben, Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung des Ausschusses werden durch Satzung geregelt.«

85. Artikel 78 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 78

(1) Das Presbyterium soll die zum heiligen Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder möglichst in jedem Jahr einmal zu einer Gemeindeversammlung einladen. In der Gemeindeversammlung wird über die Arbeit der Kirchengemeinde und die Gesamtlage der Kirche berichtet. Die Gemeindeglieder können in der Versammlung Vorschläge zur Verbesserung und Bereicherung des Lebens der Gemeinde machen. Das Presbyterium hat über diese Vorschläge zu beraten. Die Gemeindeversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter.

(2) In Kirchengemeinden mit mehreren Bezirken sollen nach Möglichkeit Bezirksversammlungen stattfinden. Für diese gilt Absatz 1 entsprechend.«

86. Nach Artikel 78 wird folgender Artikel 78 a eingefügt:

**»Artikel 78 a**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Kirchengemeinde sind verpflichtet, zu regelmäßigen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für einzelne Pfarrbezirke oder Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende des Presbyteriums; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.

(2) Das Presbyterium hat den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kirchengemeinde in regelmäßigen Zeitabständen oder auf ihren Antrag die Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Presbyteriums einen Arbeitsbericht zu geben. Sie sind zu Verhandlungen des Presbyteriums über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(3) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Einrichtung der Kirchengemeinde werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung vertreten.«

87. Artikel 79 wird neu gefaßt:

**»Artikel 79**

(1) Das Presbyterium kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen der Kirchengemeinde regeln.

(2) Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen. Sie bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Vor der Genehmigung ist der Kreissynodalvorstand zu hören. Die Satzungen sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.«

88. Artikel 80 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort »Gemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt; das Wort »so« wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Gemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte »Wahl des Vorsitzenden« durch die Worte »Bestimmung des Vorsitizes« ersetzt und vor den Worten »der dienstälteste Vorsitzende« die Worte »die oder« eingefügt.
- d) In Absatz 2 Satz 4 werden vor den Worten »dem Superintendenten« die Worte »der Superintendentin oder« eingefügt.
- e) In Absatz 4 wird das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Kirchengemeinde« ersetzt.

89. Artikel 81 wird neu gefaßt:

**»Artikel 81**

In einer Stadt, die mehrere Kirchengemeinden umfaßt und nicht Dienstsitz der Superintendentin oder des Superintendenten ist, können die Pfarrerrinnen und Pfarrer aus ihrer Mitte eine Seniorin oder einen Senior zur Vertretung der gemeinsamen Anliegen der Kirchengemeinden gegenüber der Öffentlichkeit wählen.

Der Dienst geschieht im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.«

90. Artikel 82 wird neu gefaßt:

**»Artikel 82**

(1) Wenn ein Presbyterium seine Pflichten verletzt und trotz Mahnung durch den Kreissynodalvorstand und das Landeskirchenamt dabei verharrt, kann die Kirchenleitung nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes das Presbyterium auflösen. In diesem Fall beauftragt sie zugleich den Kreissynodalvorstand, Bevollmächtigte zu bestellen.

(2) Gegen die Entscheidung kann das Presbyterium innerhalb eines Monats die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen anrufen. Sie entscheidet endgültig. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein Presbyterium als arbeitsunfähig erweist.«

91. Artikel 83 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu gefaßt:

»(1) Ist ein Presbyterium wegen ungenügender Mitgliederzahl beschlußunfähig, ist dies durch den Kreissynodalvorstand festzustellen. Mit der Feststellung hat der Kreissynodalvorstand zugleich Bevollmächtigte zu bestellen. Gegen die Feststellung kann das Presbyterium innerhalb eines Monats Beschwerde beim Landeskirchenamt einlegen. Es entscheidet endgültig. Bis zur Bestandskraft der Entscheidung ruhen die Rechte und Pflichten des Presbyteriums.«

b) In Absatz 2 werden das Wort »so« sowie Satz 2 gestrichen.

92. Artikel 85 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 und Satz 4 werden jeweils vor dem Wort »Presbyter« die Worte »Presbyterinnen und« eingefügt.

b) Absatz 2 wird neu gefaßt:

»(2) Bevollmächtigte müssen Pfarrerrinnen und Pfarrer sein oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.«

93. Artikel 86 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort »Gemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 1 wird neu gefaßt:

»Über die Neubildung, Veränderung und Aufhebung von Kirchenkreisen beschließt die Kirchenleitung, wenn die beteiligten Kreissynoden und Presbyterien einig sind, andernfalls die Landessynode.«

c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »Kreissynode« durch das Wort »Kreissynoden« ersetzt.

d) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort »Gemeindegrenzen« durch die Worte »Grenzen einer Kirchengemeinde« ersetzt.

e) Absatz 3 wird neu gefaßt:

»(3) Wenn sich die Beteiligten im Falle einer Vermögensauseinandersetzung nicht einigen, entscheidet die Kirchenleitung. Gegen die Entscheidung der Kirchenleitung kann die Verwaltungs-

kammer der Evangelischen Kirche von Westfalen angerufen werden. Sie entscheidet endgültig.«

94. Artikel 88 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Absatzbezeichnung von Absatz 1 wird gestrichen.

95. Artikel 89 wird neu gefaßt:

»Artikel 89

(1) Die Kreissynode ist berufen, über dem kirchlichen Leben in ihrem Bereich zu wachen und es zu fördern, den Kirchengemeinden Anregung und Hilfe zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu geben, gemeinsame Arbeiten der Kirchengemeinden in Angriff zu nehmen und an der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen mitzuwirken.

(2) Demgemäß hat die Kreissynode vor allem folgende Aufgaben:»

- a) Sie wacht darüber, daß in den Kirchengemeinden das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
- b) sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird;
- c) sie fördert die Gemeinschaft der im Kirchenkreis verbundenen Kirchengemeinden und pflegt den Zusammenhang mit der gesamten Kirche. Sie achtet darauf, daß die Kirchenordnung und die kirchlichen Gesetze in den Kirchengemeinden eingehalten werden;
- d) sie ist auf eine ausreichende kirchliche Versorgung der Kirchengemeinden bedacht und achtet darauf, daß für besondere Dienste des Kirchenkreises die erforderlichen Stellen eingerichtet werden;
- e) sie fördert die Arbeit und die Einrichtung der Diakonie und der missionarisch-diakonischen Werke und sorgt für ein gutes Zusammenwirken des Kreissynodalvorstandes und der Presbyterien mit diesen Werken;
- f) sie wacht darüber, daß der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird und die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden;
- g) sie nimmt sich der christlichen Erziehung der Kinder und Jugendlichen in Haus, Kirche und Schule an;
- h) sie wacht über kirchlicher Sitte und der Handhabung der kirchlichen Zucht.«

96. Artikel 90 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor den Worten »den Superintendenten« die Worte »die Superintendentin oder« eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort »beschließt« durch das Wort »entscheidet« und das Wort »Gemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt.
- c) Die Absätze 4 und 5 werden neu gefaßt:

»(4) Sie beaufsichtigt das Rechnungswesen der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen, beschließt die Haushaltspläne für die Kassen des Kirchenkreises und erteilt Entlastung für die Rechnungen des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen.

(5) Sie legt die Umlage für den Kirchenkreis fest.«

d) In Absatz 6 werden die Worte »und Anstalten« gestrichen.

e) Absatz 7 wird gestrichen.

97. Artikel 91 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden vor den Worten »der Superintendent« die Worte »die Superintendentin oder« eingefügt.

b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden jeweils die Worte »Inhaber und Verwalter einer Pfarrstelle« durch die Worte »Pfarrerinnen und Pfarrer« ersetzt; das Komma nach dem Wort »Kirchengemeinden« sowie das Wort »Anstaltskirchengemeinden« werden gestrichen.

c) In Absatz 2 Buchstabe c) werden die Worte »Gemeinden und Anstaltskirchengemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt.

98. Artikel 91 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Jede Gemeinde entsendet« durch die Worte »Kirchengemeinden entsenden« ersetzt sowie vor den Worten »einen Abgeordneten« die Worte »eine Abgeordnete oder« eingefügt.

b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »Männern und Frauen« durch die Worte »Frauen und Männern« ersetzt.

c) In Absatz 1 Satz 3 werden das Wort »Presbyteramt« durch die Worte »Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters« ersetzt.

d) Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden neu gefaßt:

»Für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. Sind Abgeordnete und beide stellvertretende Abgeordnete verhindert, kann das Presbyterium auch stellvertretende Abgeordnete anderer Abgeordneter entsenden.«

e) Absatz 2 Satz 4 wird gestrichen.

f) Absatz 3 wird gestrichen.

99. Artikel 91 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Gemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt und die Worte »und Anstaltskirchengemeinden« gestrichen.

b) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefaßt:

»Für jedes berufene Mitglied kann ein erstes und zweites stellvertretendes Mitglied bestimmt werden.«

c) Die Absätze 2 und 3 werden neu gefaßt:

»(2) Die berufenen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Ordinierte Theologinnen und Theologen können nur in besonders begründeten Ausnahmefällen berufen werden. Die berufenen Mitglieder der Kreissynode sollen Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sein.

(3) Bei der Berufung sollen die verschiedenen Einrichtungen, Dienste und Arbeitsbereiche des Kirchenkreises, die Lehrkräfte für den evangelischen Religionsunterricht sowie die haupt- und

nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreis berücksichtigt werden. Eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.«

100. Artikel 91 c wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden neu gefaßt:

»(1) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

(2) Mitglieder der Landessynode, der Synode der Evangelischen Kirche der Union und der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises sind, können an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teilnehmen.«,

b) Absatz 3 Satz 3 wird neu gefaßt:

»Ihnen kann jederzeit das Wort erteilt werden.«

101. Artikel 92 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 92

(1) Verliert ein Mitglied der Kreissynode die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, scheidet es aus der Kreissynode aus.

(2) Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft der entsendenden Kirchengemeinde, endet die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(3) Legt eine Presbyterin oder ein Presbyter das Amt nieder, kann die Mitgliedschaft in der Kreissynode und im Kreissynodalvorstand nur mit Genehmigung des Kreissynodalvorstandes fortgesetzt werden.

(4) Scheidet ein Mitglied der Kreissynode, das aufgrund seiner haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit im Kirchenkreis berufen worden ist, aus dem kirchlichen Dienst im Kirchenkreis aus, endet die Mitgliedschaft in der Kreissynode.

(5) Will ein Mitglied der Kreissynode, das von einer Kirchengemeinde entsandt oder vom Kreissynodalvorstand berufen ist, das Amt vor Ablauf der Amtszeit niederlegen, hat es dies dem Kreissynodalvorstand schriftlich zu erklären. Die Erklärung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Sie kann bis zum Ablauf dieser Frist schriftlich zurückgenommen werden. Mit dem Wirksamwerden der Erklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Kreissynode.«

102. In Artikel 93 Satz 2 werden die Worte »der Kirchenordnung oder sonstigen kirchlichen Gesetzen« durch die Worte »dem in der Kirche geltenden Recht« ersetzt.

103. Artikel 94 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden das Wort »Synode« durch das Wort »Kreissynode« ersetzt und vor den Worten »den Superintendenten« die Worte »die Superintendentin oder« eingefügt.

b) Die Absätze 4 bis 7 werden neu gefaßt:

»(4) Die Kreissynode beginnt mit einem Gottesdienst; die Sitzungen werden mit Schriftlesung und Gebet eröffnet und mit Gebet geschlossen.

(5) Der Kreissynode wird jährlich durch die Superintendentin oder den Superintendenten über die Tätigkeit des Kreissynodalvorstandes und über die wichtigen Ereignisse im Kirchenkreis berichtet. Dieser Bericht ist zur Besprechung zu stellen.

(6) Der Tagung der Kreissynode wird an dem vorausgehenden Sonntag in allen Gottesdiensten des Kirchenkreises fürbittend gedacht.

(7) Die Reisekosten, die festgesetzten Tagegelder sowie etwaige Lohnausfälle der Mitglieder der Kreissynode werden durch die Kreissynodalkasse erstattet.«

c) Absatz 8 wird gestrichen.

104. Artikel 95 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten »im Einzelfall« das Wort »Kreissynode« durch das Wort »sie« und die Worte »nicht anders« durch die Worte »nichts anderes« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort »«Synode« durch das Wort »Kreissynode« ersetzt.

105. Artikel 96 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefaßt:

»Sie werden gefragt:«

b) In Absatz 2 wird das Wort »Synode« durch das Wort »Kreissynode« ersetzt.

106. In Artikel 97 wird das Wort »Kirchenzucht« durch die Worte »kirchlichen Zucht« ersetzt; das Komma vor dem Wort »sowie« entfällt.

107. Artikel 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »der Abstimmung« durch das Wort »Abstimmungen« ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort »Stimm Enthaltungen« die Worte »Ungültige Stimmen und« eingefügt.

c) Absatz 4 wird neu gefaßt:

»(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zum Kreissynodalvorstand, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.«

d) Die Absätze 5 und 6 werden gestrichen.

108. Nach Artikel 98 wird ein neuer Artikel 98 a eingefügt:

#### »Artikel 98 a

Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.«

109. In Artikel 99 wird Satz 2 neu gefaßt:

»Die Niederschrift wird den Mitgliedern der Kreissynode, den Presbyterien, den Kreissynodalvorständen der übrigen Kirchenkreise und dem Landeskirchenamt zugeleitet.«

## 110. Artikel 100 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird neu gefaßt:
- »In diese Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden.«
- b) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte »des Kirchenkreises« gestrichen.
- c) Absatz 2 Satz 5 wird neu gefaßt:
- »Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen der Ausschüsse teilnehmen.«
- d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »der Kreissynode« gestrichen.
- e) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte »die Vorsitzenden« durch die Worte »den Vorsitz« ersetzt.
- f) Absatz 3 Satz 3 wird neu gefaßt:
- »Die Superintendentin oder der Superintendent kann jederzeit an den Verhandlungen dieser Ausschüsse teilnehmen.«

## 111. Artikel 101 wird neu gefaßt:

## »Artikel 101

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer und haupt- und nebenberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sind verpflichtet, zu regelmäßigen gemeinsamen Arbeitsbesprechungen zusammenzukommen. Die Besprechungen können für einzelne Arbeitsbereiche getrennt durchgeführt werden. Den Vorsitz führt die Superintendentin oder der Superintendent; Vertretung im Vorsitz ist zulässig.

(2) Der Kreissynodalvorstand hat den Pfarrerinnen und Pfarrern und den haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenkreises in regelmäßigen Zeitabständen oder auf Antrag Gelegenheit zu geben, in einer Sitzung des Kreissynodalvorstandes einen Arbeitsbericht zu geben. Sie sind zu den Verhandlungen des Kreissynodalvorstandes über wichtige Fragen ihres Arbeitsbereiches einzuladen. An den Verhandlungen nehmen sie mit beratender Stimme teil. Die Beschlußfassung erfolgt in ihrer Abwesenheit.

(3) Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in den Fällen der Absätze 1 und 2 durch die Leiterin oder den Leiter der Einrichtung des Kirchenkreises vertreten.«

## 112. Artikel 102 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird neu gefaßt:
- »(1) Die Kreissynode kann durch Satzung insbesondere die in der Kirchenordnung oder in anderen Kirchengesetzen vorgeschriebenen Regelungen treffen oder die Ordnung besonderer Einrichtungen des Kirchenkreises regeln.«
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort »Kreissatzung« durch das Wort »Satzung« ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 1 wird neu gefaßt:
- »Satzungen dürfen dem in der Kirche geltenden Recht nicht widersprechen.«

## d) Absatz 3 Satz 2 wird neu gefaßt:

»Sie sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.«

## 113. Artikel 104 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden neu gefaßt:
- »(1) Der Kirchenkreis wird im Auftrag der Kreissynode vom Kreissynodalvorstand geleitet.
- (2) Demgemäß hat der Kreissynodalvorstand vor allem folgende Aufgaben:
- a) Er bereitet die Tagung der Kreissynode vor, indem er vor allem die Legitimation ihrer Mitglieder, die eingereichten Anträge sowie die Rechnungen der Kreissynode vorprüft;
- b) er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse der Kreissynode und erstattet der Kreissynode darüber Bericht;
- c) er erstattet Gutachten über Vorlagen der Kirchenleitung;
- d) er beschließt über Bürgschaften des Kirchenkreises und über die Aufnahme von Anleihen;
- e) er beaufsichtigt das Kassenwesen des Kirchenkreises;
- f) er beruft die haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises;
- g) er nimmt die in Artikel 88 bis 90 genannten Aufgaben und Rechte der Kreissynode außerhalb ihrer Tagungen wahr;
- h) er vertritt den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.«
- b) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort »Synode« durch das Wort »Kreissynode« ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 4 wird neu gefaßt:
- »Wird die Genehmigung versagt, bleiben bereits ausgeführte Maßnahmen Dritten gegenüber wirksam.«
- d) In Absatz 4 Buchstaben a) bis e) werden die »Kommas« am Ende des Satzes oder Satzteils durch ein »Semikolon« ersetzt.
- e) In Absatz 4 Buchstabe a) wird das Wort »Gemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt.
- f) In Absatz 4 Buchstabe b) werden vor dem Wort »Pfarrer« die Worte »Pfarrerinnen und« eingefügt.
- g) In Absatz 4 Buchstabe f) werden das Wort »Gemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt und vor den Worten »der Superintendent« die Worte »die Superintendentin oder« eingefügt.

## 114. Artikel 105 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten »dem Superintendenten« die Worte »der Superintendentin oder«, vor den Worten »dem Assessor« die Worte »der Assessorin oder« und vor den Worten »dem Scriba« die Worte »der oder« eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »Satzung« die beiden letzten Worte »des Kirchenkreises« gestrichen.
- c) In Absatz 1 Satz 3 werden vor den Worten »dem Superintendenten« die Worte »der Superintendentin oder« eingefügt und die Worte »zwei Stellver-

treter« durch die Worte »ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied« ersetzt.

d) Absatz 2 wird neu gefaßt:

»(2) Die Superintendentin oder der Superintendent, die Assessorin oder der Assessor, die oder der Scriba sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter müssen Inhaberinnen oder Inhaber einer Pfarrstelle sein; die oder der Scriba und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter können auch Verwalterin oder Verwalter einer Pfarrstelle sein. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Kreissynodalvorstandes darf weder ordiniert sein noch haupt- oder nebenberuflich im kirchlichen Dienst stehen.«

e) Absatz 3 Sätze 1 und 2 werden neu gefaßt:

»Die Superintendentin oder der Superintendent führt den Vorsitz im Kreissynodalvorstand. Die Assessorin oder der Assessor führt den stellvertretenden Vorsitz und ist Beistand der Superintendentin oder des Superintendenten.«

f) In Absatz 3 Satz 3 wird das erste Wort »Der« durch die Worte »Die oder der« ersetzt.

115. Artikel 106 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1, 2 und 3 werden neu gefaßt:

»(1) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder des Kreissynodalvorstandes werden von der Kreissynode für acht Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Mit Ausnahme der Superintendentin oder des Superintendenten können nur Mitglieder der Kreissynode gewählt werden. Bei der Wahl ist eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern anzustreben.

(2) Zur Superintendentin oder zum Superintendenten kann nur gewählt werden, wer mindestens fünf Jahre Inhaberin oder Inhaber einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist. Pfarrerrinnen oder Pfarrer aus anderen Landeskirchen dürfen nur mit Zustimmung der Kirchenleitung zur Wahl vorgeschlagen werden. Die Wahl der Superintendentin oder des Superintendenten sowie ihrer oder seiner Vertreterinnen und Vertreter bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(3) Über die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Die Superintendentin oder der Superintendent bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Kreissynode.«

b) Absatz 4 Satz 1 wird neu gefaßt:

»Scheidet die Superintendentin oder der Superintendent vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kreissynode spätestens auf der nächsten Tagung eine Neuwahl vorzunehmen.«

c) Absatz 4 Satz 4 wird neu gefaßt:

»Scheidet ein anderes Mitglied des Kreissynodalvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, hat die Kreissynode auf der nächsten Tagung für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl vorzunehmen.«

d) Absatz 5 wird neu gefaßt:

»(5) Verliert ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes die Gemeindegliedschaft im Kirchenkreis oder die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet die Mitgliedschaft im Kreissynodalvorstand. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied des Kreissynodalvorstandes seine Pfarrstelle verliert, ohne daß ihm eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinde übertragen wird.«

e) In Absatz 6 werden die Worte »ihrer Nachfolger« durch die Worte »der neu gewählten Mitglieder« ersetzt.

116. Artikel 107 wird neu gefaßt:

»Artikel 107

(1) Der Kreissynodalvorstand wird von der Superintendentin oder dem Superintendenten in der Regel monatlich einmal unter Angabe der Hauptgegenstände der Verhandlung schriftlich einberufen. Er muß einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder oder das Landeskirchenamt es fordern.

(2) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen die ersten stellvertretenden Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.

(3) Der Kreissynodalvorstand ist beschlußfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte seines verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes erschienen ist.

(4) Der Kreissynodalvorstand soll danach streben, seine Beschlüsse einmütig zu fassen.

(5) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit ist ein Beschluß nicht zustande gekommen. Außerhalb der Sitzung ist schriftliche Abstimmung möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.

(6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.«

117. Nach Artikel 107 wird ein neuer Artikel 107 a eingefügt:

»Artikel 107 a

Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.«

118. Artikel 108 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neuer Absatz 1 wird eingefügt:

»(1) Über die Verhandlung des Kreissynodalvorstandes wird eine Niederschrift aufgenommen, die die Superintendentin oder der Superintendent und zwei weitere Mitglieder des Kreissynodalvorstandes unterzeichnen.«

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß vor den Worten »dem Superinten-



dentem« die Worte »der Superintendentin oder« eingefügt werden.

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 mit folgenden Maßgaben:

aa) In Satz 1 werden das Wort »welche« durch das Wort »die« ersetzt und vor den Worten »dem Superintendenten« die Worte »der Superintendentin oder« eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:

»Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.«

119. Die Überschrift vor dem Artikel 109 »III. Der Superintendent« wird neu gefaßt:

**»III. Das Amt der Superintendentin und des Superintendenten«**

120. Artikel 109 wird neu gefaßt:

**»Artikel 109**

(1) Superintendentinnen und Superintendenten leiten die Kirchenkreise in gemeinsamer Verantwortung mit den übrigen Mitgliedern der Kreissynodalvorstände. Sie tragen die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynoden und der Kreissynodalvorstände. Sie vertreten die Kirchenkreise in der Öffentlichkeit.

(2) Superintendentinnen und Superintendenten versehen ihr Amt zugleich im Auftrag der Landeskirche. Sie berichten der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt über wichtige Vorgänge im Kirchenkreis und sorgen für die Ausführung ihrer Anordnungen. Der gesamte Schriftverkehr zwischen den Kirchengemeinden sowie den kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern und der Kirchenleitung und dem Landeskirchenamt geht durch ihre Hand und wird mit ihrer Stellungnahme versehen, falls die Sache es erfordert.

(3) Superintendentinnen und Superintendenten werden durch die Assessorinnen und Assessoren, bei deren Verhinderung durch die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter vertreten.«

121. Artikel 110 wird neu gefaßt:

**»Artikel 110**

(1) Superintendentinnen und Superintendenten sind Seelsorgerinnen und Seelsorger, Beraterinnen und Berater der Pfarrerinnen und Pfarrer, Predigerinnen und Prediger, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst), Vikarinnen und Vikare im Kirchenkreis. Sie sollen sie ermahnen und ihnen helfen, ihr Leben unter dem Wort Gottes zu führen und an ihrer theologischen Fortbildung ständig weiterzuarbeiten. Sie beraten und fördern die Studentinnen und Studenten der Theologie im Kirchenkreis.

(2) Superintendentinnen und Superintendenten versammeln die Amtsträgerinnen und Amtsträger nach Absatz 1 Satz 1 zum Pfarrkonvent, der unter ihrer Leitung monatlich, möglichst an einem feststehenden Tag, zusammentreten soll.

(3) Superintendentinnen und Superintendenten versammeln die Presbyterinnen und Presbyter sowie die in Absatz 1 Satz 1 nicht genannten Amtsträgerinnen und Amtsträger im Kirchenkreis regelmäßig, um ihnen Hilfe und Weisung zu geben.«

122. Artikel 111 wird neu gefaßt:

**»Artikel 111**

(1) Superintendentinnen und Superintendenten achten auf das gesamte kirchliche Leben und die Einhaltung der kirchlichen Ordnung im Kirchenkreis.

(2) Sie führen die Aufsicht über die Kirchengemeinden und Presbyterien sowie über alle, die im Kirchenkreis ein Amt haben. Sie sollen insbesondere auf die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente achten.

(3) Wo ihnen Mängel und Nachlässigkeit im Amt bekannt werden, sollen sie zur Besserung mahnen und geschwisterliche Weisung geben. Liegt der Verdacht einer Amtspflichtverletzung vor, berichten sie dem Landeskirchenamt.«

123. Artikel 112 wird neu gefaßt:

**»Artikel 112**

(1) Zu den besonderen Aufgaben der Superintendentinnen und Superintendenten gehören die Durchführung der Ordination, die Leitung der Pfarrwahl, die Einführung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Visitation der Kirchengemeinden.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent hat das Recht, in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten.«

124. Nach Artikel 112 wird ein neuer Artikel 112a eingefügt:

**»Artikel 112a**

Die dienstrechtlichen Verhältnisse der Superintendentinnen und Superintendenten werden durch Kirchengesetz geregelt. Ihr Dienstsitz wird durch Beschluß der Kreissynode bestimmt. Der Beschluß bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.«

125. Artikel 114 Absatz 2 wird neu gefaßt:

»(2) Demgemäß hat die Landessynode vor allem folgende Aufgaben:

- a) Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;
- b) sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird;
- c) sie tritt dafür ein, daß die Freiheit der Kirche, über ihre Lehre und Ordnung selbst zu bestimmen, gewahrt wird;
- d) sie fördert die Gemeinschaft der Kirchengemeinden, besonders durch Besuchsdienst;
- e) sie wahrt die presbyterial-synodale Ordnung und pflegt das synodale Leben der Kirche;
- f) sie ist bedacht auf die Förderung der Gemeinschaft mit der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland;
- g) sie pflegt die ökumenische Gemeinschaft der Kirchen;
- h) sie sorgt dafür, daß der missionarische Auftrag der Kirche erfüllt und die Diakonie in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;
- i) sie wacht darüber, daß die Gebote Gottes auch im öffentlichen Leben beachtet werden und setzt sich für soziale Gerechtigkeit ein;



- j) sie hat die Verantwortung für die christliche Erziehung in Haus, Schule und Kirchengemeinde sowie für den evangelischen Religionsunterricht an den öffentlichen und den privaten Schulen;
- k) sie wirkt auf eine geordnete Zusammenarbeit der Kirche mit den theologischen Fakultäten und mit den kirchlichen Hochschulen hin;
- l) sie beschließt unter Wahrung des Bekenntnisstandes der Kirchengemeinden über die Ordnung des Gottesdienstes;
- m) sie entscheidet über die Einführung von Gesangbüchern und fördert die Kirchenmusik und die kirchliche Kunst;
- n) sie genehmigt die Lehrpläne für den Kirchlichen Unterricht;
- o) sie trifft Bestimmungen über die Kirchen- und Hauskollekten in den Kirchengemeinden;
- p) sie erläßt die Kirchengesetze und achtet auf ihre Einhaltung.«
126. Artikel 115 wird wie folgt geändert:
- a) Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden als neuer Absatz 1 wie folgt gefaßt:
- »(1) Die Landessynode entscheidet über Vorlagen der Kirchenleitung, des Rates der Evangelischen Kirche der Union und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie über die ihr vorgelegten Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland.«
- b) Die Absätze 3, 4, 5, 6, 7 und 8 werden die Absätze 2, 3, 4, 5, 6 und 7.
- c) Im neuen Absatz 2 wird das Wort »beschließt« durch das Wort »entscheidet« ersetzt.
- d) Der neue Absatz 3 wird neu gefaßt:
- »(3) Sie beschließt die Haushaltspläne für die landeskirchlichen Kassen und erteilt Entlastungen für die Rechnungen der Landeskirche.«
- e) Im neuen Absatz 4 wird das Wort »Vermögensverwaltung« durch die Worte »Vermögens- und Finanzverwaltung« ersetzt.
- f) Der neue Absatz 5 erhält folgende Fassung:
- »(5) Sie legt die landeskirchliche Umlage fest.«
127. Artikel 116 wird neu gefaßt:
- »Artikel 116**
- Der Regelung durch Kirchengesetz bleiben vorbehalten:
- a) Die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer;
- b) das Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;
- c) das Lehrbeanstandungsverfahren;
- d) die Ordnung des Gottesdienstes;
- e) die Ordnung des kirchlichen Lebens;
- f) die Ordnung der Visitation;
- g) die Festsetzung kirchlicher Feiertage;
- h) das kirchliche Abgaberecht sowie das Recht des kirchlichen Finanzausgleichs.«
128. In Artikel 117 werden vor den Worten »den Präses« die Worte »die Präses oder« eingefügt.
129. Artikel 118 wird neu gefaßt:
- »Die Landessynode pflegt besonders die Verbindung mit der Evangelischen Kirche im Rheinland.«
130. Artikel 119 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Buchstabe a) werden vor den Worten »der Präses« die Worte »die Präses oder« eingefügt.
- b) In Absatz 2 Buchstabe b) werden vor dem Wort »Superintendenten« die Worte »Superintendentinnen und« eingefügt.
- c) In Absatz 2 Buchstabe d) wird das Wort »Theologieprofessoren« durch die Worte »Professorinnen und Professoren der Evangelischen Theologie« ersetzt.
- d) In Absatz 3 wird das Wort »Synode« durch das Wort »Landessynode« ersetzt.
131. Artikel 120 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »Jeder Kirchenkreis entsendet einen Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter« durch die Worte »Kirchenkreise entsenden jeweils eine Pfarrerin oder einen Pfarrer« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte »einen weiteren Pfarrer oder Pfarrstellenverwalter« durch die Worte »eine weitere Pfarrerin oder einen weiteren Pfarrer« ersetzt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte »Männern und Frauen« durch die Worte »Frauen und Männern« ersetzt.
- d) Absatz 3 wird neu gefaßt:
- »Die Abgeordneten werden von der Kreissynode gewählt. Für die Abgeordneten ist jeweils die erste und zweite Stellvertretung zu bestimmen. Sind Abgeordnete und beide stellvertretenden Abgeordneten verhindert, können mit Zustimmung des Landeskirchenamtes auch die stellvertretenden Abgeordneten anderer Abgeordneter entsandt werden. Die stellvertretenden Abgeordneten treten auch dann ein, wenn Abgeordnete ausgeschieden sind und die Kreissynode vor der Tagung der Landessynode eine Ersatzwahl nicht mehr vornehmen konnte.«
132. Artikel 120 a wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort »je« durch die Worte »jeweils eine Professorin oder« ersetzt.
- b) In Satz 2 werden das Wort »das« durch das Wort »jedes« und das Wort »Stellvertreter« durch die Worte »stellvertretendes Mitglied« ersetzt.
133. Artikel 121 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort »Kirchenmusikern« die Worte »Kirchenmusikerinnen und« eingefügt und das Wort »Verwaltungsmitarbeitern« durch das Wort »Verwaltungskräften« ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »Stellvertreter« durch die Worte »stellvertretendes Mitglied« ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Worte »Männern und Frauen« durch die Worte »Frauen und Männern« ersetzt.

134. Artikel 122 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden neu gefaßt:

»(1) Die Mitglieder der Landessynode müssen Gemeindeglieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen sein. Die nichtordinierten Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(2) Verlieren Abgeordnete die Gemeindegliedschaft in dem Kirchenkreis, der sie entsandt hat, oder verlieren sie die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters, endet ihre Mitgliedschaft in der Landessynode. Das gleiche gilt, wenn Abgeordnete ihre Pfarrstelle verlieren, ohne daß ihnen eine andere Pfarrstelle des Kirchenkreises oder seiner Kirchengemeinden übertragen wird.«

b) Die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 werden die Absätze 3, 4 und 5.

c) Im neuen Absatz 3 wird das Wort »so« gestrichen.

d) Im neuen Absatz 4 werden die Worte »als haupt- oder nebenberuflicher Mitarbeiter« durch die Worte »aufgrund seiner haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeit in der Kirche« ersetzt; das Wort »so« wird gestrichen.

e) Im neuen Absatz 5 Satz 1 werden das Wort »so« gestrichen und die Worte »dem Präses« durch die Worte »der Kirchenleitung« ersetzt.

f) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird das Wort »Eingang« durch das Wort »Zugang« ersetzt.

135. Artikel 123 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:

»Sie wird auf Beschluß der Kirchenleitung von der Präses oder dem Präses einberufen.«

b) Absatz 3 wird gestrichen.

136. Artikel 124 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort »Gemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt.

b) In Absatz 2 wird das Wort »Synode« durch das Wort »Landessynode« ersetzt und das Wort »öffentlichen« gestrichen.

c) In Absatz 3 werden die Worte »Gottes Wort« durch das Wort »Schriftlesung« und das Wort »beschlossen« durch das Wort »geschlossen« ersetzt.

d) In Absatz 4 Satz 1 werden das Wort »Synode« durch das Wort »Landessynode« ersetzt und vor den Worten »dem Präses« die Worte »der Präses oder« eingefügt.

e) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »Er« durch die Worte »Die Präses oder der Präses« ersetzt.

f) Absatz 5 wird neu gefaßt:

»(5) Wenn die Beratung oder Beschlußfassung die Kirchenleitung als solche betrifft, beauftragt die Präses oder der Präses eine Superintendentin oder einen Superintendenten, die oder der nicht zur Kirchenleitung gehört, mit der Leitung der Landessynode. Die Beauftragung erfolgt nach dem Dienstalter.«

137. Artikel 125 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefaßt:

»Sie werden gefaßt:«

b) In Absatz 2 wird das Wort »Synode« durch das Wort »Landessynode« ersetzt.

138. Artikel 126 Satz 1 wird neu gefaßt:

»Der Landessynode wird bei jeder ordentlichen Tagung durch die Präses oder den Präses über die Tätigkeit der Kirchenleitung sowie über die für die Kirche bedeutsamen Ereignisse berichtet.«

139. Artikel 127 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort »Schriftführer« die Worte »Schriftführerinnen und« eingefügt.

b) In Absatz 2 werden das Wort »Synode« durch das Wort »Landessynode« sowie das Wort »zuge-sandt« durch das Wort »zugeleitet« ersetzt.

140. In Artikel 128 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 wird jeweils das Wort »Synode« durch das Wort »Landessynode« ersetzt.

141. Artikel 130 Satz 2 wird neu gefaßt:

»Ist sie nicht beschlußfähig, kann sie erneut mit der gleichen Tagesordnung und dem Hinweis darauf einberufen werden, daß die neu einberufene Landessynode in jedem Fall beschlußfähig ist.«

142. Artikel 131 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »der Abstimmung« durch das Wort »Abstimmungen« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor dem Wort »Stimm-enthaltungen« die Worte »Ungültige Stimmen und« eingefügt.

c) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden gestrichen.

d) Absatz 3 wird neu gefaßt:

»(3) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nicht, wie bei Wahlen zur Kirchenleitung, etwas anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.«

143. Nach Artikel 131 wird ein neuer Artikel 131 a eingefügt:

#### »Artikel 131 a

Wer an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.«

144. Artikel 132 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte »auf der Synode« und das Wort »so« gestrichen; es werden das Wort »Synode« durch das Wort »Landessynode« und die Worte »Mitglieder der Synode« durch das Wort »Synodalen« ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden das Wort »so« gestrichen und das Wort »Synode« durch das Wort »Landessynode« ersetzt.

c) In Absatz 3 werden das Wort »Synode« durch das Wort »Landessynode« ersetzt und das Wort »so« gestrichen.

145. In Artikel 133 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »Blattes« durch die Worte »Kirchlichen Amtsblattes« ersetzt.

146. Artikel 135 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Vorsitzende« durch das Wort »Vorsitz« ersetzt.

b) Absatz 1 Sätze 2 und 3 werden als neuer Satz 2 wie folgt gefaßt:

»In diese Ausschüsse sollen Pfarrerinnen und Pfarrer, Professorinnen und Professoren der evangelischen Theologie und andere sachkundige Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben, berufen werden.«

c) Absatz 1 Sätze 4 und 5 werden die Sätze 3 und 4.

d) Absatz 2 wird neu gefaßt:

»(2) Zur Vorbereitung von Wahlen nach Artikel 117 bildet die Landessynode einen Ständigen Nominierungsausschuß.«

147. Artikel 137 Absätze 1 und 2 werden neu gefaßt:

»(1) Die Landeskirche wird im Auftrag der Landessynode von der Kirchenleitung geleitet. Die Kirchenleitung ist einschließlich der kirchlichen Aufsicht in allen Fällen zuständig, in denen nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Landessynode hat das Recht, die Entscheidungen und Maßnahmen der Kirchenleitung zu überprüfen.

(2) Demgemäß hat die Kirchenleitung vor allem folgende Aufgaben:

a) Sie wacht darüber, daß das Evangelium rein und lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden;

b) sie achtet darauf, daß der Bekenntnisstand der Kirchengemeinden gewahrt wird;

c) sie führt die Beschlüsse der Landessynode aus und erläßt die Ausführungsbestimmungen für die von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetze;

d) sie überwacht die Einhaltung und Durchführung der Kirchenordnung, der Gesetze und sonstigen Ordnungen der Kirche;

e) sie übt die Aufsicht über die kirchlichen Körperschaften sowie die Dienstaufsicht über die kirchlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger aus;

f) sie ist darauf bedacht, daß die missionarische und diakonische Verantwortung in allen Bereichen der Kirche lebendig und wirksam wird;

g) sie fördert die Diakonie und Weltmission;

h) sie sorgt dafür, daß der Auftrag der Kirche in der Öffentlichkeit erfüllt wird und setzt sich mit Wort und Tat für soziale Gerechtigkeit ein;

i) sie nimmt die Rechte und Pflichten der Kirche gegenüber den öffentlichen und den privaten Schulen wahr;

j) sie genehmigt die Lehrbücher für den Kirchlichen Unterricht sowie für den evangelischen Religionsunterricht in den Schulen;

k) sie trägt die Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen, für die theologischen Prüfungen und für die Ordination;

l) sie bestätigt die Wahlen der Superintendentinnen und Superintendenten, Assessorinnen und Asses-

soren sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter;

m) sie ernennt die Mitglieder des Landeskirchenamtes;

n) sie leitet die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirche;

o) sie vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen im Rechtsverkehr.«

148. Artikel 138 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden das Wort »Gemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« sowie das Wort »und« durch die Worte »sowie an« ersetzt und vor dem Wort »Amtsträger« die Worte »Amtsträgerinnen und« eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort »Sie« durch die »Die Kirchenleitung« und das Wort »Gemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt.

149. Artikel 139 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 139

(1) Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen. Diese sind nur zulässig, wenn die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder wenn der Gegenstand ihre Einberufung nicht rechtfertigt. Gesetzesvertretende Verordnungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, treten sie mit der Verkündung in Kraft.

(2) Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, sind sie von der Kirchenleitung durch Beschluß aufzuheben. Der Beschluß ist im Kirchlichen Amtsblatt zu verkünden. Soweit nichts anderes bestimmt ist, tritt die gesetzesvertretende Verordnung mit der Verkündung des Beschlusses außer Kraft.

(3) Durch gesetzesvertretende Verordnung können Bestimmungen der Kirchenordnung nicht geändert werden.«

150. Artikel 140 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 140

Urkunden, durch die für die Landeskirche rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sind von zwei Mitgliedern der Kirchenleitung zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Landeskirche zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlußfassung festgestellt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.«

151. Artikel 141 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird neu gefaßt:

»(1) Mitglieder der Kirchenleitung im Hauptamt sind

a) die Präses oder der Präses,

b) die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident des Landeskirchenamtes als Stellvertreterin oder Stellvertreter der Präses oder des Präses,

c) drei weitere ordinierte Mitglieder,

d) die juristische Vizepräsidentin oder der juristische Vizepräsident des Landeskirchenamtes,

- e) ein weiteres rechtskundiges Mitglied als Stellvertreterin oder Stellvertreter der juristischen Vizepräsidentin oder des juristischen Vizepräsidenten.«
- b) In Absatz 2 Buchstabe a) werden das Wort »Theologen« durch das Wort »Mitglieder« und in Absatz 2 Buchstabe b) das Wort »Presbyteramt« durch die Worte »Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters« ersetzt.
152. Artikel 142 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »Männern und Frauen« durch die Worte »Frauen und Männern« ersetzt.
- b) Absatz 3 wird neu gefaßt:
- »(3) Über die Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Erhält bei mehr als zwei Vorschlägen niemand die erforderliche Mehrheit, werden die beiden Vorgesetzten, die die meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Die Präses oder der Präses bedarf zur Wahl der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Landessynode.«
- c) In Absatz 4 werden die Worte »ihrer Nachfolger« durch die Worte »der neugewählten Mitglieder« ersetzt.
153. Artikel 144 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten »der Präses« die Worte »die Präses oder« eingefügt; das Wort »seiner« wird durch das Wort »der« ersetzt und das Wort »so« gestrichen.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Absatz 3 wird Absatz 2 mit der Maßgabe, daß das Wort »seiner« durch das Wort »der« ersetzt wird; das Wort »so« und die Worte »des Ausgeschiedenen« werden gestrichen.
154. Artikel 145 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird neu gefaßt:
- »(1) Die Kirchenleitung ist beschlußfähig, wenn auf ordnungsgemäße Einladung mehr als die Hälfte ihres verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend ist, darunter mindestens drei Mitglieder nach Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe b.«
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte »der Abstimmung« durch das Wort »Abstimmungen« ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden vor dem Wort »Stimmenthaltungen« die Worte »Ungültige Stimmen und« eingefügt.
- d) Absatz 4 wird gestrichen.
- e) Absatz 5 wird Absatz 4 und wird neu gefaßt:
- »(4) Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit nichts anderes gesetzlich bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Wahl erfolgt schriftlich, wenn ein Mitglied es verlangt. Bei Wahlen nehmen auch die zur Wahl stehenden Mitglieder an der Abstimmung teil.«
155. Nach Artikel 145 wird ein neuer Artikel 145a eingefügt:
- »Artikel 145a**
- Wer an dem Gegenstand einer Beschlußfassung persönlich beteiligt ist, hat sich vor der Beratung und Beschlußfassung zu entfernen, muß aber auf eigenes Verlangen vorher gehört werden. Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift festzustellen.«
156. Der bisherige Artikel 147 wird Artikel 146 mit der Maßgabe, daß Satz 2 wie folgt neu gefaßt wird:
- »Von ihnen wird die Anerkennung der Theologischen Erklärung der Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen als einer kirchlich verbindlichen Bezeugung des Evangeliums gefordert.«
157. Der bisherige Artikel 146 wird Artikel 147 mit der Maßgabe, daß in Absatz 1 die Worte »Diener am Wort« durch das Wort »Ordinierte« ersetzt werden.
158. Die Überschrift »III. Der Präses« vor dem Artikel 148 wird durch die Überschrift **»III. Das Amt der Präses oder des Präses«** ersetzt.
159. Artikel 148 wird neu gefaßt:
- »Artikel 148**
- (1) Der Präses oder dem Präses ist das Hirtenamt an den Gemeinden, insbesondere an den Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Evangelischen Kirche von Westfalen, anvertraut. Das Amt wird in Verantwortung vor dem Herrn der Kirche geführt.
- Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz der Landessynode, der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes.
- Der Dienst der Leitung wird in gemeinsamer Verantwortung mit den Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes ausgeübt.
- Die vornehmste Aufgabe der Präses oder des Präses ist der Dienst der Verkündigung und der Seelsorge. Sie oder er besucht die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger, um ihnen mit Beratung, Mahnung und Tröstung zu dienen.
- Die Präses oder der Präses trägt die besondere Verantwortung für die Ausbildung der Theologinnen und Theologen und die Zurüstung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie oder er hat das Recht zur Durchführung der Ordination.
- Die Präses oder der Präses hat das Recht, in allen Kirchengemeinden den Dienst an Wort und Sakrament auszurichten.
- Die Präses oder der Präses führt die Superintendentinnen und Superintendenten in ihr Amt ein und versammelt sie regelmäßig zu gemeinsamer Beratung. Sie oder er weihet Kirchen und andere gottesdienstliche Stätten ein.
- Die Präses oder der Präses vertritt die Evangelische Kirche von Westfalen innerhalb der Evangelischen Kirche der Union, der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Ökumene und in der Öffentlichkeit.
- (2) Die Präses oder der Präses wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung

- durch ein Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes vertreten.«
160. Artikel 149 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort »brüderlicher« durch das Wort »geschwisterlicher« ersetzt.
  - Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
  - Absatz 4 wird neu gefaßt:
 

»(4) Die Kirchenleitung regelt das Nähere durch Verordnung.«
161. Artikel 150 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Buchstabe a) werden vor den Worten »der Präses« die Worte »die Präses oder« sowie vor dem Wort »hauptamtlichen« das Wort »übrigen« eingefügt.
  - In Absatz 2 wird der Buchstabe »b« durch »Buchstabe b« ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »Männern und Frauen« durch die Worte »Frauen und Männern« ersetzt.
  - Absatz 3 wird neu gefaßt:
 

»(3) Die Präses oder der Präses führt den Vorsitz des Landeskirchenamtes. Sie oder er wird durch die theologische Vizepräsidentin oder den theologischen Vizepräsidenten, bei deren oder dessen Verhinderung durch die juristische Vizepräsidentin oder den juristischen Vizepräsidenten vertreten.«
162. Artikel 151 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Worte »und die Verwaltungskammer« durch die Worte »die Verwaltungskammer und die Schlichtungsstelle« ersetzt; nach dem Wort »Disziplinarkammer« wird ein Komma eingefügt.
  - Die Sätze 1 und 2 werden zu Absatz 1.
  - Folgender Absatz 2 wird angefügt:
 

»(2) Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt.«
163. Artikel 152 wird aufgehoben.
164. Artikel 153 wird aufgehoben.
165. Artikel 154 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort »Kirchengemeinde« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt.
  - Absatz 2 wird neu gefaßt:
 

»(2) Die Kirchenleitung regelt die Vermögens- und Finanzverwaltung durch Verordnung.«
166. Artikel 155 wird wie folgt geändert:
- Die Absatzbezeichnung »(1)« sowie Absatz 2 werden gestrichen.
  - In Satz 1 wird das Wort »so« gestrichen.
  - In Satz 2 wird das Wort »Gemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt.
167. Artikel 156 wird neu gefaßt:
- »Artikel 156**
- Beschlüsse der Leitungsorgane der kirchlichen Körperschaften, die deren Befugnisse überschreiten oder das in der Kirche geltende Recht verletzen, sind von der Kirchenleitung außer Kraft zu setzen. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Leitungsorgans, das einen solchen Beschluß gefaßt hat, ist verpflichtet, die Ausführungen des Beschlusses auszusetzen und ihn der Kirchenleitung zur Entscheidung vorzulegen.«
168. In Artikel 157 Absatz 1 wird das Wort »so« gestrichen.
169. In Artikel 160 Satz 2 wird das Wort »Einzelgemeinden« durch die Worte »einzelne Kirchengemeinde« ersetzt.
170. In Artikel 161 wird das Wort »Gemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt.
171. Artikel 163 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 wird das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Kirchengemeinde« ersetzt.
  - In Absatz 3 wird das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Kirchengemeinde« ersetzt; vor dem Wort »Diener« werden die Worte »Dienerinnen und« eingefügt.
172. Artikel 164 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 4 werden vor den Worten »der Präses« die Worte »die Präses oder« eingefügt.
  - In Absatz 3 werden die Worte »durch Presbyter« gestrichen.
  - Absatz 4 Satz 1 wird neu gefaßt:
 

»In den Abkündigungen werden der Gemeinde Taufen, Trauungen, Bestattungen von Gemeindegliedern und andere wichtige Mitteilungen bekanntgegeben.«
  - In Absatz 4 Satz 2 werden das Wort »Brautpaare« durch das Wort »Eheschließenden« und das Wort »Entschlafenen« durch das Wort »Verstorbenen« ersetzt.
173. Artikel 165 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Kirchengemeinde« ersetzt.
  - In Absatz 2 werden die Worte »der Gemeinde« gestrichen.
174. Artikel 166 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Kirchengemeinde« ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Kirchengemeinde« ersetzt.
  - In Absatz 3 wird das Wort »solche« durch das Wort »die« ersetzt.
175. Artikel 167 Absatz 1 Satz 2 wird neu gefaßt:

»Wird die Nutzung für andere kirchliche Veranstaltungen beantragt, entscheidet das Presbyterium im Benehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten.«
176. In Artikel 168 Absatz 3 werden die Worte »Die Gemeinde« durch die Worte »Das Presbyterium« ersetzt.
177. In Artikel 170 Satz 2 wird das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Kirchengemeinde« ersetzt.
178. Artikel 171 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden vor dem Wort »Diener« die Worte »Dienerinnen und« eingefügt.
  - Absatz 2 Satz 1 wird neu gefaßt:
 

»Sofern Ordinierte nicht zur Verfügung stehen, sind nichtordinierte Amtsträgerinnen und Amts-

- träger der Kirche durch die Superintendentin oder den Superintendenten mit diesem Dienst zu beauftragen.«
- c) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort »so« gestrichen.
- d) Absatz 3 wird neu gefaßt:
- »(3) Bei drohender Lebensgefahr dürfen alle Christinnen und Christen die heilige Taufe vollziehen und alle zum Abendmahl zugelassenen Gemeindeglieder das heilige Abendmahl reichen. Die vollzogene Handlung ist der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer umgehend zu melden.«
179. In Artikel 173 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Kirchengemeinde« ersetzt.
180. Artikel 174 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »bei dem Pfarrer« gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten »der Pfarrer« die Worte »die Pfarrerin oder« eingefügt.
181. Artikel 175 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »Paten« durch die Worte »Personen für das Patenamnt« eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten »eines Paten« die Worte »einer Patin oder« eingefügt.
- c) Absatz 2 Sätze 1 und 2 werden neu gefaßt:
- »Mindestens eine Patin oder ein Pate muß der evangelischen Kirche angehören und zum heiligen Abendmahl zugelassen sein. Daneben können in besonderen Fällen Glieder einer anderen christlichen Kirche als weitere Patinnen und Paten zugelassen werden.«
- d) Absatz 3 wird neu gefaßt:
- »(3) Wenn die Eltern nicht in der Lage sind, geeignete Personen zu nennen, soll die Pfarrerin oder der Pfarrer Gemeindeglieder für die Übernahme des Patenamtes gewinnen.«
- e) In Absatz 4 werden die Worte »die Paten« durch das Wort »Personen« ersetzt; vor den Worten »dem Pfarrer« werden die Worte »der Pfarrerin oder« eingefügt.
- f) Absatz 5 wird neu gefaßt:
- »(5) Falls eine Patin oder ein Pate bei der Taufe nicht persönlich anwesend sein kann, muß die Bereitschaft zur Übernahme des Patenamtes schriftlich erklärt werden. In diesem Falle ist ein anderes Gemeindeglied als Taufzeugin oder Taufzeuge zu bestellen.«
182. Artikel 176 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden neu gefaßt:
- »(1) Die Taufe ist bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anzumelden.
- (2) Die Taufe ist in das Kirchenbuch der Kirchengemeinde einzutragen, in der sie vorgenommen wurde. Gehört der Täufling einer anderen Kirchengemeinde an, ist diese zu benachrichtigen.«
- b) In Absatz 3 wird das Wort »vollzogene« gestrichen.
183. Artikel 177 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort »so« gestrichen und vor den Worten »dem zuständigen Pfarrer« die Worte »der zuständigen Pfarrerin oder« eingefügt.
- b) Satz 2 wird gestrichen und Satz 3 wird Satz 2.
- c) In Absatz 2 wird das Wort »so« gestrichen.
184. Artikel 178 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden vor dem Wort »Christen« die Worte »Christinnen und« eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a) wird das Wort »Paten« durch die Worte »Personen für das Patenamnt« ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe b) werden die Worte »Evangelische Unterweisung« durch die Worte »evangelische Erziehung« ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 2 Buchstabe c) werden die Worte »von der Evangelischen Unterweisung in der Schule« durch die Worte »vom Religionsunterricht« ersetzt.
- e) Absatz 3 wird neu gefaßt:
- »(3) Wird die Taufe versagt oder eine Patin oder ein Pate abgelehnt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.«
185. In Artikel 180 Absatz 2 wird das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Kirchengemeinde« ersetzt.
186. In Artikel 182 Absatz 2 wird die Absatzbezeichnung »(1)« gestrichen.
187. Artikel 183 Absatz 2 wird neu gefaßt:
- »(2) Alle Gemeindeglieder tragen füreinander seelsorgliche Verantwortung; insbesondere sollen die Pfarrerrinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter und alle anderen zum Dienst in der Gemeinde Berufenen sich der Gemeindeglieder und der nicht zur Kirche Gehörenden mit tröstendem und mahnendem Wort annehmen und ihnen weiterhelfen.«
188. Artikel 184 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird nach den Worten »wird dem« das Wort »Menschen« eingefügt; das Komma nach dem Wort »bekennt« wird gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird nach den Worten »wird dem« das Wort »Menschen« eingefügt.
- c) Absatz 3 Satz 3 wird neu gefaßt:
- »Einen Zwang zur Beichte gibt es nicht.«
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte »ordinierten Diener am Wort« durch das Wort »Ordinierten« ersetzt.
- e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte »ordinierten Diener am Wort« durch das Wort »Ordinierten« und das Wort »unbedingt« durch das Wort »unverbrüchlich« ersetzt.
- f) In Absatz 5 Satz 2 werden vor dem Wort »Amtsträger« die Worte »Amtsträgerinnen und« eingefügt; das Wort »gehalten« wird durch das Wort »verpflichtet« ersetzt und vor den Worten »über das« wird ein Komma gesetzt.

189. Artikel 185 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte »brüderlicher Zucht« durch die Worte »der kirchlichen Zucht« ersetzt.
  - In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte »Die brüderliche Zucht« durch das Wort »Sie« ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten »den Pfarrer« die Worte »die Pfarrerin oder« eingefügt und das Wort »vermahnt« durch das Wort »ermahnt« ersetzt.
  - Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden neu gefaßt:
 

»Bleibt diese Ermahnung sowie eine weitere durch die Pfarrerin oder den Pfarrer und zwei gewählte Mitglieder des Presbyteriums fruchtlos, kann durch Beschluß des Presbyteriums ein Ausschluß vom heiligen Abendmahl erfolgen. Mit dem Ausschluß vom heiligen Abendmahl gehen die mit der Zulassung zum heiligen Abendmahl verbundenen kirchlichen Rechte verloren.«
  - In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort »so« gestrichen und die Worte »der Betroffene« durch die Worte »das Gemeindeglied« ersetzt.
  - In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort »er« durch das Wort »es« ersetzt.
  - In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort »Dieser« durch das Wort »Er« ersetzt.
  - In Absatz 5 Satz 2 werden das Wort »Kirchenzucht« durch die Worte »kirchlicher Zucht« ersetzt und das Wort »so« gestrichen.
190. Artikel 186 wird wie folgt geändert:
- In Satz 4 werden die Worte »Kindergärten und Kinderhorte« durch die Worte »Tageseinrichtungen für Kinder« ersetzt.
  - In Satz 5 wird die Zahl »6.« durch das Wort »sechsten« ersetzt.
191. Artikel 187 Absatz 2 wird das Wort »Lehrer« durch das Wort »Lehrkräfte« ersetzt.
192. Artikel 189 wird wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden vor den Worten »dem zuständigen Pfarrer« die Worte »der zuständigen Pfarrerin oder« eingefügt.
  - In Satz 2 werden die Worte »vom Pfarrer« durch die Worte »von einer Pfarrerin oder einem Pfarrer« ersetzt.
193. Artikel 190 wird neu gefaßt:
- »Artikel 190**
- Jedes Kind wird in der Kirchengemeinde unterrichtet und konfirmiert, der es angehört. Artikel 26 gilt entsprechend.
  - Die Eltern sollen ihre Kinder zum Unterricht persönlich bei der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer anmelden. Wurde das Kind in einer anderen Kirchengemeinde getauft, ist eine Bescheinigung über die Taufe vorzulegen.
  - Wechselt die Gemeindegliedschaft während der Unterrichtszeit, ist der nunmehr zuständigen Pfarrerin oder dem nunmehr zuständigen Pfarrer eine Bescheinigung über die bisherige Teilnahme am Unterricht vorzulegen.«
194. Artikel 191 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort »Evangelischen« durch das Wort »evangelischen« ersetzt.
  - In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte »der Unterrichtszeit« durch die Worte »des Unterrichtszeitraums« ersetzt.
195. Artikel 192 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort »Konfirmanden« die Worte »Konfirmandinnen und« eingefügt.
  - In Absatz 1 Satz 2 werden vor den Worten »und Paten« die Worte »sowie Patinnen« eingefügt.
196. Artikel 193 Absatz 2 wird neu gefaßt:
- »(2) Gegen die Zurückstellung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.«
197. In Artikel 194 Absatz 2 wird das Wort »Presbytern« durch die Worte »gewählten Mitgliedern des Presbyteriums« ersetzt.
198. Artikel 195 Sätze 3, 4 und 5 werden als Sätze 3 und 4 neu gefaßt:
- »Für ihren Lebensweg empfangen sie ein Wort der Heiligen Schrift. Sie werden zum heiligen Abendmahl zugelassen und erhalten das Recht, Patin oder Pate zu werden.«
199. Artikel 196 Absatz 2 wird neu gefaßt:
- »(2) Lehnt das Presbyterium die Konfirmation ab, ist gegen die Entscheidung Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.«
200. In Artikel 197 wird das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Kirchengemeinde« ersetzt.
201. Artikel 198 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 4 werden die Worte »ausgebildeter Jugendleiter« durch die Worte »haupt- und nebenberuflicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter« ersetzt.
  - Absatz 2 Sätze 2 und 3 werden als Sätze 2, 3 und 4 wie folgt neu gefaßt:
 

»Sie ist für die Ausrichtung und Förderung der gesamten Jugendarbeit im Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen verantwortlich. Die Jugendkammer steht unter der Leitung der Landesjugendpfarrerin oder des Landesjugendpfarrers. Innerhalb des Kirchenkreises ist die Kreisjugendpfarrerin oder der Kreisjugendpfarrer für die Durchführung und Zusammenfassung der Jugendarbeit verantwortlich.«
202. Artikel 200 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten »dem zuständigen Pfarrer« die Worte »der zuständigen Pfarrerin oder« eingefügt.
  - In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort »so« gestrichen.
  - Absatz 2 wird neu gefaßt:
 

»(2) Zuständig für die Trauung ist die Pfarrerin oder der Pfarrer der Kirchengemeinde, der die Ehefrau oder der Ehemann angehört.«
  - In Absatz 3 wird das Wort »Gemeinde« durch das Wort »Kirchengemeinde« ersetzt.

203. Artikel 201 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »dem Paar« durch die Worte »den Eheleuten« ersetzt.
- b) Absatz 2 wird neu gefaßt:
 

»(2) Versagt die Pfarrerin oder der Pfarrer aufgrund des Traugesprächs aus seelsorglichen Gründen die Trauung, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.«

204. Artikel 202 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 202

(1) Die Trauung setzt voraus, daß zumindest die Ehefrau oder der Ehemann zur evangelischen Kirche gehört. Gehört die Ehefrau oder der Ehemann der evangelischen Kirche an, ohne konfirmiert zu sein, hat vor der Trauung eine Unterweisung im evangelischen Glauben stattzufinden. Die Konfirmation ist anzustreben.

(2) Die Trauung soll nicht gewährt werden,

- a) wenn die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche oder Gemeinschaft angehört,
- b) wenn die Ehefrau oder der Ehemann zwar der evangelischen Kirche angehört, aber nicht konfirmiert ist und eine besondere kirchliche Unterweisung ablehnt,
- c) wenn eine Trauung durch eine Pfarrerin oder einen Pfarrer einer anderen christlichen Kirche oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten einer anderen Religionsgemeinschaft vorausgegangen oder beabsichtigt ist,
- d) wenn die Ehefrau oder der Ehemann sich so verhält, daß das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird, oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.

(3) Wird die Trauung aus einem der hier genannten Gründe versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.«

205. Artikel 203 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »den« vor dem Wort »Eheleuten« gestrichen; das Wort »seelsorgerlichen« wird durch das Wort »seelsorglichen« ersetzt, und vor den Worten »des zuständigen Pfarrers« werden die Worte »der zuständigen Pfarrerin oder« eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte »hat er« durch das Wort »ist« ersetzt.
- c) Absatz 2 wird neu gefaßt:
 

»(2) Wird die Trauung versagt, können die Betroffenen Einspruch bei dem Presbyterium erheben. Gegen dessen Entscheidung ist Beschwerde bei der Superintendentin oder dem Superintendenten möglich. Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.«

206. Artikel 204 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte »ein Ehepartner« durch die Worte »die Ehefrau oder der Ehemann« ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort »so« gestrichen.

207. Artikel 206 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort »sind« das Wort »nur« eingefügt und nach dem Wort »Ausnahmefällen« das Wort »nur« gestrichen.
- b) Absatz 2 wird neu gefaßt:
 

»(2) An der Trauung sollen mindestens zwei Glieder einer christlichen Kirche als Zeugin oder Zeuge teilnehmen.«

208. Artikel 209 Satz 2 wird neu gefaßt:

»Eine musikalische Ausgestaltung der Trauerfeier bedarf der vorherigen Zustimmung der Pfarrerin oder des Pfarrers.«

209. In Artikel 210 Absatz 1 wird das Wort »Der« durch die Worte »Die Pfarrerin oder der« ersetzt.

210. Artikel 213 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort »so« gestrichen und vor den Worten »dem Superintendenten« die Worte »der Superintendentin oder« eingefügt.
- b) Absatz 1 Satz 2 wird neu gefaßt:
 

»Die Entscheidung über die Beschwerde ist endgültig.«
- c) In Absatz 2 werden vor den Worten »der Pfarrer« die Worte »die Pfarrerin oder« eingefügt.

211. Artikel 217 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 217

Die Ordination ist durch das Presbyterium der Kirchengemeinde, in der die Ordinandin oder der Ordinand Dienst tut, durch den Vorstand des entsprechenden kirchlichen Werkes oder durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten beim Landeskirchenamt zu beantragen.«

212. Artikel 218 wird neu gefaßt:

#### »Artikel 218

(1) Das Landeskirchenamt fordert die Ordinandin oder den Ordinanden zur schriftlichen Äußerung über die persönliche Stellung zu Schrift und Bekenntnis auf.

(2) Es entscheidet daraufhin über den Antrag zur Ordination und ordnet sie an. Es beauftragt mit ihrer Durchführung in der Regel die Superintendentin oder den Superintendenten des Kirchenkreises, in dem die Ordinandin oder der Ordinand tätig ist. Kann die Ordination mit Rücksicht auf die Bekenntnisbindung der Ordinandin oder des Ordinanden nicht durch die zuständige Superintendentin oder den zuständigen Superintendenten, die Assessorin oder den Assessor erfolgen, beauftragt das Landeskirchenamt die Superintendentin oder den Superintendenten eines anderen Kirchenkreises, die Ordination dort durchzuführen.«

213. Artikel 219 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird neu gefaßt:
 

»(1) Mit der Ordinandin oder dem Ordinanden ist ein Ordinationsgespräch zu führen, in dem die Superintendentin oder der Superintendent die mit



der Ordination zu übernehmende Verpflichtung erläutert, insbesondere auch auf die Unverbrüchlichkeit des Beichtgeheimnisses hinweist.«

- b) In Absatz 2 wird das Wort »Der« durch die Worte »Die Ordinandin oder der« ersetzt.

214. Artikel 220 wird neu gefaßt:

**»Artikel 220**

Die Ordination wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten in einem Gottesdienst nach der Agende vollzogen, wobei die Assessorin oder der Assessor und die oder der Scriba des Kirchenkreises oder bei deren Verhinderung andere durch die Superintendentin oder den Superintendenten beauftragte Ordinierte mitwirken.«

215. Artikel 221 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 werden die Worte »Der Ordinierte kann« durch die Worte »Ordinierte können« ersetzt.  
b) In Satz 3 werden die Worte »Entscheidung der Kirchenleitung« durch die Worte »das Landeskirchenamt« ersetzt.

216. In Artikel 222 wird das Wort »Gemeinden« durch das Wort »Kirchengemeinden« ersetzt.

217. Artikel 223 wird neu gefaßt:

**»Artikel 223**

Die Visitation hat die Aufgabe, durch Trösten, Ermahnen, Belehren und Prüfen die Gemeinden, insbesondere die ordinierten Amtsträgerinnen und Amtsträger und die übrigen zum Dienst an der Kirchengemeinde Berufenen, im Glauben und in der Liebe zu stärken und die Gemeinschaft der Kirchengemeinden untereinander zu fördern und zu festigen.«

218. Artikel 224 Absätze 1 und 2 werden neu gefaßt:

»(1) Die regelmäßige Visitation der Kirchengemeinden im Kirchenkreis ist eine der wichtigsten Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten. Die Visitation wird gehalten unter Beteiligung von Mitgliedern des Kreissynodalvorstandes und von Personen, die der Kreissynodalvorstand beauftragt.

(2) In der Kirchengemeinde, in der die Superintendentin oder der Superintendent eine Pfarrstelle innehat, erfolgt die Visitation durch die Assessorin oder den Assessor des Kirchenkreises.«

219. Artikel 225 wird neu gefaßt:

**»Artikel 225**

(1) Die Visitatorin oder der Visitator nimmt an dem Gottesdienst teil, in dem die Pfarrerin oder der Pfarrer

der visitierten Kirchengemeinde predigt, richtet im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung eine Ansprache an die Gemeinde und besucht einen von der Pfarrerin oder dem Pfarrer gehaltenen Kindergottesdienst sowie den Kirchlichen Unterricht.

(2) Die Visitatorin oder der Visitator überzeugt sich vom Stand der Männer-, Frauen- und Jugendarbeit sowie der Diakonie in der Kirchengemeinde und bringt in einer Sitzung des Presbyteriums Fragen des Gemeindelebens und der Amtsführung aller zum Dienst in der Gemeinde Berufenen zur Sprache.

(3) Die Visitatorin oder der Visitator oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person prüft den Zustand der kirchlichen Gebäude, der Orgel, der Glocken und der kirchlichen Geräte, die Verwaltung des Vermögens, die Kirchenbücher und das Archiv der Kirchengemeinde.«

220. Artikel 226 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort »beendigter« durch die Worte »Abschluß der« ersetzt und vor den Worten »der Superintendent« die Worte »die Superintendentin oder« eingefügt.

b) In Absatz 2 wird das Wort »Der« durch die Worte »Die Superintendentin oder der« ersetzt.

c) Absatz 3 wird neu gefaßt:

»(3) Auf Grund dieses Berichtes richtet die Präses oder der Präses ein Wort an die Gemeinde, das im Gottesdienst zu verlesen ist.«

d) In Absatz 4 werden die Worte »eine Visitationsordnung« durch das Wort »Kirchengesetz« ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten, Neunummerierung  
und Bekanntmachung**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Kirchenordnung neu durchzunummerieren, offensichtliche redaktionelle Unrichtigkeiten zu korrigieren und den Text der Neufassung unter Beachtung der neuen amtlichen Rechtschreibregeln zu veröffentlichen.

Bielefeld, den 12. November 1998

**Evangelische Kirche von Westfalen**

**Die Kirchenleitung**

Sorg Winterhoff

## D. Mitteilungen aus der Ökumene

---

## E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

---

## F. Mitteilungen

### Evangelische Kirche in Deutschland

– Kirchenamt –

Auslandsdienst

#### Dozententätigkeit in St. Petersburg

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht für das Theologische Seminar der ELKRAS (Evangelisch-Lutherische Kirche in Rußland und anderen Staaten) in St. Petersburg möglichst ab

**1. September 1999  
für die Dauer von zunächst drei Jahren**

einen/eine Dozenten/Dozentin, der/die vor allem am Theologischen Seminar in St. Petersburg, aber auch bei den regionalen Ausbildungskursen in den einzelnen Gliedkirchen der ELKRAS fächerübergreifend unterrichten soll. Zudem soll er/sie die verschiedenen Ausbildungskurse und -programme in der ELKRAS strukturieren und koordinieren. Der Bereich Ausbildung in der ELKRAS befindet sich im Aufbauprozess, daher auch intensive Reisetätigkeit.

Gesucht wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer mit mehrjähriger Berufserfahrung, auch im Ausbildungsbereich. Sie/er sollte in der Lage sein, Inhalte aller theologischen Fächer stark praxisorientiert unter den gegebenen besonderen Bedingungen zu vermitteln. Organisatorische Fähigkeiten sowie Kenntnisse der russischen Sprache sind hilfreich.

Im Bedarfsfall bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs bis zu acht Wochen an. Bei der Suche nach einer

möblierten Wohnung ist die ELKRAS behilflich. Es gibt keine deutsche Schule vor Ort. Das Gehalt richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Bewerbungen und Anfragen richten Sie bitte an:

Kirchenamt der EKD  
Hauptabteilung III  
Herrenhäuser Straße 12  
30419 Hannover  
Telefon (05 11) 2796-1 35 oder 126  
Telefax (05 11) 2796-725  
E-Mail: europa@ekd.de

**Bewerbungsschluß ist der 19. März 1999.**

### Evangelische Kirche der Union

– Kirchenkanzlei –

#### Mitteilung über Personalangelegenheiten

Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 ist Herr Oberkirchenrat Dr. Jürgen R o h d e zum Stellvertreter des Leiters der Kirchenkanzlei der Ev. Kirche der Union mit der Amtsbezeichnung Vizepräsident berufen worden.

B e r l i n , den 23. Dezember 1998

**Die Kirchenkanzlei**

## Inhalt

(die mit einem \* versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

### A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 12\* Berufung in den Unierten Senat des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 4./5. Dezember 1998. ... 45
- Nr. 13\* Berufung in die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 4./5. Dezember 1998. .... 45
- Nr. 14\* Besetzung der Schlichtungsstelle der Evangelischen Kirche in Deutschland nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG. EKD). Vom 4./5. Dezember 1998. .... 46
- Nr. 15\* 32. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. .... 46
- Nr. 16\* 33. Änderung der Satzung der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Darmstadt. .... 48

### B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

### C. Aus den Gliedkirchen

#### Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

- Nr. 17 Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 14. November 1998. (KABl. S. 102) . 49
- Nr. 18 Viertes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg vom 19. November 1994. Vom 14. November 1998. (KABl. S. 103) ..... 51
- Nr. 19 Kirchengesetz über eine Stellenbesetzungssperre zur Sicherung des Haushalts 1999/2000 der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Haushaltssicherungsgesetz 1999/2000). Vom 14. November 1998. (KABl. S. 103) ..... 51
- Nr. 20 Kirchengesetz über das Bildungswerk der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Bildungswerkgesetz – BWG). Vom 12. November 1998. (KABl. S. 118)..... 53

- Nr. 21 Ordnung des Bildungswerks der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Bildungswerkordnung – BWO). Vom 11. Dezember 1998. (KABl. S. 119) ..... 54
- Nr. 22 Kirchengesetz über die Regelung des Evangelischen Religionsunterrichts. Vom 14. November 1998. (KABl. S. 120)..... 56
- Nr. 23 Kirchengesetz zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 14. November 1998. (KABl. S. 125) ..... 59
- Nr. 24 Rechtsverordnung zur Ordnung der Jugendarbeit in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 11. Dezember 1998. (KABl. S. 126) ..... 60

#### Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 25 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenordnung sowie über die Beauftragung von anstellungsfähigen Theologinnen und Theologen und über die Ordination von Pfarrern oder zum Pfarrer im Ehrenamt. Vom 5. Dezember 1998. (ABl. 1999 S. 1) ..... 64

#### Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

- Nr. 26 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979. Vom 15. November 1998. (KABl. S. 99) ... 65
- Nr. 27 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pastoren, Pastorinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Versorgungsgesetz – KVG) vom 17. November 1991. Vom 15. November 1998. (KABl. S. 102) ..... 67

#### Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 28 Achstes Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung. Vom 15. November 1998. (ABl. S. 158) ..... 68
- Nr. 29 Kirchengesetz über die Zustimmung zur Vereinbarung über die Gemeindezugehörigkeit in besonderen Fällen mit der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg. Vom 15. November 1998. (ABl. S. 158) ..... 68

H 1204

Verlag des Amtsblattes der EKD  
Postfach 21 02 20 – 30402 Hannover

**Evangelisch-Lutherische Landeskirche  
Sachsens**

Nr. 30 Rechtsverordnung zur Regelung der Mit-  
arbeitervertretungswahlen. Vom 17. No-  
vember 1998. (ABl. S. A 187) ..... 69

Nr. 31 Rechtsverordnung über die Aufhebung des  
Verbots einer Nutzung von Kirchtürmen für  
Mobilfunknetze. Vom 1. Dezember 1998.  
(ABl. S. A 217) ..... 70

**Evangelische Kirche von Westfalen**

Nr. 32 39. Kirchengesetz zur Änderung der Kir-  
chenordnung der Evangelischen Kirche von  
Westfalen. Vom 12. November 1998.  
(KABl. S. 207) ..... 70

**D. Mitteilungen aus der Ökumene**

**E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und  
Entscheidungen**

**F. Mitteilungen**

Auslandsdienst ..... 94  
Personalnachrichten ..... 94

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:  
Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der  
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.  
Preis vierteljährlich 10,- DM – einschl. Mehrwertsteuer –.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Druck: Scherrer · Druck · Neue Medien GmbH, Striehlstraße 3, 30159 Hannover, Postfach 54 07, 30054 Hannover, Fernruf 1 26 05-0